J. Can. P.
614 sb

J. can. P
614 fb

Linde

<36635333810018

<36635333810018

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber Abschliessung und Auflösung der Ehe

im Allgemeinen, und insbesondere

über

gemischte Ehen.

Nebst einigen Erwiederungen auf des Herrn Freiherrn v. Gagern zweite Ansprache an die deutsche Nation.

Von

Dr. J. T. B. v. Linde,

Großherzogl. Hess. Geh. Staatsrathe, Kanzler der Universität zu Gießen und Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums.

Gießen, 1846.

Verlag von B. C. Ferber.

310. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die vorliegenden Erörterungen betreffen solche Fragen aus dem Eherechte, die ihrer Lösung in einigen deutschen Staaten entgegen sehen und wobei sich Schwierigkeiten einstellen, die zu schwinden scheinen, wenn man die Objecte klar auffaßt und ohne vorgefaßte Meinungen nur das, was in der That Recht ist, festsetzen will. Es sind nur Zeitverhältnisse, die das Eherecht zu den schwierigsten Theilen einer neuen Gesetzgebung gemacht haben, und vieles dabei beruht auf Verwirrung der Begriffe. Man suche sich die Verhältnisse deutlich zu machen und sogleich werden viele Besorgnisse und Bedenklichkeiten aus der Materie verschwinden.

Die Bestimmungen über Abschließung der Ehe, ob in kirchlicher oder anderer Form, sodann über Auflösung und ganz besonders über gemischte Ehen, sind es vorzüglich, die immer noch Bedenklichkeiten erregen. Darüber habe ich mich deßhalb vorzugsweise verbreitet.

Ich hatte den Gegenstand bald nach den Cölner Ereignissen in nähere Erwägung gezogen und gab den Plan, über deren nächste Veranlassung mich auszusprechen, deßhalb auf, weil ich mit einer Ueberzeugung von dem Zusammenhange, in welchem jene Ereignisse in öffentlichen Blättern und Brochüren ausgebeutet wurden, nicht zu einem mir zweifellos scheinenden Abschlusse

zu kommen vermochte. Durch persönliche Bekanntschaft mit den beiden nun verstorbenen Erzbischöfen, dem Herrn Grafen v. Spiegel und dem Herrn Freiherrn Clemens August v. Droste-Vischering, so wie durch eine interessante Correspondenz über die Behandlung der gemischten Ehen in Deutschland mit einem nunmehr auch schon verstorbenen deutschen Bischofe, war ich in der Lage, nicht unerhebliche Ansichten in Betracht zu bringen; aber ich vermied es, weil mit jedem Tage die Aussicht auf Verständigung näher und endlich wirklich eintrat. Kaum war damit die Hoffnung zu Ruhe erschienen, als eine neue Veranlassung zu neuen Reibungen aufgefunden wurde. „Wir sind viel zu freigebig mit Beschuldigungen dessen, was uns Aberglauben zu nennen beliebt und oft mehr Positives und Substantielles zum Zweck hat, ohne Beschädigung der andern. Mit welcher Herabwürdigung und Bespöttelung wir aber empfindlich und oft freventlich wehe thun!" sagt so eben Herr Freiherr v. Gagern in der „zweiten Ansprache an die deutsche Nation;" und das gerade war es, was mich über manche, früher so gern mir selbst eingeredete Ansicht enttäuschte. Dem Rechtsgelehrten liegt nichts näher, als das Recht; und so versuchte ich dadurch auf die Behandlung der Tagesereignisse dieser Art wohlthätig einzuwirken, daß ich die zur Sprache gekommenen Gegenstände in nähere Verbindung mit dem Rechte brachte. Ich versuchte den Standpunkt des Rechtsgelehrten und Staatsmannes zu gewinnen, von diesem aus, ohne alle confessionelle Befangenheit, eine Prüfung vorzunehmen und die Coexistenzialverhältnisse der kirchlichen Institutionen, der Begriffe von Gewissensfreiheit, Religionsübung und dergleichen zur Sprache, zur Prüfung und somit in Berücksichtigung zu bringen. Was mich dazu, ausser dem Interesse an der Sache selbst, sonst noch aus Gründen, die meine Person betrafen, veranlaßte, hat für das größere Publikum keine Bedeutung. Hier berühre ich diese Veranlassung, um vielleicht einstens dadurch beweisen zu können, daß sie für mich nicht ausser Anschlag blieb. So kam es, daß ich im Verlaufe des verflossenen Jahres zwei

Brochüren über die kirchlichen Bewegungen schrieb. Die eine erschien anonym und sogleich tadelte man erst die Anonymität, dann aber fand man es meiner dienstlichen Stellung nicht angemessen, daß ich mit meinen, von Regierungen nicht auch in Anwendung gebrachten, Grundsätzen öffentlich hervorgetreten sey und das, gewöhnlich schlecht unterrichtete, Publikum und gewisse öffentliche Blätter erkannten in einer Ursache des Erscheinens jener Schriften die Wirkung. Die Anonymität war nicht aus Rücksicht auf meine Person gewählt, denn diese war allen jenen Personen, die irgend ein vernünftiges Interesse dabei haben konnten, mein Verhältniß zur Schrift zu wissen, durch mich selbst bekannt gemacht. Eine dienstliche Indiscretion aber lag in dem öffentlichen Auftreten so wenig, daß vielmehr die Sicherung meiner berufsmäßigen Achtung und Geltung mir jenes Benehmen auch zu gebieten schien.

Durch die Anonymität habe ich deßhalb meine Person nicht in Sicherheit stellen wollen, und, was ich auch wohl voraussah, nicht gestellt.

Die erste Schrift machte bald eine zweite über Staatskirche u. s. w. nöthig, und diese sollte dann wieder Veranlassung zu einigen nähern Nachweisungen bezüglich der Ansichten und Behauptungen werden, die ich, des innern Zusammenhanges wegen, hatte zur Sprache bringen müssen. Dahin gehört insbesondere die Bedeutung des Seligkeitsdogma's in der einen und der andern der christlichen Kirchen. Man hat es verstanden, diesem Lehrsatze eine Bedeutung und Tendenz unterzuschieben, wodurch er als das leitende Prinzip aller und jeder mißliebigen Maßregel der katholischen dargestellt werden kann. Dieser Gebrauch ist auch mir gegenüber mehrfach davon gemacht.

So oft der Papst protestirt, thut er es, nach der Meinung des Mißverstandes, stets im Namen und auf den Grund des Dogma's von der alleinseligmachenden Kirche. Gemischte Ehen sind nur durch das intolerante Widerstreben der römischen Kirchenvorstände, wegen des Dogmas der alleinseligmachenden Kirche,

verboten und durch alle zu Gebote stehenden geistlichen Mittel zu verhindern gesucht; und in diesem Geiste wird in allen Richtungen verdächtigt. Untersucht man nun geschichtlich, was an diesen und ähnlichen Vorwürfen wahr ist, so stellt sich heraus, daß das Seligkeitsdogma in der Bibel und den, der katholischen und protestantischen Kirche gemeinschaftlichen Symbolen allerdings begründet; zu einem Verdammungssatze aber in der katholischen Kirche niemals, in der protestantischen aber durch die derselben ausschließlich angehörigen Symbole allerdings gesteigert ist; daß die protestantische Kirche auf dessen Grund zuerst die gemischten Ehen verboten und im Verlaufe der Zeit immer die entschiedensten Verhinderungs- und Erschwerungsmittel in Anwendung gebracht und bis zur neuesten Zeit die Lehre in Katechismen verbreitet hat. Einzelne Schriftsteller aber, die den wahren geschichtlichen und kirchlichen Stand der Sache nicht kennen und nach Hörensagen und sehr oberflächlicher Lectüre oder angelernten Vorurtheilen schreiben, stimmen immer wieder das alte Lied an und stacheln dadurch stets aufs Neue alten Haß und Zwiespalt auf, wo sie zu versöhnen die Absicht haben mögen.

Ich hatte in einer der frühern Brochüren einen Grundsatz, der bei gemischten Ehen, von dem kirchlichen Standpunkte aus betrachtet, nothwendig zu beachten sey, darum angedeutet; weil man sich das Ansehen gab, als wenn die Aufregung über die Trierer Wallfahrt eine verdiente Erwiederung auf das Benehmen der katholischen Kirche bei gemischten Ehen sey.

In Bezug hierauf lese ich nun in der „zweiten Ansprache an die deutsche Nation über die kirchlichen Wirren, von dem Herrn Freiherrn v. Gagern. Leipzig 1846. S. 12 f.“: „Behaupten, daß man duldsam sey, nicht verachten, nicht der Religion wegen von sich stoßen wolle; und doch . . . . die gemischten Ehen hindern, stören, verbieten, ungleich machen wollen, involvirt lauter Widersprüche. Propter animae periculum — und extra ecclesiam nulla salus, bezeichnet, droht, unterstellt nichts Anderes, als Hölle und Teufel, oder gar nichts. Das Dogma

ist unbürgerlich und provocatorisch an sich; es schimpft mich und jeden vermeinten Ketzer alle Augenblicke, bei allen süßen Mienen: Du Teufelsbraten, du fährst unfehlbar zur Hölle. — Oder es ist eitler Wortkram! Das Bollwerk, wohinter sie sich verstecken, der Segen sey Eigenthum ihrer Kirche und stehe in ihrer Willkühr ..... ist alles Sophisterei und Vorspiegelung. Jenen Segen sind sie der ganzen menschlichen Gattung als Priester jeden Augenblick schuldig. Diese Fanatiker bedenken nicht genug, oder haben nicht genug bedacht, wie viel neben dem Wahnsinn Blasphemie, Blasphemie von der ärgsten Gattung in jenen Worten nulla salus und ihrer Bedeutung liege. Es ist nicht bloße Entheiligung, Herabsetzung der Gottheit — angemaßtes Urtheil statt ihrer — sondern es heißt diesen Optimus maximus, diesen Allvater, diese Vorsehung, die den Christus gesandt hat, mit dem Maximum des Caritas, dieses hohe Wesen, diesen Gott in den satanischsten der Satane umstempeln." Wenn Männer, wie Herr v. Gagern, geistreich, gelehrt, Geschichtschreiber, berühmte Staatsmänner, von Charakter milde und wohlwollend, aber mit Feuer begeistert für das, was sie als das Rechte und Nothwendige erkannt, so urtheilen, dann noch so urtheilen, nachdem „manche geistreiche und verständige andere Männer sich ihnen gegenüber Mühe gegeben," mildere Ansichten zu begründen, welche Urtheile sind dann bei der Menge zu unterstellen. Und so scheint es denn wirklich an der Zeit zu seyn, einmal eine Reihe störender Mißverständnisse nach Kräften aufzuklären. — Zuverlässig kommt es bei diesen und ähnlichen Angelegenheiten nicht auf philosophische Ansichten und Subtilitäten, es kommt allein auf geoffenbarte Lehre, auf geschichtliche Wahrheit, auf Dogma, und wieder nicht auf unbürgerliches oder bürgerliches, sondern auf religiöses an; und wenn auf provocatorisches, dann wieder darauf: woher die Provocation, die süße Miene, die Verketzerung und dergleichen dann eigentlich kommt. Eine der christlichen Kirchen maßt sich kein Verdammungsurtheil an, sie überläßt es ausdrücklich der Gottheit und lehrt nur, was Christus gelehrt; diese blasphemirt

also auch nicht, macht keinen Menschen zum Teufelsbraten; hierüber gerathen also ihre Bischöfe nicht in Widerspruch und Klemme, und die Bekenner dieser Kirche, wer sie auch seyn mögen, wenn sie sich rein an die wahre Lehre der Kirche halten, kommen, jedoch ohne alle reservatio mentalis, im Verhältnisse zu andern Auffassungen allerdings zu Ermäßigungen, welche die andere Auffassung ganz vernichten. Aber wo sind die Fanatiker? Wenn jene Fanatiker sind, welche ihre Urtheile über göttliche Anordnungen nicht nach der Lehre Christi, sondern nach selbst gemachten Unterstellungen, nach Einbildungen und Gefühlen, einrichten, dann versteht es sich von selbst, daß erst auf wissenschaftlichem Gebiete ermittelt seyn muß, wie die Lehre christlich feststeht, und auf geschichtlichem Wege, wo die wahre Auffassung gewesen, und daß erst dann der eine Theil den andern mit Grunde als Fanatiker begrüßen darf.

So wie nun aber einmal die Sachen stehen, ist es in Deutschland, bei der durchgängigen Mischung der Confessionen und bei der mit jedem Tage größer werdenden Reizbarkeit und Empfindlichkeit, die höchste Zeit, daß man darüber klar werde, welche eine Hälfte die andere in die Hölle stößt, wer angefangen, das Connubium zu erschweren und wer die meisten Schwierigkeiten geschaffen, wer billige und wer unbillige Vermittlungswege vorgeschlagen hat; wer angefangen hat, bei der Taufe, dem Familienverkehr, der Ehe und in andern Verhältnissen des Zusammenlebens die religiösen Ueberzeugungen in Anschlag zu bringen; also wer provocirt hat. Das habe ich nunmehr versucht in Bezug auf die beiden Punkte, die Verdammung der Andersgläubigen und die gemischten Ehen, in zwei besondern Schriften zu erörtern. Veranlassung hatte ich, noch auf viele andere Fragen einzugehen, ja auf recht viele, wenigstens war ich durch sehr ungehörigen Widerspruch dazu berechtigt, wenn man dabei diesen Ausdruck gebrauchen darf und will. Aber Gehalt, Weise und Ursprung des Widerspruchs war doch wieder von der Art, daß nicht literarischer Anstand, nicht Stellung, nicht Gefahr für die

Wahrheit mich nöthigen, jetzt auf alle oder auch nur auf mehrere Punkte zu antworten.

Ich weiß recht wohl, daß mit dem Lösen kirchlicher Controversen durch die Wissenschaft für den confessionellen Frieden wenig gewonnen wird; an andern Orten schon habe ich diese Ansicht wiederholt mit Angabe der Gründe angedeutet; denn um zum confessionellen Frieden zu gelangen, müssen die Confessionen allerdings entweder der Religion wegen übereinkommen, und wenn das nicht zu erreichen, muß dahin gestrebt werden, daß, was nicht miteinander seyn kann, in Eintracht nebeneinander ist.

Wie das einzuleiten, zu vermitteln, darauf ist des Herrn v. Gagern wiederholte Ansprache hauptsächlich gerichtet. Mit Vielem bin ich sehr einverstanden, mit Anderem nicht und nur über Weniges benutze ich diese Gelegenheit, gleichfalls in allgemeiner Andeutung zu reden. Specieller und etwas tiefer in die Sache eingehend habe ich in der folgenden Abhandlung und einigen, damit wohl gleichzeitig erscheinenden, Schriften gesprochen.

Herr v. Gagern hat die Hoffnung auf Einigung zu unserer Zeit und auf langhin aufgegeben. „Die Gemüther sind," sagt er, „zu aufgeregt, die Confessionen in zu weiter Abweichung, Rom und die Curie zu positiv und exclusiv." Ist das alles wahr? Aber woher ist das, was sich gegen früher geändert hat, gekommen und ist es ein begründeter Vorwurf, daß Rom zu positiv ist?

Im westphälischen Frieden wurde die vorher schon mehrmals ausgesprochene Hoffnung wiederholt, daß man durch Gottes Gnade der Religion wegen übereinkommen werde. So lange man den Wunsch und nur den Wunsch hegte, übereinzukommen und in solcher Uebereinkunft allein die dauerhafteste Garantie für Völkerglück zugleich erblickte, wollte man nicht bloß das reine, wahre, ganze Christenthum, sondern man unterstellte wohl auch, Christus habe nicht zwei Wege zum Heile bestimmt, noch für Einige eine sichtbare Kirche, für Andere eine andere

Anstalt eingerichtet. Wie vor dem westphälischen Frieden, so hat auch nach demselben die katholische Kirche ihr Gesammtglaubensobject unverändert erhalten. Nennt man das positiv, dann ist sie zwar positiv, aber warum sogleich zu positiv? Exclusiv in dem gewöhnlich behaupteten Sinne war sie nie und ist es nie geworden. Es scheint aber das Hinderniß nicht in dem Positiven, sondern in dem Negativen, und dann gewiß in dem zu negativ zu liegen. Von dem Exclusiven wollen wir hier absehen, da dieses, wenn auf der andern Partei auch allerdings vorhanden, es doch jetzt selbst negirt wird, und wir nun gerne mit Herrn v. Gagern sagen: „leugnet man aber am Ende hartnäckig jenen Sinn, wohlan, ich verlange nicht besser, als die Richtigkeit dieses meines Paragraphen anzuerkennen und ihn gänzlich auszustreichen." Dann bleibt nur noch zu erwägen übrig, ob wirklich das „zu negativ" der Vereinigung im Wege steht. Herr v. Gagern antwortet sicher: Nein! denn er sagt: „Was nicht miteinander seyn kann, kann nebeneinander, in größerer Eintracht, mit andern Verbindungsarten und mit gemeinschaftlichem Ziel bestehen. Und dieses Ziel ist die Bewahrung, die Ausbreitung des Christenthums und der verständige Gebrauch der Bibel; wenn auch mit der ganzen Mannigfaltigkeit der Auslegungen, die es mir beliebte, Elasticität zu nennen." Also keine objective religiöse Wahrheit, als die sich aus dem verständigen Gebrauche der Bibel ergiebt; also das, was man heut zu Tage wieder das Princip des Protestantismus nennt und was alle Richtungen in der protestantischen Kirche und die neuern Dissidenten, welche aus der katholischen schieden, für sich in Anspruch nehmen. Aber hat dieses Mittel denn seither sich bei denen erprobt, die es in Anwendung gebracht? leben sie in größerer Eintracht untereinander, als früher der symbolische Protestantismus mit dem Katholicismus? Vergegenwärtigen wir uns nur einmal die Lage der Sache und wie sie entstanden: Die Reformatoren standen auf, einer nach dem andern: ein jeder mit der Bibel in der Hand, jeder mit einem gegen die katholische Kirche protestirenden

Glaubenssystem. Die Lutheraner stellten anfangs die augsburgische Confession von 1530 auf. Diese Confession änderte Melanchthon als ungenügend. Darauf setzte Luther 1537 die Artikel von Schmalkalden auf; dann erschien 1551 die sächsische Confession, 1552 jene von Wittenberg. Auch die Zwinglianer und Calvinisten übergaben Carl V. eine Confession. Und allmählig konnte man die Confessionen nach Ländern und Fürsten zählen. Manche Länder hatten mehr als eine Confession. So gab es vier bis fünf Schweizerische, die Genfische, die Französische, die Anglikanische, viele für die Schottländische Kirche, die Churfürstlich Pfälzische, die Belgische, die Polnische u. s. w. — Früher konnte man die Secten noch wohl zählen; es gab Sabbatisten, Münzerianer, Familisten, Methodisten, Sandemanier, Presbyterianer, Tremulanten, Chiliasten, Unitarier, Socinianer, Gomaristen, Pietisten, Schwenkfeldianer, Zinzendorfianer, Roskolniker, Fanatiker, Gichtelianer, Theodosianer, Philippisten, Stephanisten u. s. w. — Eine Secte, sagt Herr v. Gagern, erzeugt die andere, die Division, die Subdivision. Und diese Entwicklung in infinitum billigt dieser große Staatsmann, wenn er bemerkt: „Es ist nur Ausfluß der ausgesprochenen oder zugestandenen Gewissensfreiheit — der Massen wie der Individuen und Personen. A sa façon, wie der große Friedrich sagte, und die Bundesacte lautet so oder ist so zu interpretiren.“ Ich habe aber anderswo schon nachgewiesen, daß das weder Ausfluß der Gewissensfreiheit ist, noch im Sinne des à sa façon lag, noch in der Bundesacte. Nach England nnd Amerika brauchen wir unsere Blicke nicht mehr zu wenden. Deutschland bietet Erfahrung genug. „Diese Specialitäten, diese Sectentrennungen,“ sagt Herr v. Gagern, „habe man mit Recht als ein Erwachen aus dem Indifferentismus vorausgesetzt.“ Das mag richtig seyn; aber wohin hat es geführt? Und darauf kommt es doch an. Geführt hat die Vermehrung leider häufig dahin, daß viele, die den steten Kampf der Secten unter sich und mit den Kirchen angesehen, zu dem Glauben kamen, die Wahrheit sey auf keiner Seite, oder gar,

das ganze Ding „Religion," „Christenthum;" sey falsch und bloß zum Vortheil derer erfunden, die es lehren, darüber streiten und darauf studiren, um davon zu leben. Indem so eine Menge einen falschen Schluß von der Erscheinung auf den Grund machte, gelangte sie geradezu in den Indifferentismus. Was ist nun mit dem Sectenwesen genützt, wenn es aus dem Indifferentismus erweckt und in den Indifferentismus hineinschläfert? Das Ne quid nimis am Tempel zu Delphi ist deßhalb am Ende noch nothwendige Inschrift der christlichen Tempel, oder letzte Erinnerungen an gewisse christliche Lehrer. Wer in der Gewissensfreiheit und der Bundesacte ein Recht zur Sectenbildung findet, der kann die Antwort auf die selbst aufgeworfene Frage: „was berechtigt euch, Andere in ihrem Quietism aufzustacheln und ihnen neue, trostlose Ueberzeugungen aufzudrängen?" leicht prognosticiren!

Herr v. Gagern räumt die Thatsache dieser Species von Elasticität des Christenthums, wie er sagt, ein: „Nur mit dem Unterschied, mit der Modification, daß wir Protestanten die Bombe des häufigen Wechsels vollständig zurückwerfen können. Ja, was die Katholiken Kirche nennen, ist nichts Anderes; ein fortgesetztes Hinzufügen, ein Bestimmen heute, auch durch Concilien, was gestern noch nicht war, oder nicht so war. Ein späteres Deuten biblischer Ausdrücke, dem sie nur Unabänderlichkeit beilegen." Das ist Alles richtig, bis auf die Meinung, daß die Katholiken das Kirche nennen. Diese Behauptung ist Irrthum, und alles Uebrige beweißt nur Fortschritt in der katholischen Kirche, der ihr, wie ich an einem andern Orte nachweisen werde, gerade so natürlich, nothwendig und wirklich ist, als jeder andern Kirche, wo aber mehr wissenschaftlicher Ernst, gepaart mit religiösem Sinn, mehr tiefes Studium, geschichtliches, philosophisches und theologisches, vorausgesetzt wird, als ephemere Blätter zu fassen fähig sind. Was aber im Katholicismus Unabänderlichkeit und Autorität etwa bedeutet, habe ich S. 164 dieser Schrift kurz berührt.

So hat die katholische Kirche beim Fortschritt das Ne quid nimis beachtet, und in wissenschaftlicher Bewegung beachten müssen, darum ist der Erfolg auch sehr ein anderer gewesen. Dafür wollen wir uns sogleich wieder auf Herrn v. Gagern selbst berufen; denn in der katholischen Kirche giebt es ja keine Secten.

Wird bei diesem Erfolge H. v. Gagern nicht geneigt seyn, das vorgeschlagne Mittel selbst für unzureichend zu erklären?

Mir scheint, er hat das unzureichende des Mittels selbst gefühlt und bei Besprechung der s. g. Deutsch-Katholiken dafür den Beweis geliefert. Er sagt von diesen: „Was sie eigentlich von den Protestanten sondert, ist blutwenig, und ich sehe darin mehr Geistesarmuth; eine Insufficienz, welche die nicht priesterlichen Vorsteher und Volksredner keineswegs ausfüllen." — Also sie unterscheiden sich blutwenig von den Protestanten, und doch wird wieder von ihnen gesagt: „Es ist arge Selbsttäuschung oder Trug, wenn sie deutsche Einheit und Eintracht befördert, herbeigeführt zu haben wähnen und vorspiegeln. Und in dieselbe Kategorie stelle ich auch, wenn sie vorgeben, oder dergleichen thun, als ob sie bereits irgend Anspruch hätten, daß ihr fragmentarisches Werk, ihre Verneinungen, allgemeine Norm abgeben, Weltreligion werden sollten, und Katholiken und Protestanten so helles Licht vorgehalten würde, darnach sie nur greifen dürften." Mit diesem Urtheile über das Gesammt-Glaubensobject des s. g. Neukatholicismus, den Herr v. Gagern selbst als Verneinungen charakterisirt, sind wir zu dem Punkte gelangt, aus seiner eignen Ueberzeugung heraus deutlich zu machen, daß die katholische Kirche niemals mit einem Systeme zum Abschlusse kommen kann, das nur Verneinungen als Einigungspunkte darbietet. Denn wollte die katholische Kirche ihre Wahrheit auch je vergessen und um des Friedens willen sich selber aufgeben und zu einer andern Partei, welchen Namen sie auch führen möchte, übertreten, so ist ihr dieses rein unmöglich, wenn die Partei ihr nicht einmal einen einzigen allgemein geltenden confessionellen Glaubenspunkt

anzubieten im Stande ist, ja bei diesem Uebertritte in die größte Verlegenheit und in den heftigsten Kampf unter sich selber gerathen würde, da sie als Vereinigungs- oder Annahmsobject in Wahrheit nichts anderes bieten könnte, als Verneinungen und eine Aufkündigung „dem italienischen Papste mit dem ganzen Apparat der Curie und des Mönchthums, wie sie eben dermalen sind." Dann sagt H. v. Gagern: „Nur vom römischen Katholicism sagten sie (die s. g. Deutsch-Katholiken) sich los, und verließen eine Kirche von Satzungen und Gebräuchen, die auch den Protestanten anstößig gewesen waren. In allen diesen Beziehungen ist nicht viel Neues." Aber, erwiedere ich, in Deutschland giebt es staatsgrundgesetzlich keinen anderen Katholicismus, als den römischen; und doch mißbilligt es der Staatsmann nicht, daß sie sich fort Katholiken nannten! Und wenn wieder gesagt wird: „Es ist augenscheinlich, daß die protestantischen Regierungen diese neue Reformation nicht angreifen und mißbilligen, nicht officiell beschränken und hemmen können, ohne ihre Vorfahren zu bezüchtigen und zu verdammen;" und doch auch gleichzeitig: „Auch von den Höhern haben sie wenig zu erwarten. Der Stoff der Säcularisationen ist erschöpft und die Kirchenkasten sind leer," so sind das Widersprüche; und wäre das laissez faire auf die s. g. Deutschkatholiken angewendet, doch keine verantwortliche Schläfrigkeit, wenn gleich Staatsgrundgesetze zum Gegentheil nöthigen? Und wenn „diese neue Dissidenz der Deutschkatholiken nur Nachahmung und Fortsetzung ist von jenen einheimischen Zwisten, die den Verfall des Reichs nach Karl dem Großen, oder nach den Ottonen, Franken und Hohenstaufen herbeiführten; und man eine andere Nachahmung und Fortsetzung, nämlich die Agitation der Communen, des Bürgerstandes, der Literatoren offiziell beschränkt und hemmt, warum sollte dann rechtlich die gleiche Agitation nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen? Darauf, daß sich die Agitation in dieser oder jener Kirche zeigt, kann nichts ankommen, wenigstens sollte es das rechtlich und politisch nicht. Die entgegengesetzte Handlungsweise

ist bekannt, aber bekannt auch, welche Folgen sie gehabt, und daß die Agitation sich gerade dahin gelagert hat, von woher man ihrer Entwickelung ruhig und fördernd zugesehen. Worin jene Agitation bestehe, darüber hat man sich freilich auch nicht recht klar gemacht, und H. v. Schütz bemerkt in einer neuern Schrift (Jesuitenhaß. 1846), unter den Staatsmännern habe kaum Einer gemerkt, daß selbst der Rongeanismus nichts anderes denn Jakobinismus sey, während es sich den Anhängern einer lutherischen und semilutherischen Hierarchie zu Berlin längst kund gegeben u. s. w. Trotz dem haben wir historisch-politische Schriftsteller, die sich aus solchen Alfanzereien den Charakter der Zeit, die Weltlage construiren, darnach aber die Anforderungen der Zukunft bemessen und die Maßregeln berechnen oder bestimmen, für deren Wahl und Ausführung die Regierungen sich zu bestimmen haben. Was soll man von ihnen denken, die nicht fähig sind, in allen solchen Vorgängen anderes zu sehen, als das Gegenstück der wohlbekannten anbefohlenen Zwangserleuchtungen in anderer Gestalt." Es ist freilich erklärlich, wie nachdem im Jahr 1845 der Briefwechsel von Wilhelm Schulz, datirt v. 1846 erschienen, und nun die Tagserscheinungen immer noch nicht begriffen wurden und diejenigen, welche auf die Entwicklung und Folgen, wie sie sich ganz genau herausgestellt haben, aufmerksam machten, in allen öffentlichen Parteiblättern mit verbissenem Aerger angegriffen werden durften, ohne daß der selbst reclamirte Schutz erlangt werden konnte, Schriften, z. B. die von Gervinus, mit lautem Beifall aufgenommen und die Beleuchtungen von Menzel, Buß, v. Schütz und A. unbeachtet blieben, Männer wie Herr v. Gagern sagen konnten: „Sie thun also wohl, auf Synoden unter sich zu bringen, um zu Resultaten zu gelangen, was als Consequenz ihnen nicht abgeschlagen werden kann. Ein weiterer Schritt wird dann seyn, solche erweiterte Synoden oder halbe Concilien den Protestanten vorzuschlagen und weitere aussöhnende Schritte zu überlegen, auch gegenüber den Römischkatholischen. Darin allein liegt eine verständige Progression." Also der nach-

gewiesene absolute Nihilismus, um von dem beigemischten Positiven hier nicht mehr zu sprechen, soll als Annahmsobject zur confessionellen Vereinigung zubereitet werden: den Protestanten, von denen sie sich blutwenig unterscheiden und den Katholischen. Da kennt man den Katholicismus und die Ueberzeugungen der katholischen und vieler protestantischen Regierungen schlecht, wenn man im Ernst solche Vereinigungspropositionen machen zu dürfen, und auf Erfolg rechnen zu können das Vertrauen hegt. — H. v. Gagern hat recht gut gefühlt und angedeutet, daß es ohne den Papst und ohne den römischen Papst sich nicht machen läßt, und daß es unter allen Umständen selbst gut ist, daß der Papst in Rom ist; aber eine zweite Bedingung zu einer Annäherung, Vereinigung, oder irgend einem ähnlichen Zustande ist ein Vereinigungsobject. Wer soll aber die Friedensfrage vorbereiten? Der Billigkeit nach der, der die Trennung herbeigeführt hat. Wer eine große Negation in's Leben gerufen, muß vor Allem mit etwas bestimmt Positivem hervortreten. Ich will hier nicht untersuchen, wer die Schuld getragen, daß in Trient keine Verständigung statt finden konnte und nur bemerken, daß H. v. Gagern nur von einer Seite die Sache angeschaut zu haben scheint; aber wenn man dem Katholicismus gegenüber plötzlich mit solchen Maßregeln auftreten wollte, über Wahl des Papstes, Bedingung der Anerkennung u. s. w., dann würden viele Regierungen und wohl solche, deren Frage eben so viel Nachdruck als Ueberlegung beurkunden möchte, mit Rom selbst fragen: was will man damit erreichen? und da stellte sich denn sogleich wieder der Mangel eines bestimmten, positiven, zureichenden Vereinigungsobjects heraus. Daß man diesen Mangel selbst fühlt, habe ich zwar wiederholt nachgewiesen; aber es bedarf kaum eines solchen Nachweises mehr. Der kirchliche Congreß in Berlin ist nur Wiederholung und Ausdruck desselben Bedürfnisses. Mir ist von jenen Berliner Conferenzen amtlich nichts bekannt; aber ich sehe aus öffentlichen Blättern, daß man anerkennt, daß ein Bekenntniß neben der h. Schrift unumgänglich erforderlich gehalten

wird als Zeugniß über den Inhalt der h. Schrift, wie ihn die protestantische Kirche faßt und lehrt. Kommt aber nur ein solches bestimmtes Bekenntniß zu Stande, dann erst ist wieder ein Grund gelegt, auf dem Verständigung wie Fortschritt in erkennbaren Schranken möglich ist, und die verschiedenen christlichen Kirchen stehen wenigstens wieder in der Lage, worin sie durch das Augsburgische Bekenntniß einstens gesetzt waren und woran sich die Wünsche und Hoffnungen des westphälischen Friedens ankern konnten. Hierin bestehen die eigentlichen und Nutzen versprechenden Präliminarien, nicht in jenen Bestrebungen Ullmanns, Credners, Gervinus, welche und insoweit sie vorerst jene Richtung verlassen. Innerhalb der protestantischen Zustände, aber nicht ausserhalb derselben muß gewirkt werden, und dieses ausserhalb nicht bis zum äussersten Extrem einer angeblichen Gewissensfreiheit, die selbst ausserhalb alles Christenthums führt. Insoweit dahin die Erörterungen und der Fortschritt geführt worden sind, kann man sagen, es sey Geplauder, Schwanken, Zank und Verwirrung. Für „eine gediegene Prüfung, ob und in wie weit und von wem den Fürsten eine bischöfliche oder päpstliche Gewalt übertragen worden sey?" ist aber auch in neuester Zeit wenig geschehen, höchstens etwas mehr Verwirrung geschaffen, was ich eben im Begriffe stehe in einer besondern Schrift nachzuweisen. Zu solcher Verwirrung ist man gerade durch übertriebene, oder nicht klar genug gedachte Ansichten über den nothwendigen und rechtlich zuständigen Fortschritt der protestantischen Kirche gelangt.

Also vor Allem erst Einheit in der protestantischen Kirche, jene Einigkeit wenigstens, die schon Luther so schmerzlich vermißte, wie er, in Uebereinstimmung mit Melanchton und Andern sich oft ausgesprochen und ich eben noch in meiner Schrift: Berichtigung confessioneller Mißverständnisse H. 1 S. 47 angedeutet habe. Diese Einigkeit, bewährt durch ein bestimmtes Bekenntniß in der evangelischen Kirche selbst, entspricht, wie Georg Reich in dem offenen Sendschreiben: „über Christenthum, Protestantismus und Fortschritt. Frankf. 1846" gründlich nachgewiesen hat, dem

Wesen des Protestantismus. Daß sie aber auch staatsrechtliche Unterstellung seit dem Augsburgischen Bekenntniß geworden und bis auf den Augenblick geblieben ist, werde ich in der obenerwähnten, dieser Frage besonders zu widmenden Schrift ohne Verzug nachzuweisen suchen.

Sorgen wir nur dafür, daß in Deutschland auf die Frage: welche die beste Religion sey? wenigstens die einstige Antwort des Orakels: „Die man hat," noch Sinn und Bedeutung behält, und wir nicht an vergangene und längst vergangene Zeiten nur noch Erinnerung haben.

Darmstadt, im Februar 1846.

Dr. v. Linde.

Inhaltsanzeige.

Seite

§. 1. Gegenstand und Umfang der Darstellung 1

§. 2. Systeme der Behandlung des Eherechts durch die Civilgesetzgebung 2

§. 3. Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen . . 4

§. 4. Verhältniß zwischen Staat und Kirche bezüglich des Eherechts insbesondere 8

§. 5 Wessenbergs Gutachten über die Einführung des französischen Eherechts in Deutschland. Einleitung 13

§. 6. Grundsätze des Code Napoléon in Hinsicht der Ehe . . . 17

§. 7. Grundsätze der katholischen Kirche in Hinsicht der Ehe . . 20

§. 8. Die Wirkungen, welche die Einführung der Grundsätze des Code Napoléon hinsichtlich der Ehe in Deutschland auf die Moralität hervorbringen würde 25

§ 9. Modification bei Einführung des französischen Eherechts in Deutschland 28

§. 10. Allgemeine Bemerkungen über die Wahl eines Systems für eine neue Gesetzgebung 29

§. 11. Versuche, mehrere Systeme miteinander zu verbinden, in Belgien 31

§. 12. Versuch der Verbindung mehrerer Systeme in Baden . . 36

§. 13. Vereinigungsversuch im Großherzogl. Hessischen Entwurf . 44

§. 14. Prüfung des Großherzogl. Hess. Entwurfs durch Herrn Dr. Thesmar 51

§. 15. Nähere Prüfung des Großherzogl. Hess. Entwurfs . . . 63

§. 16. Systeme der rein kirchlichen und rein bürgerlichen Abschließung der Ehe 67

§. 17. Von der kirchlichen Form der Abschließung der Ehe . . . 83

§. 18. Begriff der feierlichen Trauung und Einsegnung der Ehe . 91

§. 19. Anwendung der entwickelten Grundsätze bei gemischten Ehen 97

§. 20. Anwendung der Grundsätze auf zweite Ehen und in geschlossenen Zeiten 108

§. 21. Spezielle Erörterung der Grundsätze über Abschließung gemischter Ehen 109

§. 22. Grundsatz für das bürgerliche Gesetz über die Abschließung gemischter Ehen 128

§. 23. Betrachtung der Grundsätze über Auflösung der Ehe . . . 150

§. 24. Positivrechtliche Grundsätze über die Berücksichtigung der kirchlichen Anordnungen im Eherecht 156

Gegenstand und Umfang der Darstellung.

§. 1.

Die Grundsätze über die Ehegesetzgebung, vorzüglich in der Abgrenzung zwischen Kirche und Staat, sind besonders in der Gegenwart wichtig, wo Staat und Kirche durch die Tagesereignisse sich aufgefordert fühlen, naturwidrige Uebergriffe in den gegenseitigen Organismus zu verhüten, wenn auch blos deßhalb, um der daraus entstehenden Verwirrung zu begegnen. In keiner Materie hält es aber schwerer, über die Grenze zu einem Verständniß zu gelangen, als in der Ehegesetzgebung, wenigstens bezüglich verschiedener wichtiger Fragen. Diese Schwierigkeit scheint aber hauptsächlich dadurch entstanden zu seyn und sich fortwährend zu erhalten, daß man das Rechtsgebiet, welches dem Staate und der Kirche hier zuzutheilen ist, entweder verkannt oder mißkannt hat, und thatsächlich über die gegenseitigen Grenzen hinausgeschritten ist und nun Besitz- und Rechtsstand confundirt und sich auf Zustände, Zweckmäßigkeit und Forderungen des Zeitgeistes beruft, wo von allem diesem, dem Rechte gegenüber, doch keine Rede seyn sollte. Um zunächst den Umfang unserer Betrachtung hierüber etwas näher zu bestimmen, bemerken wir, daß diese sich ausschließlich auf deutsche Staaten und die darin staatsgrundgesetzlich anerkannten christlichen Kirchen beziehen soll und wir uns dabei vorzüglich auf die Andeutung der Rechtsgrenze beschränken wollen; also darauf, wie weit die Gesetz-

gebung des Staates und der Kirche dem bestehenden Rechte nach einzugreifen befugt ist; weniger darauf, wie die Abgrenzung, wenn es sich de lege condenda handelte, zu bestimmen, oder was innerhalb der bestimmten Grenze legislatorisch zu empfehlen sey. Wird eine bestimmte Grenze anerkannt und gegenseitig geachtet, dann liegt es in der Natur der Sache, daß eine Ehegesetzgebung, die sich innerhalb der rechtlichen Abgrenzung hält, zu Verwirrungen und Conflicten nicht führen kann, wenn man auch noch so abweichende Ansichten über die Zweckmäßigkeit der gegenseitigen Gesetzgebungsthätigkeit zu bilden Ursache hätte.

Systeme der Behandlung des Eherechts durch die Civilgesetzgebung.

§. 2.

Die Auffindung der Rechtsgrenze in dieser Materie dürfte nun aber in der That nicht so schwierig seyn, als man nach dem thatsächlichen Bestande der gegenseitigen Anforderungen und dem vorhandenen Besitzstande und den daraus entsprungenen Meinungen und aufgestellten Behauptungen befürchten sollte. Denn wenn man findet, daß die Staaten, welche eine umfassende Ehegesetzgebung darstellten, von den verschiedenartigsten Systemen ausgegangen sind, indem z. B. der österreichische dasselbe zunächst auf die Grundlagen des canonischen Rechts und folgeweise auch mehr in christlich-kirchlicher Auffassung; der preußische dagegen auf den Grundlagen eines Vertrags, aber doch noch großentheils unter christlich-kirchlicher Auffassung aufgestellt, der französische aber jedes kirchliche Element zwar nicht unberücksichtigt, aber außer aller Verbindung mit der weltlichen Gesetzgebung gelassen hat; diese verschiedenen Systeme aber, so abweichend sie untereinander auch sind, doch alle mehr oder weniger mit Lehren der christlichen Kirche theils mittelbar, theils unmittelbar in Collision gerahten; so könnte man geneigt werden zu empfehlen: daß die Staaten bei der Ehegesetzgebung keine Rücksicht auf

christlich-kirchliche Uebereinstimmung mit dem Systeme nehmen möchten. In der That ergiebt eine nähere Untersuchung auch, daß die Staaten voraussetzten, in ihrem Rechte zu handeln, wenn sie die Ehegesetzgebung durchaus selbstständig ausbildeten und die Anordnungen der christlichen Kirchen nur da und insofern berücksichtigten, wo und inwiefern es aus Grundsätzen der Staatsklugheit angemessen schien, Lehren und Einrichtungen der Kirche als solche in Anerkennung zu erhalten, oder auch geradezu als nicht bindend zurückzuweisen, oder für gleichgültig zu erklären.

Die Güte dieser Behandlungsweise ist im Allgemeinen unter einem zweifachen Gesichtspunkte einer Prüfung fähig, nämlich unter dem der Politik und dem des Rechts. Wiewohl der letztere der durchgreifendere und je nach dem Resultate der Untersuchung, der zuletzt und nothwendig entscheidende seyn muß, so wollen wir jedoch den ersten hier nicht ganz außer Acht lassen. Dieses schon aus dem Grunde nicht, weil man den zweiten Gesichtspunkt, den rechtlichen, für so wenig erheblich zu halten scheint, daß man, nach dem Vorbilde jener größeren Gesetzgebungen, auch in späterer und neuester Zeit ihn kaum einer Erwähnung werth hält, und es selten unpassend ist, auch entgegenstehende Gründe zu beseitigen, wenngleich man mit der Aufstellung der eigenen wohl ausreichte.

Wenn ein Staat an die Spitze seiner legislatorischen Erwägungen die Ansicht stellt, daß die Gesetze fast aller Länder für den Abschluß der Ehe in der **kirchlichen Weihe** die **höchste** ihnen zu Gebote stehende Solennität fordern, um so das Gewicht und die volle Bedeutung der Handlung in ihrem ganzen Umfange auszudrücken; und daß es einleuchten müsse, warum eine Form der Eheabschließung, welche aus einer so wichtigen Würdigung menschlicher Gefühle hervorgegangen sey, auch in den Gemüthern des Volks tiefe Wurzel habe schlagen, und daß sich eine fest begründete Opinion über ihre Nothwendigkeit allmählig ausbilden müssen, welche das Gesetz **anerkennen**, **nicht umstürzen** solle[1]);

[1]) Motive z. d. Entw. d. bürgerl. Gesetzb. für das Großherzogthum **Hessen**. Darmst. 1844 S. 26.

so neigt er sich selbstredend zu jenem Systeme, welches auf der kirchlichen Basis gebaut werden soll. Diese Ansicht findet in den Betrachtungen volle Rechtfertigung, daß Kirche und Staat schon insofern sich gegenseitig berühren, als sie Anstalten sind, welche die Bestimmung haben, die Zwecke einer und derselben Gesellschaft zu verfolgen und insofern beide selbst als nothwendige Institute der Menschheit sich darstellen.

Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen.

§. 3.

Die christliche Kirche ist eine durch geschichtliche Thatsachen göttlicher Offenbarung entstandene, deren unmittelbarer und nächster Zweck Erhaltung und Verbreitung der christlichen Lehre und Ausspendung der christlichen Heilsmittel ist; der Staat dagegen ist eine Anstalt zur Verwirklichung des Rechts. Kirche und Staat sind deßhalb ihrem Begriffe und auch ihrem Zwecke nach zwei verschiedene Anstalten. Wäre die Kirche nicht verschieden vom Staate, so würde sie nur als eine Staatsanstalt aufgefaßt werden dürfen, als ein wesentlicher Theil der Staatsgewalt, der in der Befugniß bestehen würde, den Unterthanen vorzuschreiben, daß und wie sie Mitglieder einer Kirche seyn sollten und was sie als solche zu thun und zu lassen hätten. Nun widerspricht es aber der Vernunft, daß Menschen, ohne Rücksicht auf ihre eigene Einsicht, Ueberzeugung oder Glauben, von andern Menschen verpflichtet und durch Zwang angehalten werden, Gott auf eine bestimmte Weise zu verehren, oder nicht zu verehren. Alle Sittlichkeit und Religiosität hat ihren Werth allein in der freien, aus der Erkenntniß und dem Glauben hervorgegangenen Selbstbestimmung, wo diese fehlt, also überall dort, wo äußerer Zwang zu religiösen und kirchlichen Handlungen nöthigt, da ist Vernichtung der Grundlage aller Sittlichkeit und Religiösität die Folge. So wesentlich die Staatsgewalt eine Rechtsgewalt ist, so nothwendig ist eine Kirchenhoheit kein wesentliches Recht der Staats-

gewalt, auch nicht einmal zufällig, denn wo der Inhaber der höchsten Staatsgewalt rechtmäßig zugleich Inhaber der höchsten Kirchengewalt ist, was in der römisch-katholischen Kirche bezüglich des Papstes im Verhältniß zum Kirchenstaat und in der protestantischen Kirche bezüglich der Landesherrn in Deutschland im Verhältniß ihrer Staaten der protestantischen Kirche gegenüber der Fall ist, da muß in der Anwendung doch immer eine Abgrenzung der verschiedenen Gewalten berücksichtigt werden. So wenig die Kirche Eins und Dasselbe mit dem Staate ist und seyn kann, eben so wenig ist es möglich, daß die Kirche vom Staate, oder der Staat von der Kirche abhängig seyn darf; denn in beiden Fällen wäre Kirche und Staat wieder Eins und Dasselbe; daß sie dieses aber nicht seyn können, fällt in die Begriffe. Versteht man unter dem Territorialsysteme dasjenige, wornach die Kirche ganz vom Staate, und unter hierarchischem dasjenige, wornach der Staat ganz von der Kirche abhängig seyn soll, so läßt sich weder das eine, noch das andere rechtsphilosophisch begründen, und es bleibt nur ein drittes allein möglich, nämlich jenes, nach welchem die Kirche und der Staat gegenseitig von einander unabhängig sind.

Nach dem Begriffe der Staatsgewalt ist der Inhaber derselben in Allem, was zu dem Bereiche derselben gehört, nothwendig die alleinige und höchste Autorität im Staate; es giebt deßhalb in diesem Bereiche weder eine Autorität die über, noch eine die neben ihm steht, deßhalb darf auch keine Kirchengewalt in jenem Bereiche weder in einem Systeme der Ueberordnung, noch in einem der Nebenordnung (Coordinations- oder Collegialsystem) aufgestellt werden, weil der Inhaber der Staatsgewalt als solcher in seinem Bereiche weder einen Vorgesetzten, noch einen Collegen hat. Aber so unabhängig die Staatsgewalt in ihrem Bereiche ist, so unabhängig soll es die Kirche in dem ihrigen seyn. Da aber die Kirche und ihre Mitglieder zugleich Mitglieder des Staatsvereins sind und im Staate ohne diese Eigenschaft nicht gedacht werden können, so haben sie alle

Rechtspflichten gegen den Staat, welche alle Corporationen und beziehungsweise deren Mitglieder gegen denselben haben würden, wenn sie auch nicht in dem kirchlichen Verbande sich befänden.

Da die Wirksamkeit der Kirche ferner durch äußere Handlungen nothwendig bedingt ist, mögen sich diese auf die Lehre, auf gottesdienstliche Uebungen oder gesellschaftliche Ordnungen beziehen, alle äußere Handlungen als solche aber möglicher Weise Gegenstand rechtlicher Beurtheilung werden, so können jene Handlungen in solcher Beziehung in das Bereich der Staatsgewalt fallen, während sie an sich, so lange sie sich unmittelbar und allein auf Religion und Sittlichkeit beziehen, außer jenem Bereiche liegen. Die Kirche und ihre Mitglieder als solche, sind also insofern in steter Abhängigkeit vom Staate, als die kirchliche Wirksamkeit sich in äußeren Handlungen, die das Rechtsgesetz verletzt haben oder verletzen könnten, ausspricht, wodurch die Staatsgewalt zu einem Verbote und Bestrafung solcher Handlungen, weil und insofern sie nicht rein religiös geblieben sind, sondern das Rechtsgesetz in der That bedroht oder gar verletzt haben, gelangen darf. Dagegen läßt sich der Fall rechtlich nicht denken, in welchem die Staatsgewalt der Kirche oder einem kirchlichen Mitgliede rein kirchliche Handlungen unter Androhung einer Strafe zur Religionspflicht machen dürfte, weil der Zwang zu einer Handlung den religiösen Character derselben geradezu zernichtet. Damit ist aber der Fall nicht zu verwechseln, wo die Staatsgewalt die Betheiligung an rechtsgesetzlichen Einrichtungen durch gewisse religiöse Bekenntnisse und darauf hinzielende Handlungen bedingt. Wenn sich nämlich nach philosophischen Grundsätzen auch der Beweis führen ließe, daß die Staatsgewalt niemals ein bestimmtes religiöses Bekenntniß und damit in Verbindung stehende Handlungen als Bedingung zu irgend einer Theilnahme einer rechtsgesetzlichen Staatseinrichtung, aufstellen sollte [1]), so bleibt eine das Verhältniß anders normirende posi=

---

[1]) Sylvester Jordan, Vers. üb. allgem. Staatsrecht S. 448 f. — v. Grolmann, Handb. üb. den Code Napoléon Bd. II. S. 10.

tiv = rechtliche Anordnung dennoch, bis zu ihrer, durch die Staatsgewalt ebenfalls positiv verfügten Aenderung, nothwendig maßgebend, rechtlich bindend. Wegen dieses Verhältnisses der weltlichen Gesetze zu den kirchlichen ist es von so großer practischer Wichtigkeit, daß der weltliche Gesetzgeber niemals die Grenzen, welche göttlichen und menschlichen Gesetzen zuzuweisen sind, vermengt. Denn jene Gesetze sind, wie nach ihrem Ursprunge, so ihrem Gegenstande und ihrer Natur nach verschieden. Göttliche Gesetze müssen ihrem Ursprunge nach vollkommen, also die besten seyn, menschliche können gut seyn und man erstrebt den möglichsten Grad der Vollkommenheit; jene haben ihre Autorität im Glauben an göttliche Abstammung, diese in menschlicher Anordnung, die am ausgiebigsten ihre letzte Autorität ebenfalls in göttlichen Gesetzen findet. Während den religiösen Gesetzen das Alterthum höhere Weihe verleiht, imponiren weltliche Gesetze gerade umgekehrt durch ihre Neuheit.

Immer wird es zu den wichtigsten Aufgaben der weltlichen Gesetzgebung gehören, die Autorität und Wirksamkeit der göttlichen oder Religionsgesetze niemals durch einen Widerstreit mit weltlichen Gesetzen zu beschränken, also das angeblich Gute oder Zweckmäßige nicht auf Kosten des Besten oder Vollkommenen geltend zu machen und niemals zu übersehen, daß wohl weltliche, nicht aber auch göttliche Gesetze ihrer Natur nach veränderlich sind und daß jeder Versuch, das anerkannt göttliche Gesetz einem weltlichen zu opfern sich dadurch straft, daß mit dem Untergraben des Ansehens jener Gesetze die weltliche Autorität nothwendig geschwächt wird. Sehr schön und wahr bemerkt, mit specieller Anwendung auf den Gegenstand unserer Betrachtung, v. Weiler[1]): „Derjenige, dem es um die gleiche Befestigung der religiösen und bürgerlichen Bande zu thun ist, wird jener Gesetzgebung den meisten Beifall geben, die am meisten dahin strebt,

[1]) Duttlinger, v. Weiler und v. Kettenacker Arch. f. Rechtspfl. u. Gesetzg. IV. 1. S. 20.

jeden schädlichen Widerstreit zu lösen. Hierbei ist weniger zu beachten, was an Gewaltsbefugnissen zum Opfer gebracht, als was für die öffentliche Moral gewonnen wird.“ Und wir fügen hinzu, daß der weltliche Gesetzgeber ganz besonders sein Augenmerk auf die Sittlichkeit der Gesellschaft, d. h. auf die öffentliche Moral, dadurch lenken soll, daß er dem Individuum, für dessen Veredlung die religiösen Gesetze gegeben sind, die Befolgung möglich macht und die Uebertretung nicht erleichtert, oder gar durch widersprechende weltliche Gesetze dazu einladet.

Verhältniß zwischen Staat und Kirche bezüglich des Eherechts insbesondere.

§. 4.

Die Ehe gehört zu jenen Einrichtungen, welche nothwendige Träger des geordneten Familienlebens, also der Grundlage des Staatsverbandes selbst sind. Die Ehe vermittelt die Schranken, welche der groben Sinnlichkeit im Interesse der physischen und moralischen Kraft eines Volkes nothwendig gesetzt werden müssen und hebt jene Ungewißheiten, welche die innigsten Familienbande lockern und das an Folgen für die Bildung unerschöpflich reiche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern verschwinden lassen würden. Diese Zwecke, im steten Kampfe mit der Sinnlichkeit, sind allein mit Hülfe der Religion erreichbar. Der Mensch muß durch ein höheres, unveränderliches und ihm unter allen Umständen schon darum heiliges Gesetz, also durch ein Religionsgesetz zu demjenigen aufgefordert sich fühlen, was hier nothwendig ist. Die Religion muß ihm die Grenzen der erlaubten und unerlaubten Verbindungen in geschlechtlicher Hinsicht vorzeichnen und die weltliche Gesetzgebung, welcher das Institut gleich wichtig ist, hat es mit, die religiöse Macht hebenden und die Ausführung der religiösen Forderungen vermittelnden, Anordnungen zu sichern, aber nicht mit contradictorischen Gesetzen in der sittlichen Grundlage zu erschüttern. In diesen Grenzen haben die besseren Gesetzgebungen das Institut auch von jeher aufgefaßt und behandelt, und

die geschichtliche Wahrheit nicht übersehen, daß der Mensch keiner Macht und keinem Gebote freiwilliger und bereitwilliger ohne alle Nebenabsicht Folge leistet, als dem der Religion, von der er eine Ueberzeugung hat.

Die christliche Kirche fand in der Ehe ein religiöses Element vor; denn so war schon die heidnische Betrachtungsweise und die des römischen Rechts. [1]) Der katholischen Kirche insbesondere ist die Ehe nicht blos im Allgemeinen eine res sacra, eine religiöse Handlung [2]), sondern ein Sakrament. Die Frage, wie die Kirche eine, ohne ihre Mitwirkung abgeschlossene Ehe anzusehen habe, ist schon früh aufgeworfen und entschieden. [3]) Die Ansicht befestigte sich vorzüglich durch Gesetze der germanischen Völker [4]), womit auf der einen Seite bewiesen werden kann, daß ein Gesetzgebungsrecht des Staates in Ehesachen von der Geistlichkeit anerkannt wurde, auf der andern aber auch, daß die weltliche Gesetzgebung sich verpflichtet hielt, der kirchlichen eine entscheidende Einwirkung zuzugestehen. So heißt es in den Gesetzen des longobardischen Königs Luitprand:

„Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste, et Papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, per suam epistolam nos adhortatus est, ut tale coniugium nullatenus permitteremus. [5])"

---

[1]) Fr. 1. de rite nupt. 23, 2. »Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.« §. 1. J. de pat. pot. 1, 9.

[2]) Matth. V. 31 f. XIX. 3—9. — Marc X. 2—12. — Röm. VII. 1. — Corinth. VII. — Eph. V. 22 f.

[3]) Tertull. de pud. c. 4.

[4]) G. W. Böhmer über d. Ehegesetze im Zeitalter Karls d. Großen. Gött. 1826.

[5]) Leg. Longob. V. 5. (Canciani I. p. 110): »Scire omnes volumus, sicut et saepius a Domini episcopis et reliquis Dei servis admoniti sumus, quod ... non liceat coniugatis, neque pellicem, neque concubinam habere.« Cap. reg. Franc. VI. 433. Am Schlusse des

Die katholische Kirche hat sich aber auch unausgesetzt im Besitze des Rechtes, von ihrem Standpunkte aus eine Ehegesetzgebung auszuüben, erhalten [1]), ohne damit die weltliche Gesetzgebung ausschließen zu wollen, oder zu können.

Die evangelische Kirche betrachtet zwar auch die Ehe als ein von Gott geordnetes Institut [2]), hält aber den Staat zur Ordnung des Eherechts zunächst berufen; fordert jedoch, daß er sich innerhalb der durch die h. Schrift gezogenen Schranken halte. [3])

Geht man nun von der staatsgrundgesetzlich garantirten rechtlichen Stellung der christlichen Kirchen in Deutschland aus [4]), und davon, daß hiernach die christlichen Kirchen zu fordern berechtigt sind: Freiheit von allen positiven Vorschriften über die Lehre, die kirchliche Verfassung, Regierung und Ausspendung der christlichen Heilsmittel von Seiten des Staats; so kann mit demselben Rechte, womit die evangelische Kirche fordert, daß der Staat bei der Gesetzgebung über das Eherecht sich innerhalb der durch die h. Schrift gezogenen Schranken halte; die katholische Kirche fordern, daß die Schranken eingehalten werden, welche sie als verbindende Quelle für die Lehre anzuerkennen genöthigt ist. [5]) Wenn nun schon die evangelische Kirche den von den neueren Gesetzgebungen eingenommenen Standpunkt lebendig

---

siebenten Buchs der Capitularien »De capitulis apostolica auctoritate roboratis« wird bemerkt, daß eine päpstliche Gesandtschaft zugegen gewesen und im Namen des apostolischen Stuhls den Inhalt genehmigt habe: »apostolica sunt juncta auctoritate roborata, quia his cudendis maxime apostolica interfuit legatio.«

[1]) Conc. Trident. Sess. XXIV. de matrim. c. 4.

[2]) Froböse, Luthers Worte üb. d. Ehe. Leipz. 1825.

[3]) Richter Kirchenrecht §. 250.

[4]) Richter Kirchenrecht §. 54 f. Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik, Mainz 1845 und die Schrift: Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Freiheit. Mainz 1845.

[5]) Richter a. a. O. §. 63—87.

zu beklagen hat [1]) und in ihrem Rechte ist, wenn sie eine Reinigung des Eherechts von den canonischen Bestimmungen auf der einen und von den Ausflüssen der flachen Vertragstheorie auf der andern Seite fordert [2]); so ist, da das Rechtsverhältniß der christlichen Kirchen staatsgrundgesetzlich ein vollkommen gleiches seyn soll [3]), auch die katholische Kirche in ihrem Rechte, wenn sie die Verpflichtung des Staats behauptet, daß er den katholisch-religiösen Standpunkt des Eherechts achte, der nach dem Umfange und Inhalte der bestimmenden rechtsgültigen Quellen ein weiterer, als der der evangelischen Kirche ist. Unbestreitbar richtig ist daneben, daß der religiöse Standpunkt nicht der einzige ist, den die weltliche Gesetzgebung zu nehmen hat, daß vielmehr, da die Ehe vielfach in das bürgerliche Leben eingreift und das Wesen des Staats berührt, diesem nicht abgesprochen werden kann, daß er auch von seinem Standpunkte aus das Eherecht ordne, insbesondere bestimmte Ehehindernisse festsetze. Eben so richtig ist es, daß, wenn der Staat das canonische Recht durch neue Verfügungen ergänzt, er von der Kirche fordern kann, daß sie nur dann an der Eheschließung Antheil nehme, wenn allen bürgerlichen Erfordernissen genügt ist und daß selbst die Anwendung von Strafmitteln gegen zuwiderhandelnde Geistliche hier ihre Rechtfertigung hat, und daß eine dennoch kirchlich eingegangene Ehe, wenn sie gleich nach dem kirchlichen Sprachgebrauche ein matrimonium ratum ist, der Staat sie vor seinem Forum für nichtig erklären und ihr die bürgerliche Rechtswirkung entziehen darf. Auch hat er es den Betheiligten zu überlassen, sich im Gewissen für kirchlich verbunden zu achten, und der Kirche, im forum internum die Ehe aufrecht zu erhalten; aber dieses nicht nothwendig mit dem Erfolge, daß die Betheilig-

---

[1]) v. Gerlach, üb. d. heutige Gestalt des Eherechts. Berlin 1833.

[2]) Richter a. a. O. §. 250 a. E.

[3]) J. P. O. V. 1. Deutsche B. A. Art. 16.

ten factisch als Eheleute miteinander leben, insofern dadurch das Sittengesetz verletzt würde, denn schon dieses allein fordert, daß jeder Staatsangehörige, mit Rücksicht auf den religiösen Werth, alle Commissivhandlungen unterläßt, die durch Staatsgesetze verboten sind, und deren Unterlassung allein noch keine Verletzung eines bindenden Religionsgesetzes ist.

Die Befolgung des entgegengesetzten Grundsatzes würde die öffentliche Moral und das Ansehen der Staatsgesetze in hohem Grade gefährden, und die Achtung vor denselben und ihre moralische Wirksamkeit auf bedenkliche Weise untergraben.

Wenn aber der Staat canonische Ehehindernisse ausser Wirksamkeit setzt, weil diese nach seiner Ansicht sich dem Leben als abgestorben erweisen, oder welche, wieder nach seiner Ansicht, die Kirche selbst dadurch als ausserhalb des Zusammenhanges mit dem Dogma stehend erklärt habe, daß sie rücksichtlich ihrer immer und ohne Unterschied die Dispensation gewähre; dann argumentirt der Staat aus einem ihm nicht zustehenden Standpunkte, und so wenig die Kirche sich aus gleichen und ähnlichen Gründen über Verfügungen des Staats hinwegsetzen darf; eben so wenig darf es der Staat über kirchliche, die diesem Bereiche rechtlich angehören. Sobald aber der Staat dennoch in der angegebenen Weise argumentirt, so halten auch wir, unter allen Umständen, es für unzulässig, die Kirche zu zwingen, daß sie einem Verhältnisse die religiöse Weihe ertheile, welches sie mit ihrer Lehre im Widerspruche findet. Hier soll es alsdann der Staat den Betheiligten überlassen, sich der kirchlichen Dispensation zu vergewissern, und wenn ihnen diese nicht zu Theil wird, kein anderes Mittel geben, als daß der Staat die bürgerliche Ehe zuläßt und den Ehegatten rücksichtlich der Rechtswirkungen dieses s. g. matrimonium legitimum seinen Schutz ertheilt, während er es ihnen anheim stellt, ihr Gewissen mit der Kirche abzufinden. Diese Sätze sollen die nothwendige Folge der Stellung seyn, welche die katholische Kirche dem Staate gegenüber eingenommen habe; man gesteht daneben aber zu, daß immerhin ein auf sie

gegründetes praktisches Verhältniß wünschenswerther seyn möge, als daß die Ehe aller religiösen Beziehungen entkleidet und die Beobachtung aller kirchlichen Vorschriften nur dem Gewissen überlassen und dadurch die Gleichgültigkeit gegen die Kirche und dann auch gegen die Religion gefördert werde. [1]) Was die Stellung, welche die katholische Kirche zum Staate eingenommen betrifft, so ist diese der Kirche durch den Inhalt des sie bindenden canonischen Rechts geradezu geboten, und mit demselben Grunde, womit man behauptet: „daß die protestantische Kirche in ihrem Rechte sey, wenn sie eine Reinigung des Eherechts von den ihm anklebenden canonischen Bestimmungen fordere; mit demselben Grunde muß man behaupten, daß die katholische Kirche in ihrem Rechte sey, wenn sie die Beibehaltung der canonischen Bestimmungen im Eherechte fordert. Den Rechtsgrund für die zuständige Forderung können beide Kirchen nur aus der Freiheit ihrer Lehre herleiten, also aus derselben Quelle; diese fließt aber für beide Kirchen gleich ergiebig und nur Einseitigkeit oder Befangenheit kann bei solcher Ableitung zu verschiedenen Resultaten gelangen. Darin stimmen deßhalb auch die Forderungen beider christlicher Kirchen überein, daß sie von den Ausflüssen der flachen Vertragstheorie des weltlichen Eherechts gereinigt werden.

Wessenberg's Gutachten über die Einführung des französischen Eherechts in Deutschland. Einleitung.

§. 5.

Vertreter der christlichen Kirche haben für diese auch bald ihre Stimmen laut werden lassen, als eine Einführung des französischen Rechts in dieser Lehre bevorstand und in Deutschland mancherlei Ehegesetze erschienen, die in solchem Geiste abgefaßt waren. Die nächste Folge von der Trennung des bürgerlichen Ehevertrags von der kirchlichen Auffassung überhaupt und dem

---

[1]) Richter a. a. O. §. 250.

Sakramente insbesondere waren Scheidungen der Ehen und unkirchliche Wiederverehelichungen und damit stete Verlegenheiten der Kirche und der Seelsorger. Der bekannte Freiherr v. Wessenberg entwarf in jener Zeit im Auftrage des Fürsten Primas eine Denkschrift über diesen Gegenstand, die mehreren deutschen Höfen übergeben werden sollte, was aber nicht zur Ausführung kam. Vielleicht ist die Darstellung in der gegenwärtigen Zeit wichtiger, als damals; denn niemals war man ernstlicher bemüht, den innigen Zusammenhang der Kirche und des Staats zu zerreißen und Leichtsinn und Frivolität zu fördern, als jetzt. Die Denkschrift lautet wie folgt:

„Bei der bevorstehenden Einführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten sehen sich Se. Hoheit der Herr Fürstprimas des rheinischen Bundes durch Ihre Pflichten aufgefordert, darauf anzutragen, daß die Grundsätze, welche dieses in so mancher Rücksicht schätzbare Gesetzbuch in Ansehung der Ehe aufstellt, in so weit sie die sittlich-religiösen Verhältnisse berühren, auf eine solche Art modificirt werden möchten, wodurch alle Collisionen mit der christkatholischen Kirche vermieden bleiben.

Se. Hoheit hoffen um so zuversichtlicher, hierin bei den souverainen Fürsten des deutschen Bundes Gehör zu finden, als es einerseits diesen erhabenen Fürsten ohne Zweifel selbst nahe am Herzen liegt, jede Collision zwischen den politischen Gesetzen und wesentlichen Grundsätzen der Kirche zu verhüten und andrerseits nicht verkannt werden kann, daß die Wohlfahrt der Ehen, die für den Staat von größter Wichtigkeit ist, vorzüglich von dem ungetrübten Einflusse der Religion auf dieselben abhänge.

Die Ansichten, welche Se. Hoheit im Allgemeinen als die richtigen Normen in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes betrachten, sind folgende:

1) Ist es hier darum zu thun, die Reinheit und die Beobachtung eines wesentlichen Grundsatzes der christlichen Sittenlehre zu erhalten, ohne in die bürgerliche Gesetzgebung in Hinsicht des Contracts der Ehe den mindesten Eingriff zu beabsichtigen.

2) Der Grundsatz der katholischen Kirche, dessen Beschützung der landesherrlichen Gewalt gegen jede Störung empfohlen wird, betrifft nicht blos die äussere Disciplin der Kirche, sondern auch das Wesen der christlichen Moral der katholischen Kirche. Uebrigens stimmt

3) das Interesse des Staats mit dem Interesse der katholischen Kirche darin ganz zusammen, daß die Moralität der Ehen durch keine Störung, Herabsetzung oder Entkräftung der religiösen Grundsätze Abbruch leiden möge.

Durch das französische Civilgesetzbuch werden in verschiedenen Fällen Ehen gestattet, die nach den Grundsätzen der christkatholischen Kirche unzulässig sind.

Die katholische Kirche hat von jeher als evangelisch-apostolische Lehre den Grundsatz behauptet: die Ehe sey nur durch den Tod des einen Theils auflösbar. Die Gesetze der römischen Kaiser gestatteten zwar die Scheidung vom Bande, aber die Kirche verwarf sie standhaft, die römischen Kaiser befanden sich nach ihrer Annahme des Christenthums in einem ähnlichen Falle, wie der Beherrscher Frankreichs, der dem Revolutionsgeiste einen Damm setzte. Zu Constantins Zeiten war noch der größte Theil des Reichs dem Heidenthum zugethan; als Napoleon die Zügel ergriff, war, ohngeachtet des herrschend gewordenen Gefühls des Bedürfnisses fester Ordnung, noch ein bedeutender Theil der Nation theils aus Grundsätzen, theils aus Interesse, den Grundsätzen der Revolution ergeben. So wie die römischen Kaiser, nachdem sie Christen geworden waren, in ihren Verhältnissen die Ehegesetze, die im Schooße des Heidenthums entstanden waren, nicht geradezu aufheben zu können glaubten, so hielt es auch der Hersteller fester Ordnung in Frankreich nicht für rathsam, die während der Revolution in Uebung gebrachten Ehegesetze umzustoßen, weil zu viele Interessen dadurch verletzt worden wären.

Allein die deutschen Souveraine und Staaten finden sich keineswegs in ähnlichen Verhältnissen. Warum sollten sich dieselben ohne Noth in die Verlegenheit und Collision stürzen, worin

der Staat in Frankreich mit der katholischen Kirche durch die politischen Ehegesetze wirklich verwickelt ist, weil der dasige Gesetzgeber zwischen zwei Uebeln (nämlich entweder der Aufreizung einer mächtigen Parthei von Anhängern der Revolution, oder der Collision mit den Grundsätzen der Kirche) dasjenige wählte, welches ihm in der Ausführung seines Plans, über den Trümmern der Anarchie feste Ordnung zu begründen, am wenigsten hinderlich schien. Aus gleichem Beweggrunde sah sich der Hersteller der Ordnung in Frankreich genöthigt, so mancher Usurpation fremden Eigenthums, die unter Begünstigung revolutionairer Faktionen war begangen worden, das Siegel der Legalität aufzudrücken, um neue und größere Unordnungen zu verhüten, an denen sonst die Ausführung seines für Frankreich wohlthätigen Planes hätte scheitern können. Dessen ungeachtet bleibt die Collision zwischen den Grundsätzen der politischen und moralischen Gesellschaft des Staats und der Kirche, zwischen den Gesetzen und dem Gewissen in Frankreich ein reelles, sehr fühlbares Uebel, dessen nachtheiliger Einfluß auf die Moralität durch den rühmlichen Eifer der französischen Bischöfe und Seelsorger wohl gemildert, aber nicht aufgehoben werden kann.

Demnach stellt es sich für die deutschen Staaten, die im Falle sind, statt des ehemaligen römischen Gesetzbuchs den Code Napoléon anzunehmen, als eine Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit dar, der bezeichneten Collision auszuweichen, welches auch keiner Schwierigkeit unterliegt, weil kein politisches Interesse zur Einführung jener Artikel des Code Napoléon auffordert, wodurch die Collision in Frankreich begründet ward.

Der Hauptgesichtspunkt des Staats bei der Gesetzgebung in Hinsicht der Ehe kann im Ganzen wohl kein anderer seyn, als: die möglichst wirksame Beförderung zufriedener und glücklicher Ehen.

Hieraus ergiebt sich aber die Nothwendigkeit für die Gesetzgebung, dahin zu streben: 1) daß leichtsinnige, gezwungene und aus unlautern Beweggründen eingegangene Ehen so viel als

möglich verhindert bleiben; 2) daß die Heiligung der Ehen durch die Religion, welche der ehelichen Treue, Zufriedenheit und Glückseligkeit ihre stärkste Kraft verleiht, aufrecht erhalten werde. Diese Zwecke der Gesetzgebung würden durch Einführung derjenigen Grundsätze des Code Napoléon, die mit den Grundsätzen der christkatholischen Kirche in Collision stehen, den bedeutendsten Abbruch leiden. Zum Beweise dieser Behauptung wird es am dienlichsten seyn,

1) die Artikel des französischen Gesetzbuchs in Hinsicht der Ehe zu beleuchten;

2) die entgegenstehenden Grundsätze der katholischen Kirche darzustellen und

3) die moralischen Folgen zu entwickeln, die aus der Einführung der französischen Ehegesetze, in so weit sie sich mit den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht vereinbaren lassen, hervorgehen würden.

Grundsätze des Code Napoléon in Hinsicht der Ehe.

§. 6.

I. Das erste Hauptstück im ersten Buche fünften Titel verordnet die Bedingungen, an welche die Berechtigung zur Abschließung einer gültigen Ehe gebunden wird in Hinsicht des Alters, der Verwandtschaften und Einwilligung der Eltern oder Vormünder, oder des Familienraths, oder deren Begrüßung. Die Einwilligung der Eltern ꝛc. wird bei Ehen der Minderjährigen, ihre Begrüßung bei Ehen der Großjährigen als wesentlich erfordert.

Hierbei hatte der französische Gesetzgeber ohne Zweifel die Absicht, die leichtsinnige Abschließung von Ehen zu erschweren. Ob aber hierbei dem Zwange der Eltern, der Vormünder oder des Familienraths hinlänglich vorgebaut sey, mag hier unerörtert bleiben. Vielmehr sind die verbotenen Verwandtschaftsgrade dergestalt vermindert, daß die Geschwisterkinder sich ohne Dispense heirathen dürfen, wahrscheinlich um die Ehen zu erleichtern.

Hier träte eine Collision mit noch bestehenden kirchlichen Verwandtschaftsgraden ein, die bisher in Deutschland dem päpstlichen Stuhle vorbehalten sind. Uebrigens scheinen die zwei Gründe, aus welchen die alten Gesetzgeber zwischen Geschwisterkindern die Ehe untersagten, noch jetzt in voller Kraft zu bestehen. Diese zwei Gründe sind, um den vertrauten Umgang zwischen Geschwisterkindern, die so oft Genossen des nämlichen Hauses sind, für Moralität ungefährlich zu machen und um zu hindern, daß nicht die Glieder der nämlichen Familie aus Eigennutz (um das Vermögen beisammen zu behalten) sich untereinander verehelichen.

II. Das zweite Hauptstück a. a. O. des Code Napoléon setzt die Formalitäten fest, die bei Schließung der Ehe beachtet werden sollen. Weil die verbotenen Verwandtschaftsgrade vermindert sind, so werden zwar auch die Aufgebote auf zwei herabgesetzt, hingegen kann nur vom zweiten Aufgebote dispensirt werden, weil das Aufgebot nicht blos wegen der verbotenen Verwandtschaftsgrade, sondern nach der französischen Gesetzgebung vorzüglich wegen der mancherlei Einsprüche nöthig ist, die nach dem dritten Hauptstücke des fünften Titels gegen eine abzuschließende Ehe gemacht werden können. Doch wird das Aufgebot zur wesentlichen Gültigkeit der Ehe nicht gefordert (§. 192); zufolge des §. 165 muß übrigens der Contract der Ehe vor dem Civilbeamten geschlossen werden. Hierdurch gewinnt sie Rechtswirkung. Die Form der erforderlichen Beurkundung der Ehen ist schon vorher im dritten Hauptstücke des zweiten Titels ausführlich angeordnet. Von dem Erfordernisse (welches die Kirche mit Einstimmung des Staats festgesetzt hat), daß die Ehe coram parocho proprio geschlossen werden müsse, um gültig zu seyn, schweigt der Code Napoléon. Hierdurch entsteht die Collision, daß eine Ehe bürgerlich rechtmäßig anerkannt werde, wenn sie gleich kirchlich ungültig ist.

III. In dem vierten Hauptstücke wird bestimmt, wem es zustehe, auf Ungültigkeit der Ehe zu klagen, und wie diese Klage eingelegt

werden müsse. Die Berechtigung zu dieser Klage wird zwar ziemlich beschränkt, merkwürdig aber ist, daß, wenn Niemand auf Nichtigkeit der Ehe klagt, die nichtige Ehe, wenn auch ihre Nichtigkeit gewiß wäre, in Kraft belassen wird. Jedoch wird für solche Fälle im §. 190, unter Beschränkungen, den kaiserlichen Anwälten der Auftrag ertheilt, von Amtswegen auf Nichtigkeitserklärung anzutragen. Eine für ungültig erklärte Ehe hat nach §. 201, wenn sie bona fide geschlossen worden ist, dennoch sowohl in Ansehung der Ehegatten, als der Kinder, die nämlichen Wirkungen einer gültigen Ehe.

IV. Der sechste Titel handelt von der Ehescheidung (vom Band) und unterscheidet zwischen der wegen bestimmter Ursachen, und der wegen beiderseitiger Einwilligung der Ehegatten. Unter die Ursachen, aus denen auf Ehescheidung geklagt werden kann, werden gerechnet:

1) Ehebruch auf Seite der Frau.

2) Haltung einer Beischläferin im eigenen Hause auf Seite des Mannes.

3) Für beide Theile, die an einem Theile vom andern begangenen Excesse — harte Mißhandlungen und andere grobe Injurien, und die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe. Die wechselseitige beharrliche Einwilligung beider Ehegatten soll, in Ansehung ihrer, als vollgültiger Grund zur Ehescheidung betrachtet werden, wenn sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art, unter den darin bestimmten Bedingungen, nach Erfolg der vorgeschriebenen Proben, erklärt worden ist und vollständig beweist, es sey ihnen unmöglich, miteinander zu leben. Die Wirkungen dieser Ehescheidung werden unter anderm dahin bestimmt:

1) Daß die geschiedenen Ehegatten, welches auch immer die Ursache der Scheidung gewesen sey, sich nie wieder miteinander verheirathen können.

2) Daß, wenn die Scheidung wegen bestimmter Ursachen erfolgt, der geschiedene Mann sich gleich, die geschiedene Frau aber

erst zehn Monate nach ausgesprochener Scheidung wieder verheirathen darf.

3) Daß von den auf beiderseitige Einwilligung geschiedenen Ehegatten keiner vor Umfluß dreier Jahre zu einer neuen Ehe schreiten kann.

4) Daß bei der gerichtlichen Ehescheidung wegen Ehebruchs der schuldige Theil sich nie mit seinem Mitschuldigen verehelichen kann.

5) Daß in jedem Falle einer Ehescheidung die Kinder in der Regel demjenigen Ehegatten überlassen werden, der die Ehescheidung ausgewirkt hat.

Das fünfte Hauptstück des sechsten Titels enthält endlich die Bestimmungen über die Scheidung von Tisch und Bett, nämlich:

1) In dem Falle, wo die Klage auf Ehescheidung wegen bestimmter Ursache stattfindet, steht es dem Ehegatten frei, auf Scheidung von Tisch und Bett zu klagen, sie findet aber auf bloße Uebereinkunft bei den Ehegatten nicht Statt.

2) Die Scheidung von Tisch und Bett zieht allemal die Gütersonderung nach sich.

3) Die Scheidung von Tisch und Bett kann unter gewissen Einschränkungen nach drei Jahren in gänzliche Ehescheidung verwandelt werden.

Der Fall, wo gänzliche Ehescheidung stattfindet, muß nach diesen Grundsätzen des Code Napoléon häufig eintreten und die Ehescheidung von Tisch und Bett ist nach denselben als ein Uebergang zur gänzlichen Scheidung anzusehen. Wie unvermeidlich diese Grundsätze mit den Grundsätzen der katholischen Kirche in Gegenstoß gerathen, erhellt aus folgender Darstellung.

Grundsätze der katholischen Kirche in Hinsicht der Ehe.

§. 7.

Die katholische Kirche lehrt von der Ehe: 1) sie sey unauflöslich; 2) sie sey nur dann gültig, wenn sie von dem eigenen

rechtmäßigen Seelsorger geschlossen ist; 3) über die von der Kirche festgesetzten, die Gültigkeit der Ehe hindernden Verwandtschaftsgrade müsse von der Kirchenbehörde dispensirt werden, damit eine gültige Ehe geschlossen werden könne.

A. Unauflöslichkeit der Ehe. Die Gründe, aus welchen die katholische Kirche auf dem Grundsatze der Unauflösbarkeit fest beharrt, sind folgende:

Aus den verschiedenen Stellen des neuen Testaments bei Matthäus (V, 32), Markus (X, 2—12), Lukas (XVI. 18) und in den Briefen des Apostels Paulus (I. Kor. VII, 10 etc. Röm. VII, 1 etc.) erhellet bestimmt und deutlich, daß Christus die Unauflöslichkeit der Ehe als einen wesentlichen Grundsatz seiner göttlichen und ewigen Moral gelehrt habe. Christus ging bei seinen Aussprüchen hierüber von einem weit höhern Gesichtspunkte aus, als die Schulen der Juden Hille und Schamai, die sich blos mit Auslegungen des Gesetzes Moses abgaben, welches die Ertheilung des Scheidebriefs, jedoch mit gewisser Beschränkung, erlaubte.

Die Erlaubniß und die Abweichungen von dem Grundsatze der Unauflöslichkeit, welches die Juden dadurch rechtfertigen wollten, schrieb Jesus, als sittlich-religiöser Gesetzgeber, der Härte und Rohheit der unbeschnittenen Herzen der Juden zu, wodurch auch noch in andern Stücken der Moral große Lücken veranlaßt wurden.

Die Ehe ist zwar einer dreifachen Ansicht unterworfen: als bloß moralische Handlung, als bürgerlicher Contract und als ein Sakrament.

Allein nicht erst durch die Eigenschaft eines Sakraments ist die Ehe unauflöslich geworden; das Sakrament verleiht nur göttliche Gnade zur Erfüllung der Pflichten der Ehe; diese war von jeher unauflöslich, ehe noch das Sakrament eingesetzt war. Die Unauflöslichkeit der Ehe gründet sich in ihrer sittlichen Natur und in der positiven geoffenbarten Lehre Gottes, von welcher die

Lehre der Natur ihre Sanktion erhielt; quod deus conjunxit, homo non separet.

Nach bloßen Begriffen des äussern Rechts ist zwar jeder Contract gewisser freiwillig gewählter Bedingungen empfänglich und somit auflösbar. Damit aber ein Contract vor dem Richterstuhle reiner Moral sittlich gut sey, darf er schlechterdings keine unmoralische Bedingungen enthalten. Eine solche Bedingung wäre beim Ehevertrage die Auflösbarkeit der Ehe durch eine andere Ursache, als den Tod des einen Ehegatten. Aeltere und neuere philosophische Sittenlehrer, unter diesen auch Kant und seine Schule, vertheidigen diesen Grundsatz aus Gründen der Vernunft, wie die heiligen Väter aus Gründen der heiligen Schrift.

Ohngeachtet der Dunkelheit, die über der Geschichte der ersten Jahrhunderte der Kirche liegt, erhellet doch aus den angeführten Stellen des Apostels Paulus, daß unter den ersten Christen von Ehescheidungen nichts bekannt war, wenigstens nicht mit der Wirkung, daß ein Theil zu einer andern Ehe schreiten durfte. In der Folge sind freilich auch manche Christen in einzelnen Fällen hiervon abgewichen, aber im Ganzen nicht ohne ernste Mißbilligung der Kirchenvorsteher. Die Gesetze, welche dergleichen Ehescheidungen vom Bande zuließen, waren politische, nicht kirchliche Gesetze.

Auch sehen wir die heiligen Kirchenväter, namentlich Origines, Hieronymus, Johann Chrisostomus, Augustin und Ambrosius, so wie auch die Concilien frühzeitig gegen die Ehescheidungen dieser Art mit Nachdruck eiferen. Aliae sunt leges caesarum, sagt hierüber Hieronymus, aliæ Christi, aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit. Hieron. epist. ad Ocean. Wenn in der Folge von einigen Kirchenvorstehern die Scheidung vom Bande wegen des Ehebruchs aus unrichtiger Auslegung der Stelle bei Matthäus und vielleicht auch durch die Erschlaffung der Kirchenzucht ihres Zeitalters zugegeben wurde, so machten andere Kirchenvorsteher, besonders im Occident, immer

mehr den alten Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe ohne Ausnahme geltend.

Beim Kirchenrathe zu Trient kam die Frage von der Unauflösbarkeit der Ehe zur Discussion. Sein Ausspruch verdammt in der XXIV. Sitzung Can. 7 de sacram matrim. jeden, der lehrt, daß die Kirche irre, indem sie lehrt, daß gemäß der evangelischen und apostolischen Lehre das Band der Ehe wegen des Ehebruchs des einen Ehegatten nicht aufgelöst werden könne, und es sey weder beiden Ehegatten, oder auch nur dem unschuldigen Theile erlaubt, bei Lebzeiten des anderen Theiles eine andere Ehe zu schließen; daß mithin derjenige Ehebruch begehe, der nach Entlassung der ehebrecherischen Frau eine andere heirathet; so wie diejenige, die nach Entlassung des Ehebrechers mit einem andern sich verbindet.

Da der Kirchenrath diesen Kanon in Beziehung auf die angeführten Stellen der heiligen Schrift gefaßt hat und dessen Inhalt eine evangelische und apostolische Lehre nennt, so kann der Kanon nicht als bloß disciplinarisch betrachtet werden, sondern als eine Einschärfung der evangelisch-apostolischen Sittenlehre. Der Kirchenrath hatte hierbei weder den bürgerlichen Contract der Ehe, noch das Sacrament, sondern die moralische Handlung, das natürliche, sittliche Band der Ehe überhaupt im Auge. Nicht das Sacrament, denn der Kanon sagt wörtlich: matrimonii vinculum non posse dissolvi; nicht den bürgerlichen Contract, denn in dem ersten Hauptstücke des Dekrets de reformat. matrimonii wird einerseits erklärt, daß für sich selbst und ohne andere Entscheidung der Kirche (um Mißbräuche zu verhüten) die Winkelehen als gültige Ehen zu betrachten wären.

Zwar blieben die unirten Griechen auch nach dem Concilium von Trient bei ihrer Sitte, nach welcher der Ehebruch das Band der Ehe trennt; allein diese Sitte ist von dem Kirchenrathe nicht gutgeheißen worden, die Päpste haben sie jederzeit getadelt und

die Kirche duldet sie nur gleichsam, wie Gott den Scheidebrief der Juden wegen ihrer Härte und Rohheit zuließ.

Was insbesondere die vermischten Ehen zwischen Personen verschiedener Confession betrifft, so bieten sich nachstehende Bemerkungen dar. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin noch bei Lebzeiten des andern Theiles unzulässig. Durch ein Gesetz, welches dergleichen Ehen als gültig sanctionirte, obgleich es unmittelbar nur bürgerliche Folgen bezielt, würden die Grundsätze der katholischen Kirche beeinträchtigt, indem es die Katholiken einladen, oder ihnen doch den Weg öffnen würde, den Grundsätzen ihrer Kirche untreu zu werden. Eben dadurch würde auch die Absicht der Beförderung verfassungsmäßiger Toleranz geradezu verfehlt, indem es dem Grundsatze der protestantischen Confession in Hinsicht der Auflösbarkeit der Ehe über den Grundsatz der katholischen Kirche ein für diese sehr nachtheiliges Uebergewicht rechtlicher Folgen einräumte. Dagegen würde, wenn die Ehe katholischer Personen mit geschiedenen Protestanten, deren geschiedener Gatte noch lebt, fernerhin nicht nur von der Kirche, sondern auch von der weltlichen Gewalt in bürgerlicher Hinsicht verboten bliebe, dem protestantischen Grundsatze in seinen rechtlichen Grenzen nicht die mindeste Kränkung widerfahren. Der Protestant sowohl, als der Katholik, würden in ihren Grundsätzen geschützt und inner den Schranken der Ordnung erhalten, welche die Verfassung ihrer Kirche mit sich bringt.

B. Der Code Napoléon, als bürgerliches Gesetzbuch, thut keine Erwähnung von den Forderungen der Kirche in Hinsicht der Gültigkeit der Ehe. Hierdurch entsteht in Ansehung der katholischen Kirche eine Collision, so oft katholische Personen diese Erfordernisse übergehen. Dieser Collision würde ausgewichen, wenn in den auf deutsche Staaten adoptirten Code der Grundsatz aufgenommen würde: die Gültigkeit der Ehe wird in jeder Religionsconfession von dem Staate als an diejenigen Bedingungen

gebunden anerkannt, die aus den bestehenden Grundsätzen dieser Confession oder Kirche hervorgehen.

Diesem Grundsatze spricht der Geist ächter Toleranz das Wort, indem er jede Religionsconfession des unpartheiischen Schutzes der Gesetze versichert, dessen sie nicht in vollem Maße theilhaftig wird, wenn ihren öffentlichen Bekennern die Freiheit gelassen wird, ihre wesentlichen Vorschriften in Hinsicht der Ehen hintanzusetzen. Ueberdieß gereicht es dem Staate selbst zum wahren Vortheile, wenn jede Ehe auf die Art eingegangen wird, die den Religionsgrundsätzen der Contrahenten gemäß ist.

Das in jedem Betracht Wichtigste in dieser Angelegenheit betrifft:

Die Wirkungen, welche die Einführung der Grundsätze des Code Napoléon hinsichtlich der Ehe in Deutschland auf die Moralität hervorbringen würde.

§. 8.

Im Ganzen ist die Trennung von Eheleuten jedesmal als ein sehr bedeutendes Familienunglück anzusehen, welches, da der Staat aus Familien besteht, auch für diesen ein wahrer Nachtheil ist. Der schädliche Einfluß solcher Trennungen erstreckt sich auf das sittliche und ökonomische Wohl der Haushaltungen und besonders auf die Erziehung der Kinder. Der Staat ist also nicht minder, als die Kirche, interessirt, alle Trennungen so viel als möglich zu verhindern.

Eine Gesetzgebung mithin, die solche Trennungen begünstigt, läßt sich nur dadurch rechtfertigen, daß sie für die Verhältnisse entstanden ist, in welchen zwischen zwei Uebeln die Wahl getroffen werden mußte. Bereits oben ist aber gezeigt worden, daß die Nothdurft, eine solche Wahl zu treffen, in deutschen Staaten nicht Statt habe. Es wird zwar allerdings immer Fälle geben, wo eine persönliche Trennung von Eheleuten nothwendig ist, weil ferneres Beisammenleben für sie selbst eine Hölle würde und für die Familie überhaupt verderblich wäre. Eine solche temporäre

oder lebenslängliche Trennung bleibt aber dennoch immer ein Familienunglück und die Vervielfältigungen solcher Trennungen wird eine weise Gesetzgebung immer, so viel es die Verhältnisse gestatten, zu verhüten bedacht seyn.

Wird aber die Scheidung vom Bande in gewissen Fällen erlaubt, so werden die Trennungsgesuche nur vervielfältigt, die Nachtheile dieser Trennungen für die Familien nicht gut gemacht, sondern vielmehr noch bedeutend vergrößert. Auch die Scheidung von Tisch und Bett, die in der katholischen Kirche in gewissen Fällen üblich und zuläßig ist, muß als ein wahres Familienunglück betrachtet werden.

Doch bleiben bei derselben in der Regel beide Theile für das Beste der Kinder interessirt und da mit den Scheidungen von Tisch und Bett bisher keine Güterabsonderung verbunden war, so blieb der Weg zur Aussöhnung und Wiedervereinigung immer ohne Hinderniß geöffnet. Auch werden durch die Unzuläßigkeit der Scheidung vom Bande die Trennungen von Tisch und Bett seltener gemacht, weil sie nie die Aussicht gewähren, zu einer andern Ehe schreiten zu können. Wird hingegen beiden Theilen vergönnt, zu einer andern Ehe zu schreiten, so wird es im Ganzen äußerst schwer, die Interessen der neuen Ehe mit dem Interesse der Kinder aus der ersten Ehe zu vereinigen.

Durch die Aussicht auf die Möglichkeit der Scheidung vom Bande und Eingehung neuer Ehen erhält der Leichtsinn in Abschließung der Ehen mehr Aufmunterung als Einschränkung; der eheliche Friede und die Treue in der Ehe werden durch diese Aussicht neuen Störungen ausgesetzt, indem die ungeregelten Leidenschaften in der Auflöslichkeit des ehelichen Bandes die festesten Schranken verlieren, die Unverträglichkeit in der Ehe aber unterhalten und verstärkt wird; wogegen der Gedanke an die Unauflöslichkeit die Unverträglichkeit im Keime zu ersticken und die Leidenschaft zu mäßigen und zu besänftigen vermag. Auch in unglücklichen Ehen fanden bei bestehender Unauflöslichkeit die Leidenden einen großen Trost in der Sorgfalt für die Kinder und

die erkaltete oder verloschene Liebe zwischen den Ehegatten kehrte sich oft desto lebhafter und wohlthätiger auf das Wohl der Kinder. Durch die Erlaubniß zur Scheidung vom Bande hingegen wird mehr der physische Wollusttrieb, als die Sorgfalt für die Erziehung und das sonstige Wohl der Kinder begünstigt.

Da übrigens in der katholischen Kirche die kirchliche Behörde zur Scheidung vom Bande und zur Schließung von Ehen, wobei die Erfordernisse der katholischen Lehre außer Acht gesetzt würden, nicht mitwirken könnte; so würden durch Einführung der erwähnten Grundsätze der französischen Gesetzgebung die Katholiken auf das Höchste geärgert und größtentheils zu dem Gedanken verleitet werden, daß den Regierungen an Aufrechthaltung der religiösen Grundsätze wenig gelegen sey. Der Nachtheil, der hieraus auf das Vertrauen und die Wirksamkeit der Regierungen hervorgehen würde, ist für sich selbst klar. Unter der verfeinerten Klasse würde wahrscheinlich nach und nach die Idee von religiöser Heiligkeit der Ehe verschwinden. Dieser religiöse Indifferentismus würde bald auch, zumal in Städten, unter der gewerbetreibenden Klasse einreißen, die ohnehin im Ganzen von einem starken Hang zur Sinnlichkeit beherrscht wird.

Ueberhaupt wäre nicht zu vermeiden, daß durch den Grundsatz: „die Ehe, die vor dem Civilbeamten geschlossen sey, habe volle bürgerliche Kraft," das Ansehen jener höheren Sanction, welche die Ehe von der Religion empfängt, tief herabgesetzt und geschwächt würde. Der Staat hätte dermalen ein weit größeres Interesse, diese religiöse Sanction der Ehe zu verstärken, als schwächen zu lassen; da ohnehin so viele Umstände zusammenwirken, um die Bande der Moralität zu lösen oder lockerer zu machen und den Trieben der Sinnlichkeit freieren Spielraum zu eröffnen.

In Frankreich hat die dort bestehende Gesetzgebung die Folge, daß die Bischöfe und untergeordneten Seelsorger sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, diejenigen, die Eheverbindungen eingehen, welche zwar das Civilgesetzbuch für gültig anerkennt, die

Kirche hingegen verwerfen muß, von der Gemeinschaft der Kirche und dem Gebrauche der Sacramente auszuschließen. Wie wenig die Einführung eines solchen öffentlichen, durch häufige Thatsachen kundgemachten Widerspruchs zwischen Staat und Kirche in Deutschland dem wahren Interesse der Völker und der Regierung, der Ruhe und sittlichen Ordnung entsprechen würde, bedarf wohl keines Beweises.

Modifikationen bei Einführung des französischen Eherechts in Deutschland.

§. 9.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse empfiehlt es sich als zweckmäßig, daß bei Einführung des Code Napoléon in deutschen Staaten in Hinsicht der die Ehe betreffenden Artikel solche Modificationen möchten Statt gegeben werden, welche geeignet sind, nachtheilige Collisionen zwischen dem Staate und der Kirche zu verhüten.

Durch dergleichen Modificationen geschieht der Achtung für das französische Gesetzbuch eben so wenig Eintrag, als durch so manche andere Modificationen, die in anderer, bloß politischer Hinsicht, wegen Verschiedenheit der Verhältnisse, in deutschen Ländern und französischen Staaten Platz greifen dürften.

Diese Modificationen stellen sich in folgenden Grundsätzen dar:

1) Die Gültigkeit der Ehe wird für die Angehörigen jeder Religionsconfession von dem Staate als an diejenigen Bedingungen gebunden anerkannt, die aus bestehenden wesentlichen Grundsätzen dieser Confession oder Kirche hervorgehen.

2) Ehen zwischen Personen verschiedener Confession werden vom Staate nur dann für gültig anerkannt, wenn die nach der Confession beider Contrahenten wesentlichen Erfordernisse erfüllt sind.

3) Der Staat erklärt die von der Kirche gemachten Bestimmungen:

a) daß zur Gültigkeit der Ehe die Schließung derselben von dem eigenen rechtmäßigen Seelsorger erforderlich sey;
b) daß die Ehe zwischen Geschwisterkindern ohne erfolgte Dispense nicht Statt finden dürfe,

auch als Grundsatz der Civilgesetzgebung.

4) In Hinsicht der Scheidung gilt der allgemeine Grundsatz: die Scheidung der Ehe in Hinsicht des Bandes kann nur durch ihre Nichtigkeitserklärung rechtlich begründet werden. Die Nichtigkeitserklärung wird aber an die wesentlichen Grundsätze jeder Religionsconfession über die Gültigkeit und Kraft der Ehe gebunden.

5) Sind die Eheleute verschiedener Confession, so kann die Nichtigkeitserklärung nur in Ansehung desjenigen Theils, nach dessen Confession die Nichtigkeitserklärung zulässig ist, in Beziehung auf das Eheband selbst die rechtliche Wirkung der Zulassung einer andern Ehe hervorbringen.

Allgemeine Bemerkungen über die Wahl eines Systemes für eine neue Gesetzgebung.

§. 10.

Wir reihen an diese Betrachtung zunächst noch die Bemerkung, daß wenn die französische Gesetzgebung das kirchliche System im Eherechte auch unberücksichtigt läßt, sie darum nicht nothwendig auf der entgegengesetzten Ansicht der Kirche beruht und sich nicht damit in directen Widerspruch setzt. Viel bedenklicher sind jene bürgerlichen Gesetze, welche die canonischen Bestimmungen in der Weise berücksichtigen, daß diejenigen, welche dem Staate für seine Zwecke bequem scheinen, zur Beobachtung vorgeschrieben, andere aber als unerheblich bei Seite gesetzt werden; und doppelt bedenklich, wenn die Auswahl sich aus der vorzugsweisen Berücksichtigung einer bestimmten Confession deshalb erklären läßt, weil deren Lehre als die herrschende im bürgerlichen Gesetze sich darstellt. Dann leidet das bürgerliche Gesetzbuch an einem mehr=

fachen Gebrechen. Es verläßt den allgemeineren Standpunkt, den es über den Confessionen bei religiösen und kirchlichen Angelegenheiten unverbrüchlich zu nehmen hat, weil in einer solchen Maxime nur scheinbare Unterstützung des kirchlichen Systems, in der That eine prinziplose Subordination der Kirche liegt, indem dadurch nicht einmal bloß indirect, sondern recht ausdrücklich der Weg gebahnt und angewiesen ist, auf dem man sich über die Anordnungen der Kirche mit Beifall und Unterstützung des Staates hinwegsetzen darf und kann. Ist die kirchliche Lehre aber nach dem Glauben und der Ueberzeugung der Kirche und ihrer Mitglieder eine auf göttlicher Offenbarung beruhende, dann untergräbt das bürgerliche Gesetz die tiefsten Fundamente der Religion, indem es den Grundsatz sanctionirt, daß der Staat unter den geoffenbarten Wahrheiten unterscheiden und sie theilweise als erheblich, theilweise als gleichgültig betrachten dürfe. Auf solcher Bahn gelangen die Staatsangehörigen zu leichtsinniger Verachtung der Religion, zum Indifferentismus und endlich zu völliger Irreligiosität.[1])

Der Staat, welcher so sehr von der Nothwendigkeit einer religiösen Ausbildung der Staatsangehörigen durchdrungen ist, daß er durch Zwang die Theilnahme an dem Jugendunterrichte der anerkannten und selbst geduldeten Kirchen und Glaubensbekenntnisse vermittelt, staatswegen darauf dringt, daß jeder Staatsangehörige sich auch äußerlich zu einem kirchlichen Vereine oder einer geduldeten Secte bekennt und den Eid, dieses in vielen Beziehungen im Staatsleben unentbehrliche religiöse Mittel, den religiösen Ueberzeugungen der Unterthanen durchaus entsprechend einrichtet und das Alles doch aus keinem andern Grunde, als weil die Macht der religiösen Ueberzeugung die zuverlässigste Garantie und Trägerin aller Bürgerpflichten ist; geräth dieser Staat nicht mit seiner ganzen Richtung in Widerspruch, wenn er dann

---

[1]) Vgl. Staudenmaier, zum religiösen Frieden der Zukunft. Freib. 1846. II. S. 344 f.

wieder gerade bei dem, der Kirche und dem Staate gleich wichtigen und interessanten, Institute der Ehe, einem der wichtigsten sittlichen Fundamente beider, des Staates und der Kirche, einem Institute, das die Keime aller Bürgertugenden und aller sittlichen und religiösen Ueberzeugungen legen, pflegen und fördern soll, auf den Boden religiöser Gleichgültigkeit, des Indifferentismus, zu bauen, den Vermittler und Beschützer macht?

Es ist mir, nach öfterer reiflicher Erwägung zu berücksichtigender Verhältnisse, nicht mehr zweifelhaft, daß bei dem Stande der Dinge in Deutschland, bei der großen Mischung der Confessionen, der Stellung der Regierungen zu denselben und besonders dem staatsgrundgesetzlich festgestellten Rechtsverhältnisse der anerkannten Kirchen und geduldeten Secten, mit dem bestehenden Rechte in Deutschland kein anderes System, als daß im v. Wessenbergischen Gutachten vertheidigte vereinbar ist, dem sich erst dann, wenn es keine Anerkennung findet, das von der französischen Gesetzgebung angenommene am meisten annähert.

Beide Systeme haben außerdem den entschiedenen Vorzug, daß sie jede Collision zwischen Kirche und Staat vermeiden, das eine dadurch, daß es die kirchliche Seite der Ehe ganz unberührt und die Mitwirkung der Kirche rein der freien Selbstentschließung der Brautleute anheimgestellt läßt, das andere dadurch, daß es, die Beihülfe der Kirche in Anspruch nehmend, dieser aber auch das Urtheil über Zulässigkeit, Abschluß und Dauer der Ehe in zureichendem Maße einräumt.

Versuche, mehrere Systeme miteinander zu verbinden, in Belgien.

§. 11.

Die Richtigkeit der Auffassung bewährt sich besonders dadurch, daß alle Versuche, beide Systeme in der Weise miteinander zu vereinigen, daß eine doppelte Abschließung der Ehe, sowohl nach kirchlichen, als nach bestimmten Formen des bürgerlichen Gesetzes, entweder allgemein als Regel eingeführt, oder eine bürgerliche

Schließungsform, als eine subsidiarische für Fälle der Collision mit der Kirche, reservirt worden ist, stets zu Conflicten zwischen Kirche und Staat geführt, das Gegentheil von dem, was die Gesetzgebung beabsichtigt, bewirkt und genöthigt hat, zu einem der einfacheren Systeme wieder zurückzukehren.

Bei Gelegenheit der Besprechung des Großherz. Hessischen Entwurfs des bürgerlichen Personenrechts in der Anwalt-Zeitung[1]) wird der Vorschlag gemacht, die kirchliche Trauung nicht bloß nach der bürgerlichen zuzulassen, sondern sie zur vorausgehenden Bedingung für die nachfolgende bürgerliche zu machen und davon nur in dem einen Falle frei zu sprechen, wenn die Verlobten nachweisen, daß ihr zuständiger Geistlicher die kirchliche Trauung verweigert habe, aber keiner Ehe die Anerkennung und den Schutz des Staates zu gewähren, welche nicht auch bürgerlich vollzogen sey.

Dieser Vorschlag fand aber in derselben Zeitung[2]) Widerspruch; er wurde für eine Abnormität erklärt und hinzugefügt: der Werth der kirchlichen Trauung würde hierdurch heruntergesetzt und es würde, da der Staat in der nachfolgenden bürgerlichen Trauung die kirchliche als unzureichend anerkenne, auch beim Publikum leicht die Vorstellung erzeugt werden, daß die kirchliche nicht genüge.

Die letzten Gründe für die Güte dieses Vorschlages, insofern er kirchliche Trauung allgemein empfiehlt, sind begreiflich dieselben, welche dafür überhaupt geltend gemacht werden und nur die Fragen: ob beide Trauungsarten nebeneinander und in welcher Reihenfolge sie angenommen werden sollten? kommen hier zunächst in Betracht.

---

[1]) April 1845. Nr. 17. S. 265.

[2]) E. Hoffmann in der Anw.-Zeit. Juli 1845. Nr. 27. S. 429. Hierauf erfolgte von dem Verfasser des Vorschlags (als welchen man den nun verstorbenen Hrn. Hofgerichtsadvokaten H. K. Hoffmann in Darmstadt nennt) eine nähere Erläuterung (Sept. Nr. 37), die im Wesen des Vorschlags nichts ändert.

In dieser Beziehung ist es interessant, darauf aufmerksam zu machen, daß ähnliche Versuche in Belgien und Baden[1]) schon in Ausführung gebracht worden sind, die Erfolge aber den Erwartungen nicht überall entsprochen zu haben scheinen.

Nachdem Belgien durch den Pariser Vertrag vom 31. Mai 1814 von Frankreich getrennt worden war, wurde unter dem 21. October 1814 folgende Verordnung erlassen:

„Sur le rapport de notre commissaire de l'intérieur en Belgique, duquel il résulte, que, dans quelques communes, les habitans négligent de faire inscrire les actes qui doivent servir à constater leur état et que même quelques maires se réfusent à cette inscription;

„Considérant, que le défaut d'inscription de ces actes expose une foule d'individus à n'avoir aucune preuve légale de leur filiation, de leurs droits successifs, etc....;

„Considérant, que l'exécution des lois existantes, relativement à la tenue des registres des naissances et des décès, ne se trouve jamais en opposition avec les principes du culte catholique; mais qu'il n'en est point de même des lois relatives à l'inscription des actes de mariage, puisque, sous la législation actuelle, l'officier de l'état civil peut unir en mariage des personnes entre lesquelles il existe des empêchemens canoniques;

„Voulant remédier, par des dispositions provisoires, en attendant qu'une révision générale des lois existantes puisse avoir lieu, aux inconvéniens qui résultent de la non-inscription des actes de l'état civil et prévenir en même temps ceux, qui pourraient naître, pour les habitans catholiques, du maintien des principes relatifs à la célébration du mariage considéré comme contrat social,

[1]) Auch in dem zu dem ehemaligen Gouvernement Berg früher gehörigen Theil der Rheinlande war durch Verordnung vom 25ten August (6. Sept.) 1814 (gegen Code pénal Art. 199. 200) festgesetzt, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen vorhergehen solle.

»Notre conseil privé entendu, avons arrêté et arrêtons :

»Art. 1. Les lois existantes relatives à l'inscription des actes de l'état civil, sont maintenues et confirmées en tant de besoin, sauf les modifications portées par l'article suivant.

»Art. 2. A dater de la publication du présent arrêté, tout individu catholique qui voudra contracter mariage, sera tenu de se pourvoir d'une déclaration du curé, ou d'un prêtre autorisé par lui ou par l'ordinaire de laquelle il constate qu'il n'existe aucun empêchement canonique à l'union des futurs époux.

»L'officier de l'état civil ne pourra remplir les fonctions qui lui sont attribués par les art. 74, 75 et 76 du Code, que sur la présentation de cette déclaration, qui restera annexée à l'acte dressé par lui.

»Art. 3. Il est enjoint aux intendans, procureurs criminels, procureurs civils, maires et adjoints, de veiller, chacun en ce qui le concerne, à la régularation des régistres des actes de l'état civil de l'année courante, à la tenue exacte des dits registres pour l'avenir et à l'exécution des dispositions pénales qui y sont relatives.

»Nos commissaires généraux de l'intérieur et de la justice nous mettrons sous les yeux les noms de ceux de ces fonctionnaires, qui auraient négligé cette partie des devoirs de leur place; le tout sans préjudice des peines, amendes et dommages intérêts, qu'ils peuvent avoir encourus ou qu'ils pourraient encourir par la suite.« [1])

Aber schon unter dem 7. März 1815 erfolgte folgende Verordnung:

„Revu notre arrêté du 21 Octobre dernier;

„Considérant que la déclaration exigée par l'art. 2 de cet arrêté a fourni à plusieurs curés le moyen de s'opposer

---

[1]) Journal officiel du royaume de Pays-Bas. T. III. p. 281.

à la célébration du contrat civil de mariage, en la refusant sans alléguer aucun empêchement canonique;

»Considérant que le mariage, comme contrat civil, n'est soumis qu'à la puissance civile séculière et que l'autorité ecclésiastique n'a aucun droit d'en empêcher l'exercice;

„Considérant que, nonobstant le pouvoir qui compéte à la puissance séculière sur les actes civiles des mariages, il n'est pas cependant dans notre intention de nous immiscer en ce que la religion établit pour sanctifier les mariages, mais de laisser à cet égard l'entiére liberté aux ministres des cultes.

„Sur le rapport de nos commissaires généraux de la justice et de l'intérieur, notre conseil privé entendu, avons arrêté et arrêtons:

»Art. 1. L'art. 2 du notre arrêté du 21 Octobre dernier et rapporté.

»Les autres articles du même arrêté sont provisoirement maintenus, sauf l'art. 3, en ce qui est contraire à l'article suivant du présent arrêté.

„L'art. 54 de la loi du 18 Germinal an X, sur l'organisation des cultes, ainsi que les art. 119 et 120 du Code pénal, et toutes autres dispositions qui exigent que le mariage devant l'officier civil soit préalable à la bénédiction nuptiale ou cérémonie religieuse du mariage, sont abrogés; néanmoins l'acte du mariage devant l'officier de l'état civil établira seul la légitimité des enfans, les droits entre les contractans comme époux et les autres effets civils.“ [1])

Schon am 10. Januar 1817 führt der König durch ein Gesetz die Einrichtung des französischen Rechts wieder ein:

„Ayant pris en considération, y est il dit (c'est le roi des Pays-Bas qui parle), que nos arrêtés du 21 Octobre 1814 et du 7 Mars 1815, relatifs à la célébration des mariages,

---

[1]) Journ. off de royaume des Pays-Bas T. 4. p. 171.

n'ont pas été publiés dans diverses parties du royaume; qu'i convient cependant que la législation, à cet égard, soit partout uniforme; et que, d'ailleurs, les susdits arrêtés ont, en plusieurs districts, donné lieu à des abus, qu'il est nécessaire de prévenir par la suite;

„A ces causes, notre conseil d'état entendu et de commun accord avec les états-généraux, avons, en révoquant les arrêtés précités du 21 Octobre 1814 et du 7 Mars 1815, statué, comme nous statuons par les présentes, que dorénavant seront de nouveau suivies et exécutées, dans toute l'étendue du royaume, les lois qui régissaient la célébration des mariages à la susdite époque du 21 Octobre 1814.“ [1])

Versuch der Verbindung mehrerer Systeme in Baden.

§. 12.

Einen Versuch einer bürgerlichen Eheschließung als eine subsidiarische, für Fälle der Collision der Kirche mit dem Staate, hat die Großh. Badische Gesetzgebung gemacht. Die Eheordnung von 1807 erklärt nämlich die Ehe für einen bürgerlichen Vertrag und alle daraus fließende bürgerliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten als den bürgerlichen Gesetzen unterworfen; erklärt aber zugleich, daß diese Gesetze die kirchliche Natur dieses Vertrages nicht aufheben und niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthigt würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobei ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten, so wie hinwiederum den Kirchengesetzen keine Anwendung gestattet werden soll, wodurch die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Gültigkeit einer den Staatsgesetzen gemäßen Verbindung angegriffen würde.

Das neue badische Landrecht behandelt, wie das demselben zu Grunde liegende französische Civilrecht, die Ehe nur in ihrer

---

[1]) Journ. T. 10. p. 3. — Merlin Repertoire de jurispr. T. VI. p. 263 seqq.

bürgerlichen Beziehung; jedoch wird im Zusatz 311 a. bestimmt: daß die Eheordnung von 1807 in jenen Rechtsbeziehungen noch fortgilt, welche neben den Anordnungen des Landrechts bestehen können. Im Einführungsedict vom 22. December 1809 werden sodann die Pfarrer sämmtlicher christlicher Confessionen in ihren Sprengeln und bei den Juden die Rabbinen, als Beamte des bürgerlichen Standes, zur Führung der Standesbücher ernannt. Aber auch hier wird unter Anderm wiederholt, daß die Pfarrer die Trauung verrichten. Mit dieser Einrichtung ist den Pfarrern eine doppelte Eigenschaft ertheilt, sie sind Pfarrer und Civilstandsbeamte zugleich. Ob hierdurch Collisionsfälle vermieden, oder ob ihre Lösung erschwert wird, das ist die Frage, welche bei Schließung und Auflösung der Ehe so oft zur Entscheidung kommen muß, als die bürgerlichen Gesetze verschieden sind von den kirchlichen.

Bei der Schließung der Ehe ist nach der Eheordnung der Pfarrer verpflichtet, die Brautleute über die Staats- und kirchlichen Hindernisse zu belehren und die Beseitigung beider zu bewirken. Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde eines oder des andern der Verlobten nicht autorisiren zu können meinte, so sollen sie, um ihrem Amte als Staats- und als Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehle zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt seyn, daß sie die Brautleute mit Kirchenceremonieen nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzutrauen, welches in der Art geschieht, daß der Pfarrer nach der Befragung über Daseyn, Freiheit und Beharrlichkeit des ehelichen Vorhabens erklärt, daß ihm keine in Staatsgesetzen gegründeten Umstände bekannt seyen und er mithin als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche

Billigung, die Ermächtigung gebe, als Eheleute zusammen zu leben und sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes theilhaftig erkläre. Diese nach Staatsgesetzen erfolgte Antrauung soll alsdann in die Ehebücher eben so eingetragen werden, als ob sie unter kirchlichem Gepränge geschehen wäre.

Hiernach hat das Gesetz für unauflösliche Collisionsfälle eine bloße Civilehe als Ausnahme von der Regel eingeführt, ein Fall, der, wie Herr Geh. Rath v. Weiler bemerkt, gleichsam den Kriegsstand zwischen Staat und Kirche herbeiführt; indem der Staat dem Verbote der Kirche offenen Widerstand entgegensetzt. Dieser Zustand muß aber auch bald sichtbar geworden und das Bedenkliche der Stellung des Pfarrers, eines zunächst kirchlichen Beamten in seiner Eigenschaft als Civilstandsbeamter zu würdigen dringend erkannt seyn, denn schon am 20. October 1807 erfolgte aus dem Großh. Geheimenrathe — Departement der Polizei — die folgende Rechtsbelehrung:

a) in denen Fällen, wo eine kanonische Ehehinderniß, sey es nun eine solche, die zugleich durch die Eheordnung als Staatshinderniß erklärt ist, oder die es nicht ist, obwaltet, den Eheleuten die Nachsuchung ihrer Beseitigung als Kirchenpflicht aufgelegt bleibe, sofort auch den Pfarrern nicht zugemuthet werden könne, die Ehe als bloße Staatsehe zusammen zu geben, so lange sie sich über diese Erfüllung nicht nachweisen können, indem nur alsdann, wann ohne erhebliche Gründe eine Kirchenerlaubniß versagt würde, wo die Staatserlaubniß ertheilt wird und die nähere Vereinbarung durch Verwendung der oberen und mittleren Staatsstellen nicht erzielt werden könne, durch einen eigenen landesherrlichen Befehl, ein Fall, zu der nicht leichtlich Platz greifenden Lage qualificirt werden könnte, daß der Vollzug in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticae als bloße Staatsehe gestattet werden möchte; daß

b) . . . . . .

c) in denen Fällen, wo, nach der Eheordnung, eine kanonische Hinderniß zugleich ein Staatshinderniß ist, die polizeiliche

Staatserlaubniß unabhängig von der geistlichen Dispens gesucht werden müsse; und

d) daß diese in denen Fällen nicht ertheilt werden könne, wo die Eheordnung den Fall indispensabel erklärt, weshalb

e) damit die Unterthanen mit vergeblichen Dispenssuchungen bei geistlicher Behörde nicht unnütze Kosten haben, die Pfarrer anzuweisen seyen, keine Atteslate zum Behufe geistlicher Dispens-suchungen zu geben und in ihren Berichten, die etwa von geistlicher Behörde desfalls an sie gefordert werden, die weltliche Indispensabilität anzumerken, um damit jeder Collision zwischen der Staats- und Kirchengewalt vorzubeugen; wo hingegen

f) in den diesseits dispensabeln oder gar unverbotenen Fällen man sich desto leichter der geistlichen Dispensertheilung versichert halten könne, mithin unnöthig sey, die Staatsbewilligung und den weltlichen Trauschein zurückzuhalten, bis erst die geistliche vorgelegt ist, da hierdurch nur eine für die meisten Fälle unnöthige Weitläufigkeit aus allzuängstlicher Vorsicht eingeführt werden würde, wohl aber der Pfarrer den Ausruf darauf so lang eingestellt lassen müsse, bis zugleich die kirchliche Dispens einlangt.

Aus dieser Belehrung geht hervor, daß darum in Beziehung auf die Schließung der Ehe nicht überall ein excessus potestatis ecclesiasticae als vorhanden angenommen werden kann, wo die kirchlichen Hindernisse mit den bürgerlichen nicht in Uebereinstimmung stehen. Wann aber ein solcher Exceß vorhanden seyn soll, ist schwer zu ermitteln, weil die Belehrung, daß er nur, wenn *ohne erhebliche Gründe* eine Kirchenerlaubniß versagt würde, durch einen eigenen landesherrlichen Befehl in via defensionis sich herausstellt, die charakteristischen Merkmale nicht angibt, zumal die Belehrung daneben hervorhebt, daß die Lage *nicht leichtlich* platzgreiflich sey, einen Fall dazu durch einen eigenen landesherrlichen Befehl zu qualificiren.

Herr v. *Weiler* bemerkt selbst, daß es schwer seyn möchte, ein Beispiel eines solchen Excesses anzuführen, und daß die weltliche Macht äusserst vorsichtig seyn solle in der Behauptung

eines solchen Excesses, weil eine solche Behauptung leicht mit dm Dogma selbst in Collision komme, wo nämlich die Kirche sich auf ein Dogma stütze und der Staat es bestreiten wolle. Derselbe Gelehrte glaubt nun aber als Beispiel eines solchen Excesses den Fall gelten lassen zu können, wo einem Katholiken die Trauung mit einem geschiedenen protestantischen Ehetheil von der Kirchenbehörde verweigert würde und sucht diese Ansicht in folgender Weise zu begründen:

„Der Grund der Verweigerung ist hier zwar das Dogma des Sakramentes und seiner Unauflöslichkeit. Aber es wird dem Dogma Anwendung gegen eine Person gegeben, die von demselben nicht berührt wird; — die Kirchengewalt dehnt die Wirkung des Dogma auf eine Person aus, die ihr nicht unterworfen ist. Der geschiedene protestantische Theil ist nach dem Lehrbegriff seiner Kirche frei; er kann von der katholischen Kirche nicht als gebunden erklärt werden, weil sie über ihn keine Competenz hat. Man sagt freilich, das Verbot sey nicht gegen den Protestanten, sondern gegen den Katholiken gerichtet. Aber der Grund des Verbotes ist das Urtheil über die Gebundenheit, über einen persönlichen Zustand des Protestanten, worüber der katholischen Behörde kein Urtheil zusteht. — Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen, welches der richtige Sinn der Worte von Christus sey: „quia, quicunque dimiserit uxorem suam nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur; et qui dimissam duxerit, moechatur," ob hiernach die Wiederverehelichung des Geschiedenen unbedingt verboten, ob die Scheidung wegen Ehebruchs davon ausgenommen sey u. s. w. Die Auslegung selbst bildet zwar das Dogma und die Kirche mag wohl, weil ihr, was sie als sündhaft erkennt, überall und an Jedem als sündhaft erscheint, keine Ausnahme anerkennen, wenn es auch von einem Nichtkatholiken begangen wird. Aber der Staat, der die Gewissensfreiheit beider Confessionen schützt, darf dem Urtheil der einen Kirche keine Wirkung beilegen, wodurch die Angehörigen der andern Kirche in Ausübung einer nach ihrer Lehre und nach dem bürger-

lichen Gesetze erlaubten Handlung beschränkt werden. Mit andern Worten, der Staat darf den Theil, der nach seiner Glaubenslehre nicht gebunden ist, nicht für gebunden erklären, — er darf also bei ihm kein Ehehinderniß voraussetzen. Es bleibt in diesem Falle nichts übrig, als dem inneren Gewissen des katholischen Theils zu überlassen, was der Staat in foro externo, ohne der Freiheit des andern Theils zu nahe zu treten, nicht anerkennen darf."

„Unbemerkt kann es übrigens nicht bleiben, daß Alles, was in Vorstehendem von dem Falle gesagt worden ist, wo ein protestantischer geschiedener Ehegatte mit einem ungebundenen Katholiken sich verehelichen will, keine Anwendung leidet auf die Ehe, die ein katholischer geschiedener Ehegatte schließen will. Wenn seine Kirche ihn für gebunden erklärt, so hat der Staat keinen Grund, die Competenz der Kirche über ihn in Zweifel zu ziehen und seine religiöse Verpflichtung bei Seite zu setzen. In diesem Falle läßt sich kein excessus potestatis ecclesiasticae behaupten."

Allein wenn Herr v. Weiler selbst mit Eichhorn davon ausgeht: daß es für die Gesetzgebung das leitende Princip seyn solle: daß der Staat keine Ehe erlaube oder verbiete, wo ein entschiedenes Dogma der Kirche entgegenstehe; und daß nicht blos, wie Eichhorn sich ausdrückte, eine katholische, sondern jede Regierung die Anwendung des religiösen Sittengesetzes der Kirche überlassen müsse; so kann die Frage, ob in jenem Falle ein Exceß anzunehmen sey, folgerichtig wenigstens nur von der Vorfrage abhangen, ob das fragliche Eheverbot auf einem dogmatischen oder religiös-sittengesetzlichen Grunde beruhe? und daß die Lösung dieser Vorfrage der Kirche und nicht dem Staate gebühre, ist doch wohl nicht zweifelhaft; wenn gleich Staatsbehörden viel leichter darüber eine Entschließung fassen, als die Kirchenbehörden, denen die Lösung viele Schwierigkeiten verursacht hat. Es braucht bezüglich des Grundsatzes der katholischen Kirche in dieser Hinsicht hier nur angedeutet zu werden, daß

nach einem päpstlichen Breve vom 8ten October 1803 eine ausdrückliche Erklärung erfolgt ist, mit welcher eine königl. Bayerische Verordnung vom Jahr 1829 übereinstimmt, welche ausspricht: Es unterliege keinem Zweifel, daß in Fällen einer solchen beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Gatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchliche Hinderniß beachtet werden müsse, demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Religion nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe.

Bezüglich der Trennung der Ehe tritt alsdann eine Collision der Kirche und des Staats ein, wo der Staat die völlige Auflösung der Ehe mit den daran geknüpften Wirkungen zugesteht und die Kirche diese Wirkungen mit der Unauflösbarkeit der Ehe für unvereinbar erklärt. Die badische Gesetzgebung hat nun zwar die Trennungsgründe unabhängig von den Kirchengesetzen festgestellt und läßt die weltlichen Gerichte über die Trennungsgesuche entscheiden; das Urtheil muß aber in Trennungsfällen die Klausel enthalten: „daß dem getrennten Ehetheile nicht als nach vorgelegter kirchlicher, der Eheordnung gemäß gesuchter und erlangter Vergönnung, anderweit zu heirathen erlaubt sey." Wie wir aber vorhin, bei dem Anführen über Schließung der Ehe, schon bemerkt haben, soll die Verweigerung jener Vergönnung in jedem Falle beachtet werden, wo nicht ein excessus potestatis ecclesiasticae offenbar vorhanden ist; denn wo dieses der Fall ist, wird die Erlaubniß zu einer bloßen Staatsehe (s. g. Civilehe) ertheilt.

Bei der Nichtigkeitserklärung der Ehe wird die Auflösung eine unbeschränkte genannt, das Recht der Wiederverheirathung wird unbedingt ausgesprochen und es bedarf im Urtheil der eben erwähnten Klausel nicht. Diese Grundsätze stimmen im Wesentlichen zwar mit der Wirkung, welche auch die Kirche an die Nichtigkeitserklärung knüpft, überein; aber ein Collisionsfall tritt gleichwohl dann ein, wenn die Kirche den Nichtigkeitsgrund, aus

welchem das Gericht die Ehe aufgelöst, als solchen nicht anerkennt. In diesem Falle würde die Wiederverheirathung wieder durch die kirchliche Erlaubniß bedingt werden und, wenn diese ohne erhebliche Gründe versagt worden, durch einen eignen landesherrlichen Befehl der Fall zu der nicht leichtlich platzgreifenden Lage qualificirt werden, daß der Verzug in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticæ als bloße Staatsehe gestattet werden möchte.[1])

Man erkennt in der badischen Gesetzgebung leicht das Streben, unbefangen und vorurtheilsfrei die schwere Aufgabe zu lösen, in Collisionsfällen dem bürgerlichen Gesetze Wirksamkeit zu verschaffen und daneben die sittliche, durch Religion geheiligte Kraft des Ehebundes zu schonen. Aber selbst Vertheidiger des badischen Systems haben bemerkt, daß sich das Gewissen des Pfarrers nicht in zwei Theile zerlegen lasse. Er könne nicht als bürgerlicher Beamter als erlaubt anerkennen, was er als kirchlicher Beamter als sündhaft ansehen solle. Die Verpflichtung, irgend eine Ermächtigung zu geben, eine Verkündigung auszusprechen, sey einem Gewissenszwange ziemlich gleich. Am meisten lasse sich in solchen Fällen von der Aufsicht der Bischöfe erwarten, welche, um **größeres** Aergerniß zu vermeiden, dem Gewissen der Pfarrer zu Hülfe kommen werden, besonders, wo es nicht um Aufhebung eines Dogma, sondern um dessen Anwendung auf Nichtkatholiken im Grunde sich handle. Am einfachsten würde, wo eine Vereinbarung mit der Kirchenbehörde nicht stattfände, die Sache sich gestalten, wenn die Gültigkeit einer Staatsehe an eine bestimmte, von der Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit ganz unabhängige Form gebunden würde, allenfalls in der Art, daß für diesen Fall der weltliche Bezirksbeamte dele-

---

1) Auch für Bayern finde ich bemerkt, daß durch Edict vom 8ten September 1808 §. 18 die bürgerliche Trauung eingeführt sey. Das Edict habe ich nicht zur Hand.

girt würde, um den Ausruf in öffentlicher Weise und den Eintrag in die Kirchenbücher als Standesbücher zu verrichten.[1]) Aehnliche Vorschläge hat man bei Gelegenheit der Verhandlung über gemischte Ehen gemacht. Auch da glaubte man nur für Fälle gänzlicher Unvereinbarkeit und zur Vermeidung sittlicher Aergernisse, der Civilehe im System der Staatsgesetzgebung einen Platz vorbehalten zu müssen.[2])

Vereinigungsversuch im Großherzogl. Hessischen Entwurf.

§. 13.

Eine eigenthümliche Verarbeitung dieser Ansichten über die Aushülfe, welche die Civilehe neben der kirchlichen Trauung zur Beseitigung der Ansprüche der katholischen Kirche im Gebiete des Eherechts leisten soll, bietet der Großh. Hessische „Entwurf der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuchs von 1844" dar. Der erste Commissionsentwurf hatte das Princip aufgestellt: „Eine Ehe unter Christen kann anders nicht als durch priesterliche Trauung gültig abgeschlossen werden;" und für die Fälle, in welchen die zuständigen Geistlichen die Trauung aus einem Grunde verweigerten, der nicht auf dem Privat- und Verwaltungsrecht beruhe, könnten die Brautleute sich von jedem andern Geistlichen des Landes trauen lassen, ohne Rücksicht auf Confession.

In den Motiven zu diesem Entwurf war, ausser Einigem, was auch in den Motiven zum Entwurf von 1844 wiederholt ist und worauf wir noch zurückkommen, gesagt: „Forschen wir nach den Gründen, welchen der bürgerliche Vertrag seine Entstehung verdankt, so beruhen sie nicht darin, daß man die bürgerliche Trauung an und für sich für besser und zweckmäßiger

---

[1]) Eichhorn Kirchenrecht. 1833. II. S. 507. — v. Weiler im Archiv IV. S. 13 f.

[2]) Grenzstreit zwischen Staats- und Kirchengew. 1839. S. 123.

gehalten hätte, als die kirchliche; eine solche Ansicht würde auch in der Natur der Verhältnisse und in den Erfahrungen der Geschichte ihre Widerlegung finden. Die allgemeine Ursache lag vielmehr in dem Wunsche, Collisionen zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt zu begegnen, indem dort, wo Kirchen- und Staatsgewalt abgesondert neben einander bestehen, diese leicht in Widerstreit gerathen können. Daraus folgt, daß jener Grund unser Großherzogthum, so weit dessen Angehörige sich zur protestantischen Confession bekennen, gar nicht berührt. Das Staatsoberhaupt ist hier zugleich oberster Bischof, Staats- und Kirchenzwecke gehen friedlich Hand in Hand, Collisionen sind unmöglich. Im Interesse des protestantischen Theils unserer Staatsangehörigen liegt daher auch nicht entfernt ein Beweggrund, um eine durchaus der Gewohnheit von Jahrhunderten und durch die religiöse Ansicht des Volkes geheiligte Sitte unbeachtet zu lassen.

Nicht von gleicher Art dagegen sind die Beziehungen unserer katholischen Staatsangehörigen. Kirchen- und Staatsgewalt bestehen in Bezug auf sie neben einander, und die Geschichte älterer, wie der neuesten Zeit, liefert manches betrübende Beispiel von Zwiespalt dieser beiden Gewalten, welcher über den Staat selbst sowohl, als über einzelne Staatsangehörige, Nachtheil verhängt hat.

Wenn nun gleich unser Großherzogthum bis jetzt so glücklich war, von solchen Erfahrungen verschont zu bleiben, so wäre doch der Fall möglich, daß das Civilgesetz von der katholischen Kirche nicht in allen seinen Theilen anerkannt, und darum von manchen katholischen Geistlichen die Trauung einer von dem Staate als zulässig erkannten, aber den Grundsätzen des canonischen Rechts nicht entsprechenden Ehe verweigert würde. Da der Entwurf Zwangsmittel ausschließt, so könnte dadurch allerdings die Staatsgewalt compromittirt, und, zum Nachtheile Einzelner, an dem Vollzuge ihrer Gesetze gehindert werden. Dergleichen Besorgnisse sind aber kein hinreichender Grund, um das Institut der kirchlichen Trauung, bei welcher Katholiken und Protestanten ausserdem gleich

wesentlich betheiligt sind, ganz aufzuheben, so lange noch andere Auswege zu Gebote stehen. Daß es aber an diesen nicht fehle, zeigt der Entwurf. Er kennt keine andern Ehehindernisse, als die in dem bürgerlichen Gesetze enthaltenen an, er entzieht den Geistlichen die Befugniß, über die Zulässigkeit einer Trauung selbstständig zu urtheilen, und enthebt sie jeder Verantwortung, wenn ein Trauungsschein des Richters, welchem das Gesetz jede Prüfung überträgt, sie zur Vornahme des Trauungsactes legitimirt. Verweigert der Geistliche demungeachtet die Trauung, so treten zwar keine Zwangsmittel ein, die Betheiligten haben aber ein Recht der Beschwerde an das Gericht, und dieses ist von dem Gesetze angewiesen, in Fällen unbegründeter Weigerung die Verlobten durch einen zweiten Trauungsschein zu ermächtigen, daß sie sich von jedem andern christlichen Geistlichen nach ihrer eignen Wahl trauen lassen können. Dadurch ist jede Schwierigkeit beseitigt. Denn wollte man auch der Besorgniß Raum geben, daß all Geistliche katholischer Confession die Vornahme des Actes verweigern könnten, so würde doch bei den Geistlichen protestantischer Confession zu einer solchen Unterstellung kein vernünftiger Grund vorliegen, und die vor dem competent erklärten protestantischen Geistlichen abgeschlossene Ehe katholischer Glaubensgenossen hat, in Bezug auf Gültigkeit und Verbindlichkeit des Actes, mit der vor dem katholischen Geistlichen abgeschlossenen, auch nach katholischem Kirchenrechte gleiche Wirkung.

Der Entwurf geht aber noch einen Schritt weiter. Er bietet zugleich in dem Rechte des Landesherrn, von der Trauung vor dem zuständigen Geistlichen zu dispensiren, das Mittel, den stets mit einigem Zeitverlust verbundenen gerichtlichen Weg ganz zu umgehen, wenn frühere Erfahrungen etwa die gegrüudete Besorgniß erweckt haben sollten, daß zu diesem Auskunftsmittel geschritten werden müsse.

Bei so mehrfachen Vorsichtsmaßregeln wird die Aufhebung der bürgerlichen Trauung in der Provinz Rheinhessen keinem katholischen Glaubensgenossen dieser Provinz zu irgend einem Nach-

theile gereichen, die diesseitigen Bekenner dieser Kirche werden eine, ihnen bisher fremd gewesene Emancipation gewinnen, und für beide Confessionsverwandte, Protestanten und Katholiken, wird das Princip der kirchlichen Trauung aufrecht erhalten bleiben, während auch in dieser Beziehung für das ganze Land die Wohlthat einer gleichförmigen Gesetzgebung gewonnen ist."

Diesen Vorschlag hat man vielfach getadelt, und zwar aus einem doppelten Grunde, „theils weil dasselbe überhaupt mit der sittlichen Grundlage, auf welcher unseres Erachtens der Staat in allen seinen Anordnungen ruhen soll, nicht zu vereinigen war, theils weil uns dasselbe namentlich die katholischen Priester und Staatsangehörigen bei den von der Civil-Gesetzgebung nicht anerkannten kanonischen Ehehindernissen in Bezug auf die Rücksichten, welche die Satzungen ihrer Kirche von ihnen fordern, mit jenen gegen die Landesgesetze in graden Widerspruch zu bringen schien, und dadurch den Frieden zwischen Staat und Kirche in bedenklicher Weise in Frage stellte. Der nunmehrige Regierungs-Entwurf weicht hierin wesentlich von jenen der Redaktions-Kommission ab. Derselbe hält, in Uebereinstimmung mit dem frühern, im Allgemeinen die priesterliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe fest, substituirt aber im Falle der Weigerung des zuständigen Geistlichen statt der Trauung durch einen Priester anderer Confession die **Civilehe**; er erkennt sonach beide Trauungsarten als Gesetzliche an."

Der Art. 33, Tit. II. des Regierungs-Entwurfes lautet:

„Die Ehe wird, mit Ausnahme der Fälle des Art. 37, durch geistliche Trauung, nach religiösem Gebrauche in der Kirche, oder in jedem sonstigen zur Gottesverehrung bestimmten Gebäude öffentlich abgeschlossen."

Art. 37:

„Machen die Verlobten bei dem Einzelrichter die Anzeige, daß der zuständige Geistliche die Trauung verweigere, so hat das Gericht denselben aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden angemessenen Frist über diese Weigerung zu erklären.

„Ist diese Frist erfolglos verstrichen, oder enthält die Erklärung keinen auf den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder der Verwaltung beruhenden, zulänglichen Grund der Trauungsverweigerung, so können die Verlobten von dem Einzelrichter die Erlaubniß fordern, sich bürgerlich trauen zu lassen.“

Art. 40:

„Die bürgerliche Trauung verrichtet derjenige weltliche Beamte, welchen die Regierung dazu bestellt. Die Verlobten haben vor ihm, öffentlich auf dem Gemeindehause und in Gegenwart zweier Zeugen, ihre Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu erklären, und die Trauungshandlung ist vollzogen, sobald der Beamte ausgesprochen hat, daß sie als Ehegatten verbunden sind.“

Die Motive sagen:

„Bei der Frage, welcher Form der Abschließung der Ehe, der geistlichen Trauung, oder der in Rheinhessen dermalen bestehenden bürgerlichen, der Vorzug einzuräumen sey, mußte man sich nothwendig für diejenige entscheiden, welche überall in Deutschland einheimisch, durch die Gewohnheit von Jahrhunderten geheiligt, und dem sittlich-religiösen Gefühle des deutschen Volkes vorzugsweise entsprechend ist, also für die geistliche Trauung. Hiermit will aber der Entwurf kein religiöses Dogma, sondern nur so viel aussprechen, daß er geistliche Mitwirkung bei Abschließung der Ehe in hohem Grade wünschenswerth erachtet, in so hohem Grade, daß sie überall, wo sie ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit zu erlangen ist, eine Bedingung der Gültigkeit der Ehe seyn soll.

„Die Ehe nimmt unter den mancherlei Arten der Verträge eine so ausgezeichnete Stelle ein, daß auch nicht eine derselben entfernt den Vergleich mit ihr aushält. Selbst der Gesellschaftsvertrag, als der in Ansehung der gemeinsamen Beziehungen wohl der Ehe am nächsten stehende, beschränkt sich auf ein vorübergehendes, wechselseitiges Interesse der Contrahenten an gewissen Geschäften.

Ehegatten dagegen verpflichten sich auf ihre ganze Lebensdauer und unter allen Umständen zu ungetheilter persönlicher Widmung, zu treuer, in Glück und Unglück ausdauernder Liebe und Unterstützung, nicht selten zu völliger Gemeinschaft der Vermögens-Interessen, überhaupt zur Gründung eines achtbaren Familienstandes, in dessen Festigkeit, Gedeihen und Ausbreitung der Staat selbst die Grundpfeiler seiner Existenz erblickt. Es kann hiernach nicht befremden, daß, wenn schon bei gewöhnlichen Verträgen unterschieden und nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, bald nur einfacher Consens, bald schriftliche Aufnahme, bald Errichtung vor Gericht, bald gerichtliche Bestätigung für nöthig erkannt wird, die Gesetze fast aller Länder für den Abschluß der Ehe in der kirchlichen Weihe die höchste ihnen zu Gebote stehende Solennität fordern, um das Gewicht und die volle Bedeutung der Handlung in ihrem ganzen Umfange auszudrücken. Eben so sehr muß es einleuchten, warum eine Form der Eheabschließung, welche aus einer so wichtigen Würdigung menschlicher Gefühle hervorgegangen ist, auch in den Gemüthern des Volkes tiefe Wurzeln schlagen, und daß sich eine festbegründete Opinion über ihre Nothwendigkeit allmählig ausbilden mußte, welche das Gesetz anerkennen, nicht umstürzen soll. Diese Volksmeinung ist in Deutschland eine unzweifelhafte Thatsache. Selbst zur Zeit der napoleonischen Herrschaft hat das französische Institut der bürgerlichen Trauung hier keinen Eingang gefunden. In denjenigen deutschen Ländern, welche damals das französische Civilgesetzbuch recipirten, wurde gleichwohl die kirchliche Trauung beibehalten. Auch in den übrigen Ländern Europa's hat der Vorgang von Holland und von Frankreich fast nirgends zur Nachfolge gereizt, und selbst in jenen Reichen, in denen die bürgerliche Trauung schon seit Menschenaltern besteht, vertritt noch heute die Volkssitte die Stelle des Gesetzes. Man begnügt sich nicht mit der bürgerlichen Trauung, die Verlobten eilen von dem Gemeindehause in die Kirche, um für den eingegangenen Bund zugleich die religiöse Sanktion einzuholen.

„Wollte aber der Entwurf seinem obersten Grundsatze, jeden Gewissenszwang zu vermeiden, im vollen und wahren Sinne des Wortes getreu bleiben, so mußte er ausnahmsweise die bürgerliche Trauung gestatten. Der Geistliche, welcher die Trauung einer von dem bürgerlichen Gesetze gestatteten Ehe verweigern zu müssen glaubt, weil dieselbe mit den Grundsätzen seiner Kirche nicht übereinstimme, soll nicht durch den weltlichen Arm zu einer Handlung, zu einer geistlichen Verrichtung, gezwungen werden, allein eben so wenig das Brautpaar zu einer Unterlassung, zu einem Verzichte auf die bezweckte Ehe. Ob der Anhänger einer Kirche, nm ein solcher bleiben zu können, gewisse Gebote derselben beobachten muß, darüber darf sich das bürgerliche Gesetz kein Urtheil erlauben, da dies nicht minder ein Eingriff in die Gewissensfreiheit, ja eine Glaubenstyrannei wäre; und da die Bestimmungen des Entwurfes über Eheverbote den Anforderungen der Moral, Sittlichkeit, Humanität und einer durch die laut und allgemein ausgesprochenen Bedürfnisse der Zeit geläuterten Staatspolitik entsprechen, so muß für den Fall eines Conflikts der fraglichen Art ein anderer Ausweg als die Alternative, entweder Confessionswechsel, oder Verzicht auf Abschließung der bezweckten Ehe, eröffnet werden, und einen solchen Ausweg bietet die ausnahmsweise Gestattung der bürgerlichen Trauung dar. Die betreffenden besonderen Bestimmungen unterscheiden nicht, ob der die Trauung verweigernde Geistliche dieser oder jener Confession angehöre, weil das bürgerliche Gesetz die Maßnahmen der Kirchengewalt, welche von derselben innerhalb ihrer Befugnisse ergriffen werden könnten, unberührt lassen will. Hier aber ist, zur Vermeidung irriger Folgerungen, zu bemerken, daß die bürgerliche Trauung von protestantischen und gemischten Ehen nie praktisch werden wird, weil Seine Königliche Hoheit der Großherzog, als oberster Bischof der protestantischen Kirche, nie dulden werden, daß ein protestantischer Geistlicher die Einsegnung einer nach den Staatsgesetzen erlaubten Ehe unter dem Vorwande verweigere, dieselbe stehe mit den Geboten seiner Kirche im Widerspruche."

Prüfung des Großherzoglich Hessischen Entwurfs durch Herrn Dr. Thesmar.

§. 14.

Herr Dr. Thesmar, der dieses Auskunftsmittel für ein völlig neues hält, bemerkt darüber [1]:

„Es läßt sich nicht verkennen, daß den Entwurf, bei diesem Vorschlage, jede der beiden Trauungsarten, die priesterliche und die Civilehe als gesetzliche zu erklären, der Vorwurf nicht strenger Consequenz trifft, wenn es allerdings an dem ist, daß die Trauung durch den Priester im Prinzipe als Regel festgehalten, die Civilehe dagegen nur als gesetzliche Ausnahme zuläßig erklärt ist. Es wird ferner nicht geleugnet werden können, daß Brautleute nur im äusserſten Nothfalle zu der Ausnahme greifen werden, weniger deßhalb, weil die Kirche solche Civilehen mißbilligt und als unkirchlich verwirft, als vielmehr um der levis nota zu entgehen, welche ihnen in den Augen ihrer Mitbürger anhaften muß, weil sie von der Regel ausgeschlossen, und folgerecht die beabsichtigte Ehe den Satzungen ihrer Kirche zu widerstreben scheint. Allein abgesehen davon, daß auch nach dem Entwurfe die Civilehe nur Ausnahme bleiben soll, so sprechen so überwiegende Gründe für das jetzige Projekt, daß wir dasselbe als einen erfreulichen Fortschritt in dieser Materie willkommen heißen. Die Gründe für unsere Ansicht finden wir theils in der eigenthümlichen Lage der Gesetzgebung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums, als vornehmlich in dem Wesen der Ehe selbst.

„Wir haben uns bereits bei einer andern Veranlassung darüber ausgesprochen, daß wir es als die höchste Aufgabe des Gesetzgebers erachten, wie dies zu allen Zeiten dafür erachtet worden ist, bei der Wahl seiner Gesetze vorzugsweise die Sitte und die Bildungsstufe des Volkes im Auge zu behalten, dessen Bedürfnisse er durch

---

[1] Rheinische Beobachter vom 9ten April 1845. Nr. 99. Ich theile die Darstellung vollständig mit, weil das Zeitungsblatt nicht überall zugänglich seyn dürfte.

neue Gesetze zu regeln berufen ist. Religion, Regierungsform, Erziehung, Aufklärung, politische Verhältnisse und Verkehr mit andern Staaten bedingen in ihrer Gesammtheit die eigenthümliche Verfassung eines Staates, und sind für die Gesetzgebung eines Volkes von dem entschiedensten Einflusse. Doppelt schwierig wird diese Aufgabe, wenn die Verschiedenheit dieser einzelnen Beziehungen zwischen den Landestheilen desselben Staates und bei anscheinend widersprechenden Bedürfnissen die Wohlthat eines Gesetzes für alle kaum erreichbar erscheinen läßt. Daher gehört die höchste Weisheit des Gesetzgebers dazu, und wir erachten es gleichzeitig als eine unabweisbare Pflicht, bei der neuen Fassung der Gesetze diese Eigenthümlichkeiten der Rechtsverfassung des Volkes, die er vorfindet, mit der größten Sorgfalt nnd Vorsicht zu prüfen, um Verhältnisse zu schonen und Bedürfnisse zu vermitteln, welche sich in den verschiedenen Landestheilen auch völlig verschiedenartig gestaltet haben. Es ist aber Thatsache, daß in den beiden Provinzen Oberhessen und Starkenburg bis jetzt die Gültigkeit der Ehe an die Trauung durch den Geistlichen geknüpft ist, so wie es an dem ist, daß die Gesetzbücher Deutschlands fast übereinstimmend diese Trauungsart als Norm aufstellen. Es kann daher nur Billigung finden, wenn die Motive auf diese in den Gemüthern des größeren Theiles des hessischen Volkes wurzelnde Rechtsansicht wenigstens einige schonende Rücksicht nehmen. Allerdings würde diese Rücksicht nicht ausreichen, um die Civilehe im Prinzipe als verwerflich zu beseitigen, wenn die Vorzüge der letztern jene überwiegen würden. Wir wollen daher auch diese vielfach und zuweilen nicht mit Unrecht angerufenen Vorzüge näher prüfen. Für die Civilehe sprechen namentlich zwei Gründe, auf welche sich jene im Wesentlichen zurückführen lassen. Diese bestehen darin, der eine, daß civilrechtliche Folgen einer Handlung im Allgemeinen auch durch bürgerliche Acte in Gewißheit zu setzen seyen, der andere, daß durch diese Form des Ehebündnisses Conflikte zwischen Staat und Kirche am wirksamsten beseitigt würden. Es muß zugegeben werden, daß diese Gründe die Beachtung des

Gesetzgebers in vollem Maße verdienen. Namentlich halten wir den letzteren von entscheidender Wichtigkeit, und wir würden jedwedem Vorschlage entgegentreten, welcher diese Gefahr hervorzurufen geeignet wäre; und gerade war es diese Rücksicht, welche uns bei dem frühern Projekte bestimmte, die Civilehe im Vergleiche mit demselben als die bei weitem vorzüglichere festzuhalten. Allein diesen Conflikten zwischen Staat und Kirche, so wie der Kompromittirung der Staatsgewalt, beugt der jetzige Regierungsentwurf unbestreitbar dadurch vor, daß er im Falle der Weigerung des Priesters, die Ehe abzuschließen, im Art. 37 die Civilehe substituirt. Es wird daher nur darauf ankommen, zu untersuchen, ob nach Beseitigung jenes Uebelstandes des frühern Entwurfes die Trauung durch den Priester dem Wesen der Ehe mehr entspreche, als jene durch den Civilstandsbeamten, mit andern Worten, ob die in den beiden Provinzen jenseit des Rheins gesetzlich bestehende Trauungsweise die Rücksicht verdient, welche ihr die Motive angedeihen lassen.

„Die Ehe nimmt, wie ganz richtig bemerkt wird, unter den Verträgen eine so ausgezeichnete Stelle ein, daß keiner derselben mit ihr zu vergleichen ist. Der Mann fühlt sich nach ewigen Naturgesetzen zur Vereinigung mit dem Weibe, das Weib zur Hingabe an den Mann hingezogen, und an die innigste und vollständigste Vereinigung beider ist das große Geheimniß der Zeugung und die Erhaltung des menschlichen Geschlechtes geknüpft. Diese Vereinigung soll aber keine vorübergehende und willkührliche, Mann und Weib vielmehr einer dauernden Liebe empfänglich seyn, die über den Moment der körperlichen Vereinigung hinausreicht, und ein höheres geistiges Band zwischen ihnen stiftet, welches überdies durch die Liebe unterstützt wird, die die Natur den Eltern gegen ihre Kinder ins Herz pflanzte. Diese durch Liebe und mit der Absicht der Beständigkeit und Treue gestiftete Verbindung zwischen Mann und Weib ist daher der Begriff der Ehe. Wohl mag daher jeder christliche Staat hierin die Grundpfeiler seiner Existenz und Wohlfahrt erblicken

und folgerecht die Ehe als die Pflanzschule sittlicher und geistiger Bildung allen andern Verträgen überordnen. Dies sind auch im Wesentlichen die Gründe, welche die Gesetzgebung fast aller Völker das Bedürfniß fühlen ließen, den Abschluß der Ehe mit ungewöhnlichen Förmlichkeiten zu umgeben, um hierdurch sowohl den Werth zu bezeichnen, welcher aus deren Eingehung für den Staat entspringt, als zugleich für die gleich wichtigen Folgen Sorge zu tragen, welche die Ehe auf das Civilrecht äussert. In jenem Zwecke treffen Staat und Kirche zusammen, und es ist daher sehr erklärlich, daß auch beide in demselben Mittel die Erreichung des Zweckes fanden. Gerade deßhalb bedient sich der Staat der Kirche, um durch die kirchliche Weihe die ganze Bedeutung auszudrücken, welche er mit dem Abschlusse einer Ehe verbindet, und wir möchten hinzufügen, indem der Staat in seinen Anordnungen die Ehe hoch hält, gibt er Zeugniß von dem sittlichen Werthe seiner Angehörigen, und von der Bildungsstufe, auf welcher er selbst steht. [1])

„Es mag deßhalb von Interesse seyn, einen Blick auf die französische Gesetzgebung, und namentlich auf die Diskussionen zu werfen, welche der legislatorischen Feststellung dieser Materie im 5. Titel des I. Buches vorhergingen. Bekanntlich hat das Civil gesetzbuch den juristischen Begriff der Ehe nicht definirt. (Auffallender ist dies bei dem preußischen Landrecht, dem man gewiß

---

[1]) Unbestreitbar wahr ist es, daß in der Rheinprovinz, wo die Civilehe seit 50 Jahren gesetzlich besteht, die neuen Ehegatten in dem Abschlusse vor dem Civilstandsbeamten wenig mehr als eine Form sehen, und die volle Bedeutung erst in der kirchlichen Trauung suchen. Es ist eine tägliche Erscheinung, daß in den höheren Ständen, wo der Eheabschluß vor dem Civilstandsbeamten und in der Kirche an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu erfolgen pflegt, die junge Frau nicht entfernt daran denkt, an dem Tage der Civilehe ihrem angetrauten Gatten in das Brautgemach zu folgen, und daß eben so wenig der Letztere ein solches seiner Neuvermählten zumuthet. In dem Maaße nimmt die Sitte die Stelle des Gesetzes ein und das Letztere hat es seit einem Menschenalter seines Bestehens nicht vermocht, jene zu verdrängen.

nicht den Vorwurf machen kann, daß es mit Definitionen nicht freigebig genug sey.) Betrachtet das Civil=Gesetzbuch die Ehe als einen rein bürgerlichen Vertrag, warum schweigt es gerade bei ihm, während es die juristischen Begriffe der andern Verträge in den Artikeln 1582, 1709, 1832, 1875, 1915, 1964 und 1984 genau definirt? Betrachtet dasselbe die Ehe nicht als einen solchen, warum schweigt es wiederum über eine so unendlich folgereiche Wahrheit, und läßt Richter und Staatsbürger wenigstens im Zweifel? Es müssen daher die Gründe, welche dieses Schweigen erklären, tiefer liegen, und nur in den Diskussionen findet sich hierüber einiges Licht.

„Keine andere Lehre hat den Wechsel menschlicher Ansichten in so schneller Reihenfolge erfahren, als gerade diese Materie in Frankreich während des letzten Jahrzehends des vorigen Jahrhunderts. Vor der Revolution war das Eherecht daselbst jenes der katholischen Kirche, dem in Bezug auf das Verbot der Scheidungen selbst die Protestanten unterworfen waren; die Civilehe war bis dahin nicht bekannt. Wohl fühlten die damaligen Lenker der Geschicke dieses großen Landes den ganzen Einfluß, welchen dieser Rechtsgrundsatz auf den Staat ausübte. Das Streben, diesen letztern in allen Beziehungen von der Kirche unabhängig zu machen, rief die im Art. 7 Tit. II. der Konstitution vom Jahre 1791 ausdrücklich ausgesprochene Bestimmung hervor, daß das Gesetz die Ehe lediglich als einen bürgerlichen Vertrag betrachte:

»la loi ne considère le mariage que comme contrat civil.«

Auf diesem Grundsatz fortdauernd folgten schnell die Gesetze vom 20. September 1792, 8. Nivose Jahres II., 24. Vendémiaire Jahres III., 15. Thermidor Jahres III., und vom 1. Ergänzungstage Jahres V., nach welchen es den Ehegatten selbst verstattet war, die Ehe nach reiner Willkühr aufzulösen.

Gesetz v. 20. Sept. 1792, 5. I. Art. 3:

L'un des époux peut faire prononcer le divorce, sur la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère."

Ges. v. 4. Floréal Jahres II. Art. 1:

„Lorsqu'il sera prouvé, par un acte authentique ou de notoriété publique, que deux époux sont séparés de fait depuis plus de six mois, si l'un d'eux demande le divorce, il sera prononcé sans aucun délai d'épreuve."

Ges. v. 24. Vendémiaire Jahres II. Art. unique:

»Celui qui, poursuivant le divorce, établira par un acte authentique ou de notoriété publique, que son époux est émigré ou qu'il est résidant en pays étranger ou dans les colonies, sera dispensé de l'assigner au dernier domicile, et le divorce sera prononcé sans aucune citation."

„Zu solchen Verirrungen führte die Consequenz jenes in der Constitution vom Jahre 1791 ausgesprochenen Grundsatzes, und die damaligen Machthaber schreckten vor den Folgen nicht zurück. Wie sollte auch ihnen ein Band ewig und heilig erscheinen, denen Nichts ehrwürdig war, ja die der heiligsten Gefühlen der Menschen spotteten, und die nicht in der Sittlichkeit, sondern in der Unsitte die Grundlage des Staates und in dem Fallbeil die vornehmste Stütze der Staatsgewalt erblickten? In diesem Zustande befand sich die Gesetzgebung in dieser Materie, als zur Abfassung des Civil-Gesetzbuches geschritten wurde.

Die Gesetzgebungs-Kommission lenkte einigermaßen ein und stellte an die Spitze des Eherechtes zwei Ideen, in welcher auch jetzt der oberste Grundsatz des Staates ausgesprochen seyn sollte:

1) Das Gesetz betrachte die Ehe nur in bürgerlicher und politischer Hinsicht; und
2) Die Ehe sey ein Vertrag, dessen Dauer nach der Absicht der Eheleute so lange währe, als Einer von ihnen lebe, der aber in den Fällen

und in Folge der Ursachen, die das Gesetz bestimmen, auch vor dem Tode des Einen oder Andern aufgehoben werden könne.

Es wurde daher die Definition der Ehe in einem besondern Artikel mit folgenden Worten vorgeschlagen:

»Le mariage est un contrat, dont la durée est dans l'intention des époux, celle de la vie de l'un d'eux.“

Der Appellations-Gerichtshof in Paris lehnte sich in seinem Gutachten gegen den ersten Grundsatz auf. „Wenn das Gesetz,“ bemerkt er, „die Ehe nur in bürgerlicher und politischer Beziehung betrachte, so mache dies nicht eine besondere Bestimmung nöthig, sey vielmehr nur eine consequente Folge des Gesellschaftsvertrages, welcher keinen Kultus ausschließe, aber auch keinen anerkenne. Daher könne das Gesetz die Ehe nicht in religiöser Beziehung auffassen, und es schwäche diese große Wahrheit (cette importante vérité), wenn man für nöthig erachte, einen besondern Artikel hierüber in das Gesetzbuch aufzunehmen, dessen Verfügungen einer Abänderung unterliegen könnten.“

„Die Sektion der Gesetzgebung verkannte nicht das Gehaltlose einer solchen Behauptung, als verliere die Wahrheit an Stärke, wenn das Gesetz sie ausspreche und bestand auf der förmlichen Aufnahme dieses Grundsatzes. Allein der Staatsrath, an welchen der Gesetzesvorschlag demnächst gelangte, theilte jene Ansicht des Appellations-Hofes, „indem es so klar sey, daß das Gesetzbuch die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag ansehe, daß es unnöthig sey, dieses förmlich auszusprechen.“ Und so blieb der vorgeschlagene Artikel weg.

„Nicht weniger interessant sind die Bemerkungen von Portalis, einem Manne, dem sonst unser Gesetzbuch vieles Treffliche verdankt. Nach seiner Meinung haben die Philosophen, die Rechtsgelehrten und die Kanonisten eine völlig abweichende Ansicht von der Ehe. „Die Philosophen,“ sagt er, „erblicken in der Ehe nur die physische Naturordnung, die Rechtsgelehrten

einen Civilvertrag, die Kanonisten einen religiösen Akt. Keine dieser Behauptungen ist aber richtig. Was jene angeblich philosophische Ansicht betrifft, so werden wir ihm als einem Jünger von Mirabeaud und einem Bewunderer von Montesquieu dieselbe zu Gute halten müssen. Deutsche Philosophen wenigstens, und namentlich einer unserer größten Denker, Fichte, spricht in seinem „Naturrechte" Th. II. S. 184 das grade Gegentheil aus:

„Daß die Ehe, da sie etwas auf Moralität Gegründetes und schlechthin nur durch sie Bestehendes ist, unter den Augen Derer, die die Erzieher der Völker zur Moralität seyn sollen, d. i. der Geistlichen geschlossen wird, ist sehr vernünftig."

Um zum Ueberflusse noch einen Gewährsmann anzuführen, so leitet Mehmel in seiner „reinen Rechtslehre" den religiösen Charakter der Ehe aus der Liebe her, welche unmittelbar aus Gott stamme. „Was sie gelobt," sagt er §. 778, „das gelobt sie bei sich selbst und vor Gott; sie kann daher zur Erfüllung ihrer Gelübde durch nichts bestimmt werden, als durch Achtung gegen sich selbst und Religiosität. Die Ehe ist daher eine Verbindung, die in zwei Welten, vor Gott und zugleich vor den Menschen geschlossen wird, die folglich einen überirdischen und einen irdischen Charakter in sich vereinigt."

„Gleich unrichtig ist dasjenige, was Portalis die Ansicht der Rechtsgelehrten über die Ehe nennt. Hat er Juristen vor Augen, welche aus einem bestimmten Gesetzbuche schöpfen, so werden dieselben sich strenge an die darin ausgesprochenen Grundsätze halten; hat er Solche nicht vor Augen, so nehmen dieselben die Wissenschaft zu Hülfe und werden den Begriff der Ehe so auffassen, wie sie aus dem Geistigen und Physischen hervortritt, welches sie in sich vereinigt. Wir erinnern hierbei nur an die geistreiche Schrift des E. v. Möy, „von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche rücksichtlich dieses Punktes der Disciplin." Landshut 1830.

Endlich ist auch jene von Portalis den Kanonisten unterlegte Ansicht über die Ehe in ihrer Allgemeinheit nicht richtig

und sowohl die klaren Bestimmungen des tridentinischen Concils, wie die Lehre aller Kanonisten, hätten ihn zu der Ueberzeugung führen müssen, daß sie die Ehe wohl als einen zum Sakramente erhobenen Vertrag, nicht aber als einen religiösen Akt bezeichnen. Am gründlichsten ausgeführt findet sich dies in P. SOAVE POLANO historia del Conc. Trid. S. 766.

„Nachdem Portalis nach diesen falschen Prämissen jene Ansichten der Philosophen, der Rechtsgelehrten und Kanonisten, die Keiner derselben aufstellt, bekämpft, äussert er sich dahin: „Die Ehe sey die Gesellschaft des Mannes und der Frau, die sich vereinigen, um ihre Gattung zu verewigen, um sich wechselseitige Hülfe zu leisten, um die Lasten des Lebens und ihr gemeinschaftliches Geschick zu tragen.“ Er berührt dabei sonderbarer Weise als Redner der Regierung eine Saite, welche dieselbe sorgfältig umgeht und die dem Gesetzbuche völlig fremd geblieben ist, nämlich die religiöse Beziehung der Ehe. Dann schließt er mit dem vielfach gerühmten Satze, daß, wenn das bürgerliche Gesetz sich nach allen Vorschriften der religiösen Moral richten solle, die geistlichen Gesetze allein Gesetze des Staates würden, weil nichts sey, was die Moral nicht durch ihre Vorschriften ordne.“ Es bedarf jedoch eben keines besonderen Scharfsinnes, um sofort zu erkennen, daß religiöse Moral, geistliche Gesetze und Moralvorschriften sehr weit von einander verschieden sind und um auf die augenscheinlich falsche Folgerung hinzuweisen, welche Portalis aus dem Vordersatze zu ziehen vermeint.

„Bei diesen Redeweisen kommen ihm jene des französischen Staatsrathes trefflich zu Statten. „Die bürgerlichen und religiösen Institutionen,“ sagt derselbe, „waren vor der Revolution auf das Genaueste mit einander verbunden. Unterrichtete Staatsmänner erkannten die Möglichkeit ihrer Trennung und verlangten, daß der bürgerliche Stand der Menschen unabhängig von dem Kultus sey, zu dem sie sich bekannten. Dieser Veränderung standen große Schwierigkeiten im Wege. Seitdem wurde Gewissensfreiheit proklamirt und es war nun möglich, die Gesetzgebung zu säkula-

risiren. Man organisirte diese große Idee, Alles dulden zu müssen, was die Klugheit duldet, und daß das Gesetz, welches die Religionsmeinungen nicht fesseln kann, in den Bürgern nur Franzosen sehen müsse, wie die Natur nur Menschen erblickt." Wir gestehen, daß wir die Beziehungen, in welchen namentlich die zweite Hälfte dieses Satzes zu den Vorzügen der Civilehe stehen soll, nicht wohl einsehen, da jede Gesetzgebung in ihren Staatsbürgern nicht Bekenner verschiedener Glaubenslehren erblickt, also auch keine religiöse Vorschriften giebt; keine Gesetzgebung bekennt sich zu andern Grundsätzen, als die sich auch hier ausgesprochen finden und räumen dennoch der Civilehe im Prinzipe nicht den Vorrang ein.

„Aehnliche Nachklänge aus den Zeiten der Revolution, wie bei Portalis, finden sich bei Treilhard, Maleville, Merlin und Pothier. „Der Gesellschaftsvertrag," bemerkt der erstere, „garantirt einem Jeden die Freiheit seines Gottesdienstes; mithin kann das Civil-Gesetzbuch von keinem besonderen Glauben einen Einfluß erhalten." Wenn dieser Satz richtig seyn soll, so mußte Treilhard die Bedingung hinzufügen: „insofern ein solcher Einfluß die Freiheit des Gottesdienstes eines anderen Staatsgliedes beeinträchtigen würde." Eine solche Störung wäre aber nur bei Bekennern verschiedener positiver Religionen denkbar. Es würde also nur daraus folgen, daß das Gesetz von keinem besonderen Glauben Bestimmungen aufnehmen und Anordnungen treffen darf, welche die Rechte des Bekenners eines andern Glaubens beschränken oder gar so tief verletzen, wie die Kniebeugung der protestantischen (und jüdischen) Soldaten in Baiern, nicht aber, daß das Gesetz Einrichtungen aufgebe, welche ohne jene Conflicte dem Staatszwecke im edlern Sinne dienen.

„Wir haben nicht ohne Absicht uns über diese Einzelnheiten verbreitet, um hieraus die Nachweise zu führen, daß unser Civilgesetzbuch dasjenige, was es juristisch unter der Ehe begreift, anscheinend nicht aufstellen mochte, daß in den Diskussionen und in den Moti-

ven wenig Rath zu suchen ist, daß selbst der Redner im Staatsrathe, nach welchem die Moral und die Religion und in gleicher Weise der Ritus wesentlichen Einfluß auf das eheliche Band ausübt, mit letzterem im Widerspruche ist, der in den zum Gesetze erhobenen Beschlüssen diesen Einfluß auf das Eherecht nicht anerkennt, und von Allem diesem nichts wissen will. Die französische Regierung wurde auch auf dem betretenen Wege so unsicher, und wich von jenem vielfach proklamirten Grundsatze, die Gesetzgebung kümmere sich nicht um die religiösen Beziehungen der Staatsangehörigen, so entschieden ab, daß sie schon bald nachher durch ein Rescript des Cultusministers die während der Revolution erlaubten Ehen katholischer Priester förmlich verbot, und dadurch den Ehehindernissen der Artikel 161, 162 und 163 des Civilgesetzbuches ein neues hinzufügte, ja daß sie durch die von ihr angeordnete Formel über die Verkündigung der Ehen in den Kirchen jene Unsicherheit und jenen Widerspruch mit sich selbst verewigt. Diese Formel ist nämlich so abgefaßt: „Sie sind benachrichtigt, daß N. und N. von uns (dem Geistlichen) die Einsegnung ihrer Ehe verlangen, wenn Ihnen ein **kanonisches** Hinderniß bekannt ist, so sind Sie eingeladen, uns solches anzuzeigen.“ Hier scheint die französische Regierung selbst kanonische Ehehindernisse zu kennen — dieselbe Regierung, deren Staatsrath sich in dem Ausdrucke gefiel: „es sey so klar, daß das Gesetzbuch die Ehe nur in bürgerlicher Beziehung betrachte, daß es unnöthig sey, dieses auszudrücken“, dieselbe Regierung, deren Appellationshof der Hauptstadt von dieser großen Wahrheit so durchdrungen war, daß er es für eine Schwächung derselben erachtete, wenn das Gesetzbuch dies ausspreche. Es mögen daher in der That diese Inconsequenzen weniger in der großen Wahrheit jenes aufgestellten Satzes, als zum Theil wenigstens in den Widersprüchen ihre Erklärung finden, in welchen die Grundsätze der Revolution mit den späteren, des Kaiserreichs, namentlich zu einer Zeit geriethen, wo das Oberhaupt desselben

die römische Curie mehr als früher zu politischen Zwecken und zu Zwecken der Selbstsucht bedurfte.

„Wir sprechen daher unsere Ueberzeugung aus, daß, wenn unläugbar die Religion eins der Mittel ist, durch welche der Mensch Gefühl für Recht und Unrecht, Sittlichkeit, geistige Vervollkommnung, kurz seine endliche Bestimmung zu vollenden strebt, der Staat dieselbe in allen seinen Anordnungen befördern und folgerecht die Ehe, die dazu führt, entweder in den Wirkungskreis der Religion ziehen, oder doch von ihr berühren lassen muß. Wir wiederholen jedoch hier ausdrücklich, daß wir trotz aller dieser Gründe nicht gemeint sind, die Civilehe zu verwerfen, wenn uns nur die Wahl gestattet wäre, mit dieser Staat und Kirche in Frieden zu erhalten, ohne dieselbe den letztern zu gefährden; denn keine Opfer der Gesetzgebung würden uns zu hoch erscheinen, um jenen Frieden für alle Zukunft möglichst sicher zu stellen; und so verwerflich wir daher die Grundsätze des frühern Entwurfes im Vergleiche mit der Civilehe hielten, so überwiegend sind die Vorzüge des jetzigen. Denn der Regierungsentwurf vereinigt in seinem Vorschlage die Anforderungen, welche an den Abschluß einer so tief in das Familienglück eingreifenden und so folgereichen Handlung, wie die Ehe, mit Recht gemacht werden, mit jenen, welche die Gewissensfreiheit jedes Staatsangehörigen und die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche zu schirmen geeignet sind, erstere darin, daß der Entwurf die priesterliche Weihe als Regel aufstellt, letztere darin, daß er im Falle der Weigerung des Geistlichen die Civilehe als Ausnahme substituirt. Die hessische Gesetzgebung wird daher auch in dieser höchst schwierigen Materie auf die künftigen Gesetzgebungen Deutschlands von entschiedenem Einflusse seyn, wie sie bereits in der trefflichen Abfassung ihres Strafgesetzbuches ein Vorbild legislatorischer Umsicht und Weisheit geworden ist; denn wir setzen voraus, daß dieselbe auch hier geeignete Fürsorge trifft, um die Geistlichen anzuhalten, daß der Civilstand mit derselben Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in rechtliche Gewißheit gesetzt wird, wie dies bei der bisherigen

musterhaften Führung der Civilstandsacte durch die Beamten unserer Gesetzgebung geschieht.

„Wir schließen daher mit der Erwartung, daß die Stände des Großherzogthums die Vorzüge des Regierungsentwurfes in dieser Materie anerkennen und denselben zum Gesetze des ganzen Landes erheben werden."

In einer ausführlichen Beurtheilung des neuesten Entwurfs [1]) wird unsere Frage mit der kurzen Bemerkung erledigt, daß der Verf. bekenne, sich von der Nothwendigkeit, in einem Falle der fraglichen Art zur bürgerlichen Trauung die Zuflucht zu nehmen, nicht überzeugen zu können.

Nähere Prüfung des Großherzoglich Hessischen Entwurfs.

§. 15.

Fragt man nun nach dem Werthe dieses Vorschlags des neuen Entwurfs, beurtheilt aus dem legislatorischen Standpunkte, so wollen wir vor Allem andeuten, daß es nur die beiden Principien über Schließung und Auflösung der Ehe sind, die wir zunächst allein in's Auge fassen, und daß sich die ganze Beurtheilung hierbei wieder nur um den einen Punkt dreht, ob es angemessener sey, dabei rein das christlich-kirchliche Ehesystem anzuerkennen, oder das der Civilehe in dem Sinne des französischen Rechts, oder das System des Entwurfs.

Die übrigen Capitel und Bestimmungen des Eherechts sind nicht weniger wichtig; allein sehr Vieles hängt eben mit dem System und den Grundsätzen über die Abschließung und Auflösung der Ehe im innigsten Zusammenhange, ist sogar Folge davon; und doch wieder der kirchlichen Betrachtung der Ehe weniger hinderlich, insofern diese in ihrem System über Abschließung und Auflösung der Ehe durch das bürgerliche Gesetz

---

[1]) Emil Hoffmann, Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfs. Darmstadt 1845. S. 13. 46.

nicht nur nicht gehindert, sondern unterstützt und in der Ausführung erleichtert wird.

Das System des Entwurfs kündigt sich in den Motiven als ein solches an, welches die Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigen und Maximen huldigen will, welche überall in Deutschland einheimisch, durch die Gewohnheit von Jahrhunderten geheiligt und dem sittlich-religiösen Gefühle des deutschen Volks vorzugsweise entsprechend sind, welche das Gesetz anerkennen, nicht umstürzen soll; die Bestimmungen des Entwurfs über Eheverbote werden als solche charakterisirt, welche der Moral, Sittlichkeit, Humanität und einer durch die laut und allgemein ausgesprochenen Bedürfnisse der Zeit geläuterten Staats politik entsprechen.

Wir behaupten nun aber von vorn herein, daß, wenn man die angeblichen Forderungen der Zeit und eine geläuterte Staatspolitik als den Maßstab für aufzustellende Grundsätze und zu befolgende Maximen benutzen will, man in der heutigen Zeit unmöglich zugleich den rechtlichen Anforderungen der anerkannten christlichen Kirchen und den religiösen Bedürfnissen der auch nur tolerirten Secten genügen kann. Dadurch, daß man staatsgrundgesetzlich garantirte Rechte einer Kirche entweder ausdrücklich in der Anwendung sichert, oder wenigstens nicht Veranlassung bietet, sie indirect zu gefährden, spricht man noch lange nicht ein religiöses Dogma aus, aber man gefährdet ein solches, wenn man, selbst in der guten Absicht, die Gewissensfreiheit zu schützen und Glaubenstyrannei zu entfernen, Einrichtungen einer, auf geoffenbarter Wahrheit gegründeten Kirche, nach Eingebungen und Anforderungen des Zeitgeistes und einer durch diesen etwa geläuterten Staatspolitik, einer Revision unterwirft, und das so gewonnene Product, durch eine weltlich-gesetzliche Sanction als eine Huldigung, die man dem sittlich-religiösen Gefühle dargebracht habe, hinstellen will. Wenn in den Motiven wörtlich gesagt wird, daß niemals werde geduldet werden: „daß ein

protestantischer Geistlicher die Einsegnung [1]) einer, nach den Staatsgesetzen erlaubten Ehe unter dem Vorwande verweigere, dieselbe stehe mit den Geboten seiner Kirche im Widerspruche;" so nehmen wir keinen Anstand, auszusprechen, daß diese Versicherung keinem protestantischen Geistlichen, nach unserer Einsicht, ein Grund zu irgend einer Besorgniß werden darf, weil der Entwurf den Anforderungen der protestantischen Kirche in der That vollkommen entspricht, und jede Weigerung unter dem Vorwande kirchlicher Nöthigung schon in der einfachen Betrachtung, daß die Nöthigung von dem obersten Bischofe selbst gutgeheißen, ja, in einer andern Eigenschaft nur, von demselben angeordnet sey, ihre Zurechtweisung finden wird. Aber ganz anders stellt sich das Verhältniß zu der gleichberechtigten katholischen Kirche heraus. Bei dem wesentlich verschiedenen Systeme des Eherechts nach katholisch- und nach protestantisch-kirchenrechtlichen Grundsätzen, ist es eine Nothwendigkeit, daß ein den Anforderungen der einen Kirche vollkommen entsprechendes System denen der andern nicht gemäß seyn kann, und darum, ohne den Eintritt der jene Verschiedenheit der Systeme beachtenden Modificationen keiner, dem paritätischen Rechtszustande gemäßen Anwendung fähig ist. Indem sonach der Entwurf seine Bestimmungen dem protestantischen Eherechte in dem Maße angepaßt hat, daß der protestantische Geistliche nur unter dem Vorwande von Kirchengeboten die Einsegnung einer, nach jenen Bestimmungen erlaubten Ehe verweigern würde; ist der Entwurf allerdings den protestan-

[1]) Es darf nicht übersehen werden, daß der Entwurf die kirchliche Abschließungsform die „Trauung" nennt (Art. 25, 28, 31—41) und die Trauung, dem Sprachgebrauche und der Auffassung der protestantischen Kirche ganz entsprechend, nicht von der „Einsegnung," welche in der katholischen Kirche etwas von der Trauung ganz Verschiedenes ist, unterscheidet. Diese Darstellungsweise dürfte für die Anwendung, wegen der bekannten Schwierigkeit, welche sich bei der Einsegnung der gemischten Ehen einstellt, nicht gleichgültig seyn.

tischen Unterthanen gegenüber dem Grundsatze, jeden Gewissenszwang zu vermeiden, getreu geblieben; es wird darnach der protestantische Geistliche zu keiner Handlung und das protestantische Brautpaar zu keiner Unterlassung genöthigt, die mit den Grundsätzen ihrer Kirche nicht übereinstimmte, und sonach konnten die Motive die protestantischen Angehörigen über jede etwa mögliche Furcht vor der subsidiären Civilehe vollständig beruhigen. Sobald man aber der protestantischen Bevölkerung gegenüber dadurch Gewissenszwang zu vermeiden sucht, daß man die bürgerlichen Gesetze den kirchlichen Anforderungen gemäß einrichtet, ist es Pflicht, auf demselben Wege auch den Gewissenszwang der katholischen Bevölkerung, wo Parität gilt, zu vermeiden. Wir sind vollkommen damit einverstanden, daß sich das bürgerliche Gesetz darüber kein Urtheil erlauben darf, ob der Anhänger einer Kirche, um ein solcher bleiben zu können, gewisse Gebote derselben beobachten muß; aber wir fragen: ob das bürgerliche Gesetz, welches den katholischen Geistlichen zu einer Handlung einladet und dem katholischen Brautpaar eine Ehe gestattet, die mit den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht übereinstimmt, sich nicht jenes Urtheil erlaubt, welches die Motive selbst als unerlaubt, als einen Eingriff in die Gewissensfreiheit ja als eine Glaubenstyrannei betrachten? Denn das bürgerliche Gesetz muß unterstellen, der katholische Geistliche und das katholische Brautpaar müsse die Möglichkeit haben, den gesetzlichen Einrichtungen gemäß zu handeln und doch Mitglied der katholischen Kirche zu bleiben, denn sonst könnte es entweder die Erwartung nicht hegen, daß jenen Bestimmungen Folge gegeben würde, oder es müßte unterstellen, daß der Geistliche und die Brautleute durch die Anwendung des Gesetzes sich ausserhalb des Verbandes mit der katholischen Kirche setzten. Das Eine aber wie das Andere ist von dem Gesetze nicht zu erwarten. Das Gesetz erwartet in der That auch nur zweierlei, nämlich einmal, daß der katholische Geistliche sich zu einer Handlung nicht verstehen, das katholische Brautpaar eine Handlung nicht unterlassen will, welche die

Grundsätze der katholischen Kirche verbieten, und um nun eine katholisch-kirchlich verbotene, bürgerlich-gesetzlich aber ausdrücklich für erlaubt erklärte Handlung in die Welt der Erscheinungen überzuführen, so wird auf einen Zwang gegen den katholischen Geistlichen zur Verrichtung einer Handlung, die ihm freilich rechtlich und sittlich nicht zugemuthet werden soll und wozu er also auch wohl nicht gezwungen werden darf, verzichtet; dem Brautpaare aber ein Mittel dargeboten, unbekümmert um die Rechte der Kirche, dem kirchlichen Verbote zum Trotze, die verbotene Handlung mit bürgerlicher Wirksamkeit auszuführen.

In einem Falle der unterstellten Art setzten die Angehörigen der katholischen Kirche ihren Vorschriften, unter dem Schutze der weltlichen Gesetze, geradezu offenen Widerstand entgegen, und wenn die Motive des Entwurfs sagen: „für den Fall eines Conflicts der fraglichen Art muß ein anderer Ausweg als die Alternative, entweder Confessionswechsel oder Verzicht auf Abschließung der bezweckten Ehe, eröffnet werden, und einen solchen Ausweg bietet die ausnahmsweise Gestattung der bürgerlichen Trauung dar;" so erinnern wir nochmals daran, daß hier abermals das bürgerliche Gesetz sich jenes Urtheil erlaubt, das es selbst als unerlaubt und mehr noch hervorhebt; und daß die dargebotene Hülfe kein Ausweg, sondern im Sinne des Kirchengebots ein Abweg ist, der nicht ausnahmsweise, sondern als Regel für alle Fälle gebahnt werden soll. Uns will es scheinen, daß ächte Moral, Sittlichkeit und Humanität und eine geläuterte Staatspolitik es wohl zu beachten haben, einer Anstalt, die in dem Innersten des Menschen Wurzel fassen soll, ihren festen Boden auf dem Felde der Religion zu erhalten. So weit wie der Entwurf ist, meines Wissens, noch keine Gesetzgebung gegangen; alle, welche das Kirchliche in Berücksichtigung genommen, haben auch das Confessionelle der gleich berechtigten Kirchen in gleichem Maße geschützt. Diese Richtung des Entwurfs ist schon in seiner ersten, noch milderen Fassung, welche den eben besprochenen s. g.

Ausweg noch nicht angebahnt hatte, einer energischen Kritik von Zöpfl [1]) unterworfen, wo es heißt:

„In der Abtheilung von der Auflösung der Ehe haben im Ganzen die Grundsätze des Code Napoléon als Muster gedient. Ob dieses für einen deutschen Staat, in welchem sich eine in confessioneller Beziehung gemischte, katholische und protestantische Bevölkerung findet, ohne bedeutende Modificationen zu empfehlen sey, möchte nicht unbedingt zu bejahen seyn. In dem Code Napoléon erscheint nämlich die Ehe rein als ein bürgerlicher Vertrag, und jedes kirchliche Element ist in demselben absolut bei Seite gesetzt, wie dieses auch von einem Gesetzbuche nicht anders erwartet werden konnte, welches in einer Zeit wie die französische Revolutionsperiode entstand, wo die Staatsgesellschaft aus allen kirchlichen Beziehungen getreten war. Consequent konnte also auch die Ehescheidung nur als die Auflösung eines bürgerlichen Vertrages von der Gesetzgebung aufgefaßt werden, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß man dem Code Napoléon die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er wenigstens die hohe Bedeutung der Ehe für eine sittliche Basis der Staatsgewalt richtig erkannte und alles, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, aufgeboten hat, um wenigstens frivolen Scheidungen entgegen zu wirken. Daher können auch die Grundsätze des Code Napoléon über die Ehescheidung im Allgemeinen für verträglich mit den Institutionen eines protestantischen Staates gehalten werden, in welchem die Ehescheidung nach dem confessionellen Dogma zuläßig ist; sie sind aber unverträglich mit den Institutionen eines Staates, welcher, oder soweit er eine katholische Bevölkerung hat, und die katholische Kirche landesgrundgesetzlich anerkannt ist, indem die Ehescheidung dem katholischen Dogma geradezu widerstreitet. Würde in solchen Staaten das bürgerliche Gesetz, ohne einen confessionellen Unterschied zu machen, die Scheidung der Ehe all-

---

[1]) Heidelberger Jahrb. 1843. Nr. 4. S. 12 f.

gemein verstatten, so wäre dies wohl kaum weniger, als ein Angriff auf die confessionelle Selbstständigkeit der katholischen Kirche selbst. Im mindesten Falle würden leicht verdrießliche Collisionen entstehen, wenn das bürgerliche Gesetz dem Katholiken erlauben wollte, eine Scheidung zu erwirken und sich weiter zu verheirathen, ohne darum sich von seiner Kirche losgesagt zu haben und zur protestantischen übergetreten zu seyn. Würde man vielleicht auch hiergegen erinnern wollen, daß der Staat den Conflict, in welchen ein Katholik unter solchen Verhältnissen mit seiner Kirche kommen muß, als eine reine Privatsache ignoriren, und dem Einzelnen selbst überlassen könne, wie er sich aus dem Conflicte mit seiner Kirche herauswinden wolle, so darf dagegen nicht unerwogen bleiben, daß der Staat doch nur zweckmäßig handeln wird, wenn er den Mitgliedern einer gesetzlich nicht nur geduldeten, sondern als Kirche positiv gesetzlich anerkannten Confession, die Mittel an die Hand giebt, ja sie gewissermaßen provocirt, den Dogmen derselben entgegen zu handeln, indem er demjenigen, der es thut, den weltlichen Schutz verspricht — ein Verfahren, woran die gesammte katholische Bevölkerung des Landes ein allgemeines Aergerniß nehmen müßte. Man wolle doch nicht übersehen, daß das seit der Restauration wieder katholische Frankreich, aus Rücksicht auf die wieder zu Ansehen gelangten confessionellen Dogmen und die kirchlichen Beziehungen der Nation, durch Gesetz vom 8. Mai 1816 die Ehescheidung gänzlich aufgehoben hat. Eine gleiche Achtung ihrer kirchlichen Interessen ist aber die katholische Bevölkerung eines jeden deutschen Staates von der Gesetzgebung zu erwarten berechtigt. Es dürfte daher wünschenswerth seyn, daß der Entwurf neben der für die protestantische Bevölkerung des Großherzogthums practischen Ehescheidungslehre auch Bestimmungen über die Trennung von Tisch und Bett in Berücksichtigung der Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung aufnehmen möchte, da dasjenige, was in dem Entwurfe Art. 190 u. f. unter der Bezeichnung als Scheidung von Tisch und Bett vorgetragen wird, hierfür nicht genügt, indem diese im Entwurf genau nur jene,

für die Ehescheidung selbst bloß vorbereitenden Wirkungen hat, welche der Code Napoléon seiner Séparation de corps beigelegt hat."

Die Ansicht des Entwurfes, nach welcher insbesondere die ausnahmsweise Gestattung der bürgerlichen Trauung als eine Huldigung der Gewissensfreiheit betrachtet wird, ist von einer anderen Seite sogar so aufgefaßt, als wenn man mit den Vorschriften der Art. 33 und 37 den Leuten gewissermaßen sagte:

„Es ist mir sehr lieb, wenn Ihr hübsch fromm und kirchlich gesinnt seyd: Geht also, wenn Ihr freien wollt, vor Allem zu Eurem Seelenhirten, und erbittet Euch den Segen des Himmels, damit Euch „die höhere Grundlage der Ehe" recht klar ins Bewußtseyn trete.

„Ganz im Vertrauen muß ich Euch jedoch gestehen, daß das so sehr ernstlich nicht gemeint ist, als es den Anschein hat, daß Ihr Euch vor den gestrengen Herrn nicht zu fürchten braucht, die manchmal ihren Segen an allerlei Bedingungen knüpfen wollen, die Euch vielleicht beschwerlich fallen und die wohl gar der Meinung sind, daß der Himmel zu einer Verbindung, wie Ihr sie wollt, seinen Segen gar nicht geben dürfe. — Kommen sie Euch nun mit solchen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, die ich nicht respectire, ei! so erklärt ihnen, daß sie darnach nicht zu fragen haben, und kommt wieder zu mir, ich will Euch schon helfen, und Euch anderweitig eben so bündig zusammen thun lassen. Denn jene Herrn sollen nicht meinen, daß sie das Ding allein verstehen."

Wenn, wie es die Motive selbst ankündigen, das Experiment nur gegen die katholische Kirche in Anwendung kommen wird, so frägt diese billig, wo dafür die Gründe sind? Eine Opinion, die das Gesetz für die protestantische Kirche anerkennt, soll es für die katholische nicht umstürzen. Meint man aber einen Grund darin finden zu dürfen, daß die katholische Kirche Ehehindernisse habe, welche die protestantische nicht anerkenne, und wodurch es Katholiken wie Protestanten erschwert werde, so leicht die Trauung des katholischen Geistlichen als die des protestantischen zu

erlangen, so ist darauf zu erwiedern, daß die katholische Kirche ja gerade in diesen Abweichungen ihre Eigenthümlichkeiten, zu diesen aber staatsgrundgesetzlich ein Recht des Bestehens und in Deutschland insbesondere ein gleiches Recht, wie die protestantische Kirche, auf ihre Eigenthümlichkeiten hat, und daß es darum weder gerecht, noch legislatorisch klug ist, auf Kosten des Rechts der katholischen Kirche den Neigungen einzelner Mitglieder derselben gesetzlich die Waffen in die Hände zu geben, um in offenen Widerstand gegen die Anordnungen der Kirche treten zu können. Davon, daß dadurch zugleich der andern Kirche ein Opfer gebracht werden soll, mag gar nicht einmal die Rede seyn. Als im Jahre 1816 durch Gesetz v. 8. März in Frankreich die Ehescheidung gänzlich aufgehoben wurde, mißbilligte man bekanntlich die Maßregel, weil dadurch der Protestant die Folgen des katholischen Dogmas zu übernehmen habe [1]); warum will man dann jetzt den großen

---

[1]) Auch wir mißbilligen die Ausdehnung, wenn sie eine Huldigung des katholischen Dogma's der protestantischen Lehre gegenüber seyn sollte. Erinnert man sich aber an die Aeusserung eines protestantischen Publicisten: „Zum allermeisten wird sich aber für jetzt die evangelische Kirche des christlichen Ehestandes anzunehmen haben. Zwar kann sie nicht unmittelbar der Vorwurf treffen, daß durch die Leichtigkeit der Ehescheidungen nach den Staatsgesetzen die Sittlichkeit der Ehe herabgewürdigt werde, auch der evangelischen Kirche gilt die christliche Ehe für unauflöslich, aber verschuldet hat es zum Theil die Deferenz ihrer Vorsteher und Lehrer, daß es zu solchen Extremen gekommen ist und daß deßhalb die protestantische Ehe der katholischen Religionspartei, welche in diesem Stück eine gewiß ehrenwerthe Strenge bewahrt hat, zum Aergerniß und Spott werden konnte. Wird man erst hierin wieder strenger geworden seyn, von Seiten des Staates und der evangelischen Kirchenverwaltung, so werden auch gemischte Ehen bei weitem nicht mehr so viel Bedenken erregen, als gegenwärtig der Fall ist,“ (Der gegenwärtige Grenzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt 1839, S. 142) — so dürfte der französischen Gesetzgebung wenigstens nicht der Vorwurf gemacht werden können, daß sie die protestantisch-kirchlichen Interessen gefährdet habe.

Unterschied nicht einsehen, der darin liegt, wenn ein bürgerliches Gesetz bloß eine Handlung verbietet, welche ein Kirchengesetz erlaubt, und wenn gerade umgekehrt ein bürgerliches Gesetz eine Handlung erlaubt und zu deren Ausführung behülflich ist, welche die Kirche selbst auf den Grund eines Dogma verbietet. Daß es nicht unsittlich, nicht irreligiös und keinen Trotz gegen die Kirche, der man angehört, ist, wenn man eine Handlung, z. B. eine Ehescheidung, nicht vornimmt, welche man nach dem Kirchengesetze vornehmen dürfte, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden, zumal wenn die Handlung an sich von der Kirche wie von den handelnden Personen selbst oft nicht gerne gesehen, oft nur als ein Uebel betrachtet wird [1]. Wenn der Staat eine solche Handlung nun ein- für allemal auch verbietet, so billigt er wenigstens nichts Irreligiöses. Aber wenn er eine kirchlich verbotene Handlung in demselben Gesetze sogar, worin er die Kirchlichkeit zur Weihe bürgerlicher Einrichtungen zu schützen ankündigt, erlaubt und ihre Ausführung vermittelt, dann gefährdet er das Recht der Kirche. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung in paritätischen Staaten, jene Gleichheit der Confessionen zu vermitteln, die darin besteht, daß jede in dem ganzen Umfange ihres kirchlichen Lebens völlig frei und ungestört wirken kann. Eine Gesetzgebung dagegen, welche das kirchliche Leben selbst gleich machen will, beginnt geradezu ein Zerstörungswerk, und unterdrückt immer eine, oft alle Confessionen. Die bürgerliche Gesetzgebung hat allerdings kein religiöses Dogma auszusprechen; aber viel weniger noch hat sie Dogmen und wesentliche Einrichtungen einer staatsgrundgesetz-

---

[1] „Wir wissen, daß jede Scheidung den ausdrücklichen Befehl Christi gegen sich hat, und weil wir eben wissen, daß eine Scheidung immer gegen den Willen des Herrn geschieht, so müssen wir gestehen, daß wir uns allemal von Herzen schämen, so oft ein solcher Fall sich ereignet." Schleiermacher in einer Predigt: Was über die Auflösung der Ehen unter Christen zu halten sey. Predigtsamml. Berlin 1826.

lich berechtigten Kirche aufzuheben und dieses so wenig direct als indirect. Daß aber der Entwurf gerade darauf gerichtet ist, eine Collision des bürgerlichen Gesetzes mit einem Dogma der katholischen Kirche dadurch zu beseitigen, daß dem Katholiken Hülfe geleistet wird, mit Umgehung des kirchlichen Verbots zum Ziele zu gelangen, sagen die Motive zum Art. 37 sehr bestimmt.

Wir halten es für Unrecht, wenn die bürgerliche Gesetzgebung dem geschiedenen Protestanten eine Wiederverheirathung verbietet, weil sie dem Katholiken verboten ist; aber wir halten es auch für unrecht, wenn sie dem Katholiken eine Scheidung erlaubt, weil sie dem Protestanten erlaubt ist. Eben so soll das bürgerliche Gesetz dem evangelischen Geistlichen die Ehe nicht verbieten, dem katholischen sie nicht gestatten. Eine Gesetzgebung die anders handelt, übt das Gegentheil des Schutzrechtes aus. Man erwiedere nur nicht, solche Bestimmungen vermitteln eine Gleichheit vor dem Gesetze, oder gar Gewissensfreiheit; denn eine Gleichheit darf, auf das vorliegende Verhältniß angewendet, nur das Product der freien Selbstbestimmung der Staatsangehörigen seyn, wornach sie sich zu der einen oder andern Kirche bekennen; und das Recht zu diesem Bekenntniß folgt aus der Gewissensfreiheit, die in dieser Richtung das bürgerliche Gesetz anzuerkennen und zu achten hat. Differenzen, die aus der Confession folgen, sind keine Ungleichheiten vor dem bürgerlichen Gesetze; sie bestimmen den kirchlichen Status eines Individuums, und die Gleichheit vor dem Gesetze besteht in nichts mehr und nichts weniger, als dem gleichen Staatsschutze in der Handhabung und Erhaltung der Achtung der eigenthümlichen kirchlichen Einrichtungen und ganz besonders des religiösen Dogma's. Möchten die Gesetzgeber hier nur beherzigen, was der Staatsminister v. Grolman so wahr als schön sagt:

„Die Ehe, als die menschliche Geschlechtsverbindung, nicht gegründet auf thierischen Instinct, sondern auf den in der Liebe veredelten und mit dem Charakter der Unendlichkeit bekleideten Trieb, ist unstreitig ihrem inneren Wesen nach moralischer Natur. Ein Staat, welcher dies verkennen, welcher das Wesen der Ehe

durch die Charaktere eines bloß juridischen Contractes für genügend bezeichnet betrachten und daraus seine legislativen Bestimmungen ableiten wollte, würde unstreitig naturwidrig und verwerflich verfahren. Darüber ist kein Zweifel weder in der Theorie, noch in der Praxis, weil glücklicher Weise die Forderungen zusammenfallen, welche die Politik des Staates an die Grundlage der Familienverbindungen machen muß, welche ohne Stabilität und Ordnung dem Staate nicht seyn können, was sie ihm seyn sollen.

„Da nun das Moralische mit dem Religiösen nothwendig zusammenfällt, da, gerade so wie das Naturrecht sich in positiven Gesetzgebungen darstellen muß, auch das Religiöse nur in den Bestimmungen der einzelnen positiven Religionen äusserlich dargestellt werden kann, da sonach auch die Folgerungen aus der moralischen Natur der Ehe sich jedem Menschen als Sanctionen seiner positiven Religion ausdrücken müssen und dem größten Theile der Menschen, welchem der moralische Gesichtspunkt mit dem religiösen verschwindet, gar nicht anders ausdrücken können, so scheint es, daß der Staat die Ehe, um sie nicht von ihrer moralischen Natur entblößt zu ergreifen, nothwendig in den Bestimmungen auffassen müsse, welche sie in den, von ihm geduldeten positiven Religionen empfangen hat und daß er daher keine, in den Augen der Kirche, zu welcher ein jeder gehört, verwerfliche Ehe als bürgerlich gültig betrachten und keiner solchen die rechtlichen Wirkungen verheißen dürfe, welche seine Gesetze an die von ihm anerkannten Ehen knüpfen.“

In dieser Betrachtung v. Grolman's sind die wahren Momente angedeutet, auf welche confessionelle Gerechtigkeit als Bedingung der Gleichheit vor dem Gesetze, gebaut werden soll. Keine Ungleichheit wird tiefer empfunden, als die confessionelle, sie berührt das Edelste und Heiligste des Menschen. Der Gesetzgeber und der Staatsmann, welche politisch handeln sollen, dürfen aber niemals vergessen, daß gerade eine geläuterte Staatspolitik

nicht weniger gehaltvoll seyn darf, als die Politik des Alterthums. Politik und Religion waren den Griechen und Römern gleich bedeutende Worte mit Weisheit und Gerechtigkeit. Politik war die Kenntniß der Gerechtigkeit, Religion die Verpflichtung, Gerechtigkeit zu üben. In diesem Sinne war im Alterthum und soll auch jetzt noch die Politik religiös seyn; und darum ist nichts unpolitischer, als den Staatsangehörigen durch die Gesetzgebung den Abweg zu bahnen, wie sie sich über die Forderungen der Religion, wie sie in den confessionellen Auffassungen ausgedrückt und anerkannt ist, hinwegsetzen können und weltlich-gesetzlich dürfen. „Dadurch wird die Gesinnung eines Volks untergraben, die Treue, der Glaube, das Vertrauen, die Biederkeit, das edelste Wesen des Bürgers, wird gewaltsam aus dem Herzen gerissen, dafür aber werden eben so gewaltsam Gesinnungslosigkeit, Untreue, religiöse Gleichgültigkeit, Unglaube, Mißtrauen, Heuchelei, Kriecherei, falsches Wesen, Unwahrheit, Unbiederkeit und alles Unedle den Herzen und Gemüthern eingepflanzt. Was kann aber ein so demoralisirter Katholik noch für einen bürgerlichen Werth in den Augen einer protestantischen und ein so herabgewürdigter Protestant in den Augen einer katholischen Regierung haben? Die ganz eigene Strafe der confessionellen Rücksichtslosigkeit und Ungerechtigkeit zeigt sich deßhalb darin, daß der Staat, der sich derselben schuldig macht, sich selbst in jene absolut verderbliche Stellung bringt, in und nach welcher er sich genöthigt sieht, die Treue des Bürgers von der Untreue, die Gesinnung von der Gesinnungslosigkeit, den Glauben von der Perfidie, die Wahrheit von der Falschheit, die Wahrhaftigkeit von der Lüge, das Vertrauen von dem Mißtrauen, die Offenheit und Geradheit von der Heuchelei und das Edle vom Unedlen zu fordern. Die Wage der Gerechtigkeit, dieses schöne Symbol der Gleichheit vor dem Gesetze, sie leistet der Gesetzgebung niemals heilbringenden Dienst, wenn nicht stets das richtige Gewicht gebraucht wird.[1])

---

[1]) Staudenmaier a. a. O. S. 336 f.

Wenn uns die neueren Conflikte im Großherzogthum Baden über die kirchliche Trauung gemischter Ehen die Ueberzeugung aufdringen, daß eine subsidiäre Staatsehe dort, wo die bürgerliche Gesetzgebung den Geistlichen, der zugleich Civilstandsbeamter ist, für sein Benehmen, das ihm durch seine kirchliche Stellung geboten wird, verantwortlich macht, nicht so geraden Wegs zum Ziele führt; so dürfte der Vorschlag des Großh. Hessischen Entwurfs, der dem religiösen Dogma ganz offen entgegentritt und daneben noch weitere Einschreitung der weltlichen Behörde im Interesse des Dienstes (?) in Aussicht stellt, schwerlich befriedigendere Resultate versprechen.

Systeme der rein kirchlichen und rein bürgerlichen Abschließung der Ehe.

§. 16.

Darum bleiben zur Wahl nur die beiden Systeme, das der allein kirchlichen und das der allein bürgerlichen Trauung übrig.

Eine Gesetzgebung, welche das System der kirchlichen Trauung aufzunehmen beabsichtigt, wird aber nur dann, mit Vermeidung von Conflicten, die aus Collisionen nothwendig hervorgehen, ihren Zweck erreichen, wenn sie das kirchliche und beziehungsweise confessionelle Element vollständig und in seinem wesentlichen Bestande anerkennend, berücksichtigt. Daß dieses, ohne Beeinträchtigung der Staatsinteressen, geschehen kann, hat besonders die österreichische Gesetzgebung annäherend bewiesen.

Sie hat das kirchliche Element nicht bei Seite gesetzt, deshalb aber auch das Confessionelle durchaus nicht unberücksichtigt gelassen. Nach dem allgemeinen bürgerl. Gesetzb. §. 3 kann das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden; gestattet das Gesetz, §. 115, nicht katholischen christlichen Religionsverwandten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern, und das Gesetz

§. 116 gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus erheblichen Gründen selbst dann auch dennoch die Trennung zu fordern, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist, wodurch die Bestimmung des §. 111, wonach das Band der Ehe auch dann unauflöslich ist, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, gerechtfertigt ist. Auch die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten ist ganz den Religionsbegriffen der Confessionen gemäß geordnet (§. 110 u. 118 d. a. b. G.); und eben so rücksichtsvoll sind die Eheverhältnisse der Juden geregelt (§. 123 f.).

Während das österreich. Gesetzbuch hiernach dem Kirchengesetze jedes Glaubens die volle Rücksicht zuwendet, und ihm die Achtung der Angehörigen sichert; hat das preußische Gesetzbuch (A. L. R. II. 1. §. 11. 12. 731. 732. 734. 735.) die Lehre entschieden aus dem Standpunkte der protestantischen Kirche geordnet; daher bewirkt jede Scheidung die gänzliche Aufhebung der Ehe mit allen ihren Folgen. Es bleibt dem Gewissen überlassen, inwiefern ein geschiedener Ehegatte, gegen die Grundsätze seiner Religion, zur weitern Ehe schreiten will. Auch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden ist, nichts an ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Kann man nun die Möglichkeit, die bürgerliche Gesetzgebung in der Lehre von der Ehe in die vollständigste Harmonie mit dem religiösen, kirchlichen und confessionellen Element zu bringen, nicht in Abrede stellen, so scheint es wenigstens nicht zweifelhaft zu seyn, daß eine Gesetzgebung niemals das religiöse Element unberücksichtigt lassen darf, daß aber, wenn sie auf das kirchliche eingeht, dann nothwendig auch das confessionelle durchaus zu achten und nach Verschiedenheit der anerkannten und geduldeten Confessionen und Secten berücksichtigen, schonen, und ihm die Wirksamkeit seiner zugestandenen Existenz nicht bloß direct oder indirect nicht allein nicht untergraben darf, sondern geradezu vermitteln soll.

Darüber allein kann von dem Standpunkte der Staatsklug-

heit die Frage seyn: ob die Gesetzgebung auf bloß kirchliche Elemente Rücksicht nehmen soll oder nicht?

Als die französische Gesetzgebung die Civilehe einführte, war sie sich des Zwiespalts der Ansichten wohl bewußt, und man kann die zuletzt gefaßte Entschließung mißbilligen, muß aber doch zugestehen, daß vorher alle in die Wagschaale zu legenden Momente in Erwägung gezogen wurden. Interessant ist nebst vielem Andern, was Portalis in der Sitzung des 16. Ventose des Jahres XI im Staatsrath bemerkte:

„On parle diversement du mariage, d'après les idées dont on est diversement préoccupé.

„Les philosophes observent principalement dans cet acte la rapprochement des deux sexes; les jurisconsultes n'y voient que le contrat civil; les canonistes n'y aperçoivent qu'un sacrement, ou ce qu'ils appellent le contrat ecclésiastique.

„Cependant pour avoir une notion exacte du mariage, il faut l'envisager en lui-même et sous ses différents rapports.

„Le mariage en soi ne consiste pas dans le simple rapprochement des deux sexes. Ne confondons pas à cet égard l'ordre physique de la nature, qui est commun à tous les êtres animés, avec le droit naturel, qui est particulier aux hommes.

„Nous appelons droit naturel les principes, qui régissent l'homme considéré comme un être moral, c'est-à-dire, comme un être moral et libre, et destiné à vivre avec d'autres êtres intelligents et libres comme lui.

„Le désir général qui porte un sexe vers l'autre et qui suffit pour opérer leur rapprochement, appartient à l'ordre physique de la nature. Le choix, la préférence, l'attachement personnel, qui déterminent ce désir et le fixent sur un seul objet, ou qui du moins lui donnent sur cet objet préféré un plus haut degré d'énergie; les égards mutuels, les devoirs et les obligations réciproques, qui naissent de l'union une fois formée et qui s'établissent nécessairement entre des êtres

capables de sentiment et de raison : tout cela et de l'empire du droit naturel.

„Les animaux qui ne cédent qu'à un mouvement ou à un instinct aveugle, n'ont que des rapprochements fortuits ou périodiques, dénués de toute moralité. Mais chez les hommes, la raison se mêle toujours plus ou moins à tous les actes de leur vie; le sentiment est à coté du désir et le droit succède à l'instinct. Je découvre un véritable contrat dans l'union des deux sexes.

„Ce contrat n'est pas purement civil, quoi qu'en disent les jurisconsultes; il a son principe dans la nature, qui a daigné nous associer en ce point au grand ouvrage de la création; il est inspiré et souvent commendé par la nature même.

„Ce contrat n'est pas non plus un pur acte religieux, puisqu'il a précédé l'institution de tous les sacrements et l'établissement de toutes les religions positives et qu'il date d'aussi loin que l'homme.

„Qu'est-ce donc que le mariage en lui-même et indépendamment de toutes les lois civiles et religieuses? c'est la société de l'homme et de la femme, qui s'unissent pour perpétuer leur espèce, pour s'aider, par des secours mutuels, à porter les poids de la vie et partager leur commune destinée.

„Il était impossible d'abandonner ce contrat à la licence des passions. Les animaux sont conduits par une sorte de fatalité; l'instinct les pousse, l'instinct les arrête : leur désirs naissent de leurs besoins et le terme de leurs besoins devient celui de leurs désirs. Il n'en est pas ainsi des hommes : chez eux, l'imagination parle quand la nature se tait. La raison et la vertu qui fondent et assurent la dignité de l'homme, en lui laissant le droit de rester libre et en lui ménageant le pouvoir de se commander à lui-même, n'opposeraient souvent que de bien faibles barrières à des désirs immodérés et à des passions sans mesure. Ne craignons pas de le dire : si dans des choses sur lesquelles nos sens peuvent exercer un empire

tyrannique, l'usage de nos forces et de nos facultés n'eut été constamment réglé par des lois, il y a longtemps que le genre humain eut péri par les moyens même, qui lui ont été donnés pour se conserver et pour se reproduire.

„On voit donc pourquoi le mariage a toujours fixé la sollicitude des législateurs. Mais les règlements de ces législateurs n'ont pu détruire l'essence ni l'objet du mariage en protégeants les engagements que le mariage suppose et en régularisant les effets qui le suivent. D'autre part, tous les peuples on fait intervenir le ciel dans un contrat qui doit avoir une si grande influence sur le sort des époux, et qui, liant l'avenir au présent, semble faire dépendre leur bonheur d'une suite d'événements incertains, dont le résultat se présente à l'esprit comme le fruit d'une bénédiction particulière. C'est dans de telles occurrences que nos espérances et nos craintes ont toujours appelé le secours de la religion, établie entre le ciel et la terre, pour combler l'espace immence qui les sépare.

„Mais la religion se glorifie elle-même d'avoir été donnée aux hommes non pour changer l'ordre de la nature, mais pour l'annoblir et le sanctifier.

„Le mariage est donc aujourd'hui ce qu'il a toujours été, un acte actuel, nécessaire, institué par le créateur lui-même.

„Sous l'ancien régime, les institutions civiles et les institutions religieuses étaient intimement unies. Les magistrats instruits reconnaissaient qu'elles pouvaient être séparées, ils avaient demandé que l'état civil des hommes fut indépendant du culte qu'ils professaient. Ce changement rencontrait de grands obstacles.

„Depuis la liberté des cultes a été proclamé. Il a été possible alors de séculariser la législation. On a organisé cette grande idée, qu'il faut souffrir tout ce que la providence

souffre et que la loi, qui ne peut forcer les opinions religieuses des citoyens, ne doit voir que des Français, comme la nature ne voit que des hommes.

„Vous pouvez juger actuellement, législateurs, quelle a été la marche qu'on a suivie dans la rédaction du projet de loi. En respectant les principes de la raison naturelle, on a cherché à faire le bien des familles particulières et celui de la grande famille qui les comprend toutes.

„Nous avons vu, par la définition du mariage, que cet acte, dans ses rapports essentiels, embrasse à la foi l'homme physique et l'homme moral. En déterminant les qualités et les conditions requises pour pouvoir contracter mariage, nous avons cherché à défendre l'homme moral contre ses propres passions et celles des autres, et à nous assurer que l'homme physique a la capacité nécessaire pour remplir sa destination.«.

Zuletzt concentrirt sich die Auffassung von Portalis in der Ansicht : »les droits de la souveraineté sont inaliénables et inprescriptibles. La loi civile peut dont aujourd'hui ce qu'elle pouvait autrefois et elle a dû reprendre l'exercice du droit d'accorder des dispenses, depuis que le contrat de mariage a été séparé de tout ce qui concerne le sacrement.

„Si les ministres de l'église peuvent et doivent veiller sur la sainteté du sacrement, la puissance civile est seule en droit de veiller sur la validité du contrat. Les réserves et les précautions dont les ministres de l'église peuvent user pour pourvoir à l'objet religieux, ne peuvent, dans aucun cas ni en aucune manière, influer sur le mariage même, qui en soit est un objet temporel.“

Das ist im Wesentlichen auch die Auffassung von v. Grolman [1]), wenn er in der vorhin (S 73) schon mitgetheilten

---

[1]) Diese Ansicht ist von v. Grolman im Jahre 1811 ausgesprochen,

Darstellung fortfährt: „Auf der andern Seite scheint es dagegen, als dürfe der Staat bei einem Institute, welches nicht bloß der Kirche angehört, sondern auch seine rechtliche und politische Seite hat, sich nicht unbedingt der Abhängigkeit von der Kirche Preis geben. Es scheint seiner Würde zu entsprechen, daß er selbstständig prüfe, was ihm das Institut, sowohl in Hinsicht der moralischen Würde der Menschen, als in Hinsicht auf seine politischen Zwecke, zu erfordern scheine und daß er, wenn er bei seiner Prüfung nicht leichtsinnig zu Werke gegangen ist und sich nur allen Zwangs zu demjenigen, was der religiöse Glaube des Einzelnen verdammen möchte, enthält, es ruhig dem Gewissen der Anhänger solcher Kirchen, welche in ihren Forderungen weiter gehen, als er in der seinigen, überlassen könne, wie sie sich in Ansehung desjenigen verhalten wollen, was zwar ihre Kirche zur religiösen Heiligung, nicht aber zu der politischen Sanctionirung des Instituts voraussetzt. Es scheint, als ob ganz vorzüglich in einem Staate, dessen Bürger verschiedenartigen Religionen zugethan sind, es interessant sey, Unabhängigkeit der Staatsgesetzgebung von dem Charakteristischen der einzelnen Kirchen zu bewähren, als ob gerade hier der Staat keine Gründe habe, anzunehmen, daß Moralität nicht ohne Glauben an alle positiven Sanctionen einer bestimmten Religion bestehen könne und als ob es daher sehr gut eine Vertheidigung zulasse, wenn er den Glauben an bestimmte positive Religionsgrundsätze nicht zur conditio sine qua non für das Geben des wichtigsten Theils der bürgerlichen Rechte — der aus der Ehe entstehenden Familienrechte nämlich — erhebe und nicht, um eben dieses Glaubens willen, sich bestimme, eine in den Augen jedes Richtigurtheilenden entheiligte und ihrer

---

also in einer Zeit, wo der Grundsatz des Art. 16 der deutschen Bundesakte noch nicht staatsgrundgesetzliches Rechtsprincip geworden war, welches jetzt, wie später noch näher ausgeführt werden wird, für die Gesetzgebung durchaus maßgebend ist.

moralischen Würde entkleidete Ehe, zum größten Nachtheile für Familienwohl und für seine politischen Zwecke, gegen den Willen der Eheleute, zu perpetuiren."

Das wichtigste Moment in dieser Auffassung des scharfsinnigen Gelehrten ist offenbar der Gesichtspunkt, daß ein Staat, dessen Bürger verschiedenartigen Religionen zugethan sind, Unabhängigkeit der Staatsgesetzgebung von dem Charakteristischen der einzelnen Kirchen zu gewähren habe. Unabhängigkeit bewährt aber der Staat nicht durch Rücksichtslosigkeit, sondern durch die Lösung der Aufgabe, das Charakteristische der einen Kirche nicht mit dem Charakter der Nothwendigkeit für die andere Kirche, durch Vermittlung des Staatsgesetzes, zu bekleiden, also zu vermeiden, daß das Charakteristische der Staatsgesetzgebung in irgend einem Punkte mit dem Charakteristischen einer Kirche zusammentreffe; denn davon ist alsdann immer Ungleichheit in der Berücksichtigung die Folge, wenn einem absoluten Gebote oder Verbote der Kirche ein absolutes Gebot oder Verbot des Staates gegenübertritt, oder der Staat das Gegentheil auch nur unbedingt gestattet. Die Lösung dieser Aufgabe ist jedenfalls schwerer, als jener, welche dem Charakteristischen jeder Kirche im Staate die möglichste Anwendbarkeit zu vermitteln versucht.

Nun besteht aber das Charakteristische bei Schließung und Auflösung der Ehe der einzelnen christlichen Kirchen gerade darin, daß nach den Grundsätzen der katholischen Kirche Trauung und Einsegnung der Ehe nicht, nach Grundsätzen der evangelischen aber wohl nothwendig ist; und daß eine Trennung der Ehe vom Bande nach Grundsätzen der katholischen Kirche nicht, nach Grundsätzen der evangelischen aber wohl zulässig ist.

Von der kirchlichen Form der Abschließung der Ehe.

§. 17.

Betrachten wir zunächst das Charakteristische der Abschließung der Ehe.

Die Form der Schließung der Ehe hat seit der Verbreitung des Christenthums unter den Christen und in den christlichen Staaten von mancherlei Nebenumständen abgehangen, wenn gleich über das wesentliche Moment der Abschließung in der katholischen Kirche, »matrimonium solo consensu contrahitur« [1], niemals ein Zweifel obwaltete. Die Nebenumstände, welche darauf einwirkten, hingen davon ab: ob eine Verbindung bloß unter Christen, oder eines Christen mit einem Nichtchristen in Frage stand; ob die Ehe den gesetzlichen Anordnungen gemäß, oder mit denselben im Widerspruch stand; hiernach bestimmte sich dann auch, ob bloß die gesetzwidrige Art des Abschlusses der Ehe mißbilligt, oder die Ehe selbst für ungültig und nichtig erklärt wurde.

Was nun die Ehe der Christen unter einander anbetrifft, so ist es wahrscheinlich, daß während der ersten dreihundert Jahre die Ehe durch die Priester feierlich eingesegnet wurde. [2] Dagegen betheiligten die Diener der Kirche sich nicht bei Ehen der Christen mit Nichtchristen, weil diese die Kirche mißbilligte [3]; insofern aber die weltlichen Gesetze solche Ehen gestatteten, hatte die Kirche nicht die Macht, sie aufzulösen [4], wohl aber, sie mit Censuren zu belegen [5]; insofern aber in bestimmten Fällen die

---

[1]) Cap. 14. x. de spons. et matrim. 4, 1.

[2]) Tertullian ad uxor. L. II. c. 9: »Unde sufficiam ad enarandam tantam felicitatem matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignat benedictio, angeli renuntiant, Pater ratum habet.« Mehrere Stellen aus Kirchenvätern bei J. Bingham Antiq. eccles. l. 22. cap. 4. §. 1.

[3]) S. Note 6 u. Conc. Eliberitanum anni p. Chr. 303, 306, 309 c. 15, 16, 17. — Conc. Arelatense a. 314 c. 11. — Conc. Laodicenum a. 364. c. 10. 31.

[4]) Frey Commentar üb. d. Kirchenrecht Th. 3. §. 238.

[5]) Tertullian l. c. cap. 3, 9. — Augustin l. 9. confess. cap. 9. — Justini M. apologiae duae et dialog. Lond. 1722. p. 106 seq. — Ambrosius de Abrahamo Patriarcho I. 9. Epist. lib. 9. epist. 70. Expositio in Evang. Lucae c. 16.

bürgerlichen Gesetze selbst eine Ehe verboten [1]) und sonach das weltliche Verbot mit dem kirchlichen [2]) übereinstimmte, erklärte auch die Kirche die Ehe für nichtig und wirkungslos. [3]) Ehen endlich, welche zwar nicht die Kirche, wohl aber der Staat verboten hatte, mißbilligte aus diesem Grunde auch die Kirche, ohne die, ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommene, Ehe bloß darum, weil sie dem weltlichen Gesetze widersprach, für ungültig und wirkungslos zu erklären.

Die Kirche kam in die Lage, ihre Wirksamkeit in dem angegebenen Umfange über die Ehe ausdehnen zu können, weil es Gewohnheit geworden war, daß die Nupturienten ihren Entschluß, heirathen zu wollen, dem Bischofe anzeigten, der ihn alsdann der ganzen Gemeinde verkündigte. »Ideo penes nos occultæ quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur; nec inde conserto obtentu matrimonii crimen eludant.[4])« Diese Anzeige wurde für so nothwendig gehalten, daß, wenn sie

---

[1]) Cod. Theod. de nupt. gent. 3, 14. — Cod Just. de Judaeis 1, 9. — Const. 2. C. Th. 3, 7. — Const. 5. C. Th. 9, 7. — Zimmern. Röm. R. G. I. §. 130.

[2]) 2. Mos. XXXIV, 16. — 5. Mos. VII, 3. — Jos. XXIII, 13. — Nehem. XIII, 23. — Vgl. 1 Könige XI, 2. XVI, 31. — Richt. III, 5—7. — 2. König. VIII. 18. 27. XI. 1. 2. — Chron. XXII. 10.— Augusti. Handb. d. christl. Archäologie. Leipz. 1837. Bd. 3. S. 144 f. Ueber die Stellen des neuen Testaments : 1. Corinth. VII, 12—17. — 2. Corinth. VI, 14. — 2. Joh. V, 10. — Augusti a. a. O. — Binterim Denkw. Bd. V. Th. 2. S. 222. f. Bd. VI. Th. 1. S. 419 f.

[3]) Conc. Carthagin. III. a. 397. c. 12. — Calcedonense a. 451. c. 14. — Agathense a. 506. c. 67. (Vgl. aus dem Decret. P. II. c. 28. Q. 1 c. 16.) — Aurelianense a. 533. c. 19. — Arvernense a. 535. — Trullanum v. Quinisextum a. 692. c. 72. — Posoniense a. 1309. c. 8. —

[4]) Tertullian de pudicitia cap. 4. Aus dieser professio matrimonii sind die kirchlichen Proklamationen entstanden.

unterblieb, die priesterliche Einsegnung, welche im Verlaufe der Zeit angeordnet war, nicht erfolgte.[1]) So verordnet ein Decret des Papstes Hormisdas (gewählt im Jahr 514): »Nullus fidelis, cuiuscumque conditionis sit, occulte nuptias faciat, sed benedictione accepta a sacerdote publice nubat in Domino.[2])«

Die hierbei beobachteten Gebräuche sind in einer Stelle des Decrets, welche dem Papste Evaristus (J. 110) zugeschrieben wird, in folgender Weise angegeben[3]): »Aliter legitimum non sit conjugium, nisi ab his, qui super ipsam foeminam dominationem habere videntur, et a quibus custoditur, uxor petatur, et a parentibus et propinquioribus sponsetur et legibus dotetur, et suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur et a paranymphis, ut consuetudo docet, custodita et societas a proximis congruo tempore petita legibus detur, ac solenniter accipiatur, et biduo, vel triduo orationibus vacent et castidatem custodiant. Ita peracta legitima scitote esse connubia: aliter vero præsumpta, non conjugia, sed adulteria, vel contubernia, vel stupra, aut fornicationes potius, quam legitima conjugia esse non dubitare, nisi voluntas propria suffragaverit, et vota succurrerint legitima.«

Es scheint, daß man solche Ehen, bei welchen diese Förmlichkeiten, wozu auch die Benediction allerdings gehörte, nicht sämmtlich in Anwendung gekommen, heimliche nannte; und daß die Benediction allein der Ehe den Charakter einer öffentlichen schon deßhalb nicht ertheilte, weil ohne jene Voraus-

---

[1]) Ambrosius Epist. 70: »Quum ipsum coniugium velamine sacerdotale et benedictione sanctificari oporteat.« Possidius in vita Augustini c. 27. J. Chrysostomus in homil. 48 in Genesin Tom 2. §.. 681. Bingham l. c.

[2]) Hormisdas Decret. c. 6. Causa XXX. Q. 5. c. 2.

[3]) Causa XXX. Q. 5. c. 1.

setzungen, welche eine feierliche Einsegnung bedingten, diese nicht statthaft war. [1])

Bis gegen das achte Jahrhundert scheinen die Bestimmungen über den Abschluß der Ehe, besonders der kirchlichen Erfordernisse, vielfach vernachlässigt worden zu seyn, denn sowohl die weltliche, als kirchliche Gesetzgebung ergreifen den Gegenstand ordnend, erinnernd und neu bestimmend, aber stets in großer Uebereinstimmung mit einander. Denn während im Occident in einer Reihe von Vorschriften insbesondere auf öffentliche Abschließung der Ehen gedrungen wird [2]), wird in den Capitularien Carls des Großen ganz besonders sowohl bei dem Verlöbniß, als bei der Schließung der Ehe auf priesterliche Einsegnung gedrungen. So heißt es an einer Stelle (VII, 179): »Si (sacerdos) licita et honesta omnia pariter invenerit, tunc (is qui nubere vult) per consilium et benedictionem sacerdotis ...... sponsare debet ..... Postquam ista omnia probata fuerint et nihil impedierit, tunc si virgo fuerit, cum benedictione sacerdotis, ... publice et non occulte ducenda est uxor.«

An einer andern Stelle (VI, 133) heißt es: »nullum ... sine publicis nuptiis fiat coniugium,« ferner (VII, 179): »Conveniendus est sacerdos in cuius parochia nuptiae fieri debent in ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo ipse sacerdos debet etc. ...« sodann (VII, 389): „sciendum est omnibus et firmiter retinendum, quod hi qui uxores ducere voluerint ... debent eas cum benedictione sacerdotis sicut in sacramentario continetur accipere. Sed prius eas dotali titulo debent contigare.«

Endlich wird eine Vorschrift des westgothischen Gesetz-

---

[1]) M. s. hierüber Arch. d. Kirchenrechtswissenschaft von Weiß Bd. V. S. 243 f.

[2]) Concilium in verno Palatio de an. 755. c. 15. (Harduin T. 3. p. 1997.) — Conc. Forajuliense de an. 791. c. 8. (Harduin T. 4. p. 859.) — Conc. German. de an. 799. c. 12. (Mansi T. 13. p. 1027).

buchs (XII. 3. c. 8), welche für die Juden gegeben war, fast wörtlich auf die Christen ausgedehnt, in den Additam. IV. 3 dahin lautend: »Illud modis omnibus observandum fore, ut si quis Christianus vel Christiana aut Judaeus vel Judaea, noviter nuptiale festum celebrare voluerint, non aliter quam cum præmisso dotis titulo . . . . vel sacerdotali benedictione intra sinum sanctae Dei ecclesiae percepta, coniugium cuiquam ex his adire permittimus. Quodsi absque benedictione quisquam Christianorum vel Hebraeorum noviter coniugium duxerit . . . . aut 100 Principi solidos coactus exsolvat, aut 100 publice verberatus flagellas suscipiat.«

Die priesterliche Einsegnung wurde nach dieser Gesetzgebung zwar bei den meisten, aber doch nicht bei allen Ehen erfordert, insbesondere bei Wiederverheirathung einer Wittwe nur bei dem Verlöbniß, nicht bei Schließung der Ehe, wo die Gegenwart des Priesters hinreichte; „denn es lag nicht in den Grundsätzen des weltlichen Gesetzgebers, die Geistlichkeit zur Weihe eines Verhältnisses zu zwingen, das mit ihren Ansichten über die Natur und Bedeutung dieses Standes unvereinbar schien. Durch die vorliegende Feierlichkeit wußte er Achtung für kirchliche Ueberzeugungen mit seinen Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft auf die glücklichste Art zu vereinigen. Er überließ die Priester in Rücksicht auf religiöse Deutungen und Gebräuche ganz ihrem Gewissen, aber er nahm sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger in Anspruch, um durch ihre im Einklange mit der Gemeinde öffentlich erklärte Zustimmung die volle Rechtsgültigkeit der zu schließenden Ehe im Namen des Staats feierlich anzuerkennen.[1])

In ähnlicher Weise verordnete gegen das neunte Jahrhundert Leo für den Orient in der Novelle 89: »Quemadmodum

---

[1]) G. W. Böhmer Ehegesetze im Zeitalter Karls des Großen. Göttingen 1826.

adoptionis causam promiscue habitam neglexit vetustas, quam dum sine precibus et sacris mysteriis peragi permittebat, non tamen parvi faciendam putabat, ita et obsolutam matrimonii constitutionem, dum id citra receptam benedictionem iniri sineret, neglexisse videtur. Sed veteribus quidem istius voluntatis fortasse ratio inveniri possit, nobis vero, quum divina gratia ad honestius multo sanctiusque vitae institutum res comparatae sint, neutrum dictorum negligi convenit. Igitur quemadmodum sub sacris invocationibus adoptionem procedere praecepimus, sic etiam sacrae benedictionis testimonio matrimonia confirmari jubemus, ut, ubi a nubentibus haec forma adhibita non fuerit, ne ab initio matrimonium dicatur, neque ejus jura talem conjuctionem accedant sequantur. Nihil enim inter coelibatum et matrimonium quod reprehendi non debeat invenias. Conjugalis vitae desiderio teneris? Conjugii leges serves necesse est. Sed displicent matrimonii molestiae? Celebas vivas, et neque matrimonium adulteres, neque falso caelibatum praetexas.[1])

Mit dieser Auffassung durch die bürgerliche Gesetzgebung stand die kirchliche im Wesentlichen nicht nur in keinem Widerspruche, sondern stimmte damit völlig überein[2]); und so blieb auch die Praxis des ganzen Mittelalters. Insbesondere wurde die priesterliche Einsegnung immer als nothwendige Form vorgeschrieben; aber deren Mangel hatte um so weniger Ungültigkeit oder Nichtigkeit zur Folge, als ja in einzelnen Fällen, z. B. bei der zweiten Ehe, die Einsegnung nicht erfolgen durfte.

In gleicher Weise ordnete den Gegenstand auch das Concilium von Trient.

»Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia,

---

[1]) Vgl. noch Nov. Leonis 74, Nov. Alexii Comneni cap. 9 und Bingham l. c. Lib. 22. Cap. 4. §. 3. nota a. p. 340.

[2]) Cap. 3. X. de cland. despons. 4, 3. (an. 1216.)

libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiisfamilias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata, vel irrita facere posse : nihilominus sancta Dei Ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est, atque prohibuit; verum, cum sancta Synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent; praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum, priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt et cum ea in perpetuo adulterio vivunt. Cui malo cum ab ecclesia, quæ de occultis non judicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur; id circo sacri Lateranensis Concilii, sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo præcipit, ut in posterum, antiquam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium Parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter Missarum solemnia et publice denuncietur, inter quos matrimonium sit contrahendum; quibus denunciationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur; ubi Parochus, viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat : Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti : vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum. Quod si aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot praedecesserint, denunciationes; tunc vel una tantum denunciatio fiat, vel saltem Parocho, et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consummationem denunciationes in Ecclesia fiant : ut si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur : nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denunciatio-

nes remittantur : quod illius prudentiae, et judicio sancta Synodus reliquit. Qui aliter quam praesente Parocho vel alio sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus, vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus, ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit : et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit, et annulat.[1])«

Hiernach verlangt die katholische Kirche als unerlässiges Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe nur : daß die Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des geeigneten Pfarrers oder Priesters [2]) und zweier oder dreier Zeugen geschlossen werde. Davon ist sowohl die feierliche Trauung, als die feierliche Einsegnung verschieden.

Begriff der feierlichen Trauung und Einsegnung der Ehe.

§. 18.

Die feierliche Trauung besteht nach dem Rituale und Missale Romanum, welches die kirchliche Richtschnur für alle Diöcesanrituale bildet, darin, daß nach vorangegangener dreimaliger Aufrufung der abzuschließenden Ehe die Nupturienten mit den erforderlichen Zeugen in der zuständigen Pfarrkirche [3]) vor dem Pfarrer erscheinen, welcher in kirchlicher Kleidung und begleitet von einem das Buch und das geweihte Wasser tragenden Diener an Bräutigam und Braut die Frage stellt : „N. N., wollen sie die hier stehende (den hier stehenden) N. N. zu ihrer gesetzmäßigen Gattin (zu ihrem gesetzmäßigen Gatten) nehmen, nach Ordnung der Kirche, unserer heiligen Mutter?“ Ist die ausdrückliche

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de Reform. matrim.

[2]) Weiß II. S. 83.

[3]) Denn ausserhalb der Kirche ist die Trauung eigentlich nur gestattet : »si aliquando probabilis fuerit suspicio, vel alia rationabilis causa subsit, arbitrio Episcopi, Matrimonium malitiose impediri posse.«

Einwilligung beiderseits erfolgt und durch Ineinanderfügen der Hände bestätigt, dann spricht der Geistliche die Worte: „Ich verbinde Euch zur Ehe im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes" und besprengt sie mit geweihtem Wasser; hierauf weihet er den Ehering durch Gebet und Besprengung mit Weihwasser und übergiebt ihn dem Bräutigam, welcher denselben unter dem begleitenden Gebete des Priesters an der Hand der Braut befestigt.

An diese feierliche Trauung schließt sich sodann die feierliche Einsegnung, welche nur in der Kirche vorgenommen werden soll, selbst dann, wenn die Trauung ausserhalb derselben vor sich ging. Diese Einsegnung ist die von dem Diener der katholischen Kirche ausgesprochene Erklärung, daß die Gegenwärtigen in den heiligen Stand der Ehe auf die rechte Weise treten, und daß die Kirche sich des geschlossenen ehelichen Bündnisses freue und dasselbe billige, und die angehenden Eheleute der göttlichen Gnade würdig seyen; sodann die Bitte, daß der Herr der Kirche denselben jene Gaben verleihen möge, welche zur rechten Führung des von ihm zum Sakramente erhobenen Verhältnisses erforderlich sind, und endlich die Zusicherung eben dieser göttlichen Gaben. Für diese Einsegnung enthält daß Missale eine eigene Meßliturgie, in welcher die sämmtlich katholisch gehaltenen Gebete, Lesungen und Paränesen speciell auf die neugeschlossene Ehe sich beziehen. Nach der Communion des Priesters empfängt das Ehepaar das h. Sakrament des Altars, und vor dem letzten Segen der Messe noch unter andern die Weisung: »ut orationis tempore et praesertim jejuniorum ac solemnitatum casti maneant.[1]"

Die protestantische Kirche betrachtet die Ehe weder als unauflösbar, noch als ein Sakrament, noch erkennt sie an, daß sie bloß durch Consens zu Stande komme, sondern hält Einseg-

---

[1]) Mack über die Einsegnung der gemischten Ehen. Tüb. 1840.

nung, Trauung oder Copulation (copulatio sacerdotalis) [1]), welche Bezeichnungen aber synonym sind, dieselbe Sache ausdrücken, für nothwendig. Diese Verschiedenheiten gegen die Lehre der katholischen Kirche traten so charakteristisch hervor, daß das Concilium Tridentinum darauf eigene Canones richtete. [2])

Wodurch die Nothwendigkeit der Trauung oder Einsegnung aber zuletzt begründet werde, darüber ist unter den Protestanten keine bestimmte unbestrittene oder unbestreitbare Behauptung aufzustellen. Der Gehalt der Reformation des 16. J. H. führte consequent zur Aufhebung. Indem nämlich die Reformatoren alle positive Gnadenthätigkeit Gottes an das Schriftwort und den Glauben knüpfen, eine anderweitige Vermittelung der Erlösungs- und Heiligungsgnade aber nicht anerkennen, und darum selbst die von ihnen noch anerkannten Sacramente nur als Erinnerungen, Symbole und Unterpfänder, keineswegs aber als Vehikel der Gnade gelten lassen [3]), indem sie ferner von einem Priesterthume, als einem gesonderten Stande in der Kirche mit positiver göttlicher Sendung und Ausrüstung, eben so wenig wissen wollten und die kirchlichen Vorsteher nur als Abgeordnete und Diener der Gemeinde betrachteten; hatten sie die wesentlichen Voraussetzungen des katholischen Begriffs der kirchlichen Benediction aufgegeben; von einer Vermittelung der göttlichen Gnade an die Gläubigen durch die Diener der Kirche, konnte bei ihnen nicht mehr die Rede seyn, und wenn gleichwohl der Name mit einigen äusserlichen Formen bei den Anhängern der sächsischen Reformation noch beibehalten wurde, so tritt uns in denselben von dem altkirchlichen Institute nur noch das didactische und paränetische, nicht mehr aber sein wesentlicher Inhalt, das dynamische Element, entgegen. Die Benediction wird, gleich andern Ceremonien, nur als

---

1) Wiese Kirchenrecht Bd. III. §. 422. S. 406.

2) Conc. Trident. Sess. 24. de sacr. matr. Can. 1, 7.

3) Möhler Symbolik S. 220 f. §. 24.

ein Gebrauch zur Belehrung und Rührung betrachtet [1]). Gleichwohl [2]) beruft man sich auf eine Erklärung Luthers: „So manches Land, so manche Sitte . . . Demnach, weil die Hochzeit und der Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen, nichts darin zu ordnen, oder zu regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt, oder Land, hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Aber so man von uns begehrt, vor der Kirche, oder in der Kirche, sie zu segnen und über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, so sind wir schuldig, dasselbe zu thun. Weil man denn bisher mit den Mönchen und Nonnen so trefflich großes Gepränge getrieben hat, so doch ihr Stand und Wesen ein ungöttlich und lauter Menschengedicht ist, das keinen Grund in der Schrift hat, wie vielmehr sollen wir diesen Stand ehren und mit viel herrlicher Weise segnen, beten und zieren? Denn obs wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erichtet und gestiftet, wie der Mönch- und Nonnenstand, darum er auch hundertmal billiger soll geistlich geachtet werden, denn der klösterliche Stand, welcher billig der allerweltlichste soll geachtet werden, weil er aus weltlichem Witze und Vernunft erfunden und gestiftet ist. Auch darum, daß diesen Stand das junge Volk lerne mit Ernst ansehen nnd in Ehren halten, als ein göttlich Werk und Gebot, und nicht so schimpflich dabei seine Narrheit treibe mit Lachen, Spotten und dergleichen Leichtfertigkeit, so man bisher gewohnt war, gerade als wäre es ein Scherz oder Kinderspiel, ehelich zu werden, oder Hochzeit zu machen. Die es zum ersten gestiftet haben, daß man Bräutigam zur Kirche führen solle, habens wahrlich für keinen Scherz, sondern für einen großen Ernst angesehen, sie haben damit den Segen Gottes und der Gemeine Ge-

---

[1]) Conf. Aug. Art. 15. 24. 26. Apolog. A. C. Art. 12. Form. Conc. Art. 10.

[2]) Christian Bonhard, die Civilehe. Gießen 1843.

bet holen wollen und nicht eine Lächerei, oder heidnisch Affenspiel treiben [1])" und bemerkt zu dieser Stelle: „daß es nach Luthers Ansicht in der protestantischen Kirche eine kirchenrechtliche Bestimmung geworden sey: die religiöse Trauung sey nothwendig zu einer gültigen Ehe, nicht als ob sie von Gott befohlen, sondern weil sie Kirche und Staat der öffentlichen Sitte und Wohlfahrt wegen angeordnet haben. In den verschiedenen protestantischen Ländern seyen nun Kirchenordnungen entworfen und eingeführt welche nicht nur das Ritual des öffentlichen Cultus, sondern auch kirchenrechtliche Bestimmungen, namentlich in Beziehung auf die Ehe, wie z. B. die verbotenen Verwandtschaftsgrade, enthielten und in diesen auch verordnet, daß die Verlobten nach vorausgegangener Proclamation öffentlich in der Kirche durch die Copulation zusammen gegeben werden sollen, daß ohne diesen Act einer Ehe die Gültigkeit ermangele, und das eheliche Zusammenleben ohne vollzogene Trauung, selbst wenn das Eheverlöbniß erweislich und dem bürgerlichen Gesetze genügend sey, mit öffentlicher Strafe belegt werde."

Uns scheint jedoch, daß aus der angeführten Stelle Luthers Ansicht über die Nothwendigkeit kirchlicher Trauung so wenig, als über das Wesen der Ehe überhaupt, geschöpft werden darf, zumal derselbe in sehr vielen Stellen geradezu entgegengesetzte Ansichten ausspricht, auch wohl die Ehe (i. J. 1546 im Traubüchlein) ausdrücklich ein Sakrament nennt [2]). Erinnert man nun ferner daran, mit welchen Gegenständen Calvin die Ehe vergleicht [3]), und daß Zwingli sie dagegen in der Schrift

---

[1]) Bonhard a. a. O. S. 5 f.

[2]) M. vgl. z. B. Luthers Schriften, Ausg. v. Walch VIII. S. 1089. X. S. 716, 744, 861, 893. XII. S. 2517, 2560. XIX. S. 113, 2262. — Mit der Stelle VIII. S. 861 vgl. man die Kirchenagende für das Fürstenthum Hessen von 1574 (Ausg. Darmst. 1724. S. 202), wo die Ehe auch als Sakrament bezeichnet wird.

[3]) Calvin Inst. IV. 19. n. 34.

»de vera et falsa religione« noch unter die Sakramente setzt [1]), so dürften die Erklärungen der Reformatoren die Sache schwerlich zu bestimmen im Stande seyn. Dagegen wird sich allerdings nachweisen lassen, daß es im Verlaufe der Zeit allgemeine Rechtsansicht der Protestanten geworden ist, daß die kirchliche Trauung nothwendig sey und nicht davon dispensirt werden dürfe.[2]) Daß aber diese kirchliche Trauung dem Protestanten nicht dasselbe ist, was die katholische Kirche unter der Benediction (Einsegnung) versteht, geht nicht bloß aus dem von Luther gegebenen Formular hervor, welches aus dem altkirchlichen Einsegnungsritus die Frage wegen der Einwilligung, die Handlung des Ringewechselns und der Ineinanderfügung der Hände, die Erklärung der kirchlichen Anerkennung der Ehe, die Belehrung über die göttliche Einsetzung und über die Pflichten der Ehe, das Gebet um den göttlichen Beistand beibehält; aber gerade das wegläßt, was die eigentliche Benediction im katholischen Sinne ausmacht; sondern auch aus Eheordnungen und späteren Aeußerungen protestantischer Schriftsteller. In Herzogs Christoph von Würtemberg großer Kirchenord. v. 1559 heißt es: „wiewohl der eheliche Contract, gleich wie sonst andere weltliche Contracte, auch wohl auf den Rathhäusern oder andern gemeinen öffentlichen, ehrlichen und bürgerlichen Orten verrichtet werden möchten ...... so sey es der Gegner des Ehestandes wegen, zur Besserung der Kirchen doch fast nützlich, daß die neuen Eheleute in öffentlicher Versammlung der Kirchen eingesegnet werden, damit männiglich daraus ermahnt werde, daß der Ehestand an ihm selbst ein ehrlicher und gottgefälliger Stand sey und daß auch die Eheleute, so ihnen was Unglücks begegne, da-

---

1) Augusti christl. Archäologie III. S. 123.

2) Vgl. Heffter die Erbfolgerechte der Mantelkinder. Berlin 1836. S. 112 f. — Weiß Archiv für Kirchenrechtswissenschaft. II. S. 79 f.

durch zur Geduld und Anrufung Gottes bewegt werden mögten." Ganz ähnlich drückt sich die Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein aus. J. H. Böhmer, der anführt, daß den Protestanten jede Benediction fehle [1], sagt: "Benedictio sacerdotalis nihil aliud est, quam solennis declaratio consensus coniugalis coram ecclesia publice facta; adhibitis a ministro ecclesiae piis precibus" [2]; und erklärt, daß die Protestanten in der in ihrer Kirche gebräuchlichen Benediction nichts als einen kirchlichen Gebrauch erkennen, der freiwillig vom Landesherrn recipirt, aber eben so unbedenklich geändert werden könne [3]; so lange aber dieser Gebrauch nicht aufgehoben, bedinge er die Gültigkeit der Ehe, cum regulariter, quae ad formam negotii externam a principibus praescriptam pertinent, a nemine sine vitio nullitatis omitti queant." "Hanc potestatem principi protestanti de iure competere, conclamatum esse arbitror, cum ipsa benedictio sacerdotalis sit quidem ritus ecclesiasticus, et apud nos non ex instituto et imperio ecclesiae, quod non agnoscimus, sed ex lege principum civili obtineat, et ut forma matrimonii externa, quam princeps determinare potest, consideretur." Eichhorn [4]) behauptet jedoch, daß nach den Religionsbegriffen der Protestanten nur die Trauung der Verbindung den Charakter eines religiös und bürgerlich erlaubten Verhältnisses gebe, und hierauf das Wesen der Ehe beruhe. Nach preuß. L.-R. II. 1. §. 136 wird eine vollgültige Ehe durch die priesterliche Trauung vollzogen.

Anwendung der entwickelten Grundsätze bei gemischten Ehen.

§. 19.

Die Grundsätze über die Form der kirchlichen Abschließung

[1]) Jus eccles. Protest. Tom. 3. III. 40. §. 39.

[2]) Boehmer l. c. IV. 3. §. 41.

[3]) Boehmer l. c. § 42. 43. 45.

[4]) Kirchenrecht II. §. 136.

der Ehe sind bekanntlich in unsern Tagen, besonders in der Anwendung auf gemischte Ehen, Gegenstand einer vielfachen Verhandlung geworden.

Bei dem in neuerer Zeit wieder mehr als je aufgeregten Streit über die Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen von Seiten der katholischen Kirche, sollte man aber mehrere Thatsachen nicht übersehen, wodurch ein unbefangenes und gerechtes Urtheil in dieser Sache bedingt ist, nämlich:

1) daß, obschon nach den Grundsätzen der protestant'schen Kirche die Einsegnung der Ehe allein den Charakter eines religiös und bürgerlich erlaubten Verhältnisses gibt und darauf das Wesen der Ehe beruht, es, nach geschichtlicher Wahrheit, dennoch die protestantische Kirche ist, welche die gemischten Ehen zuerst geradezu verbot und die Trauung oder Einsegnung derselben untersagte und verhinderte. Diese Maxime rührte zunächst nicht von den Reformatoren des 16. J. H. her [1]; daß aber in Deutschland die Einsegnung gemischter Ehen von Seiten der Protestanten nicht vollzogen wurde, beweisen früh schon protestantische Kirchenordnungen [2] und Schriften [3], besonders auch die Beschwerden, welche deßhalb von den katholischen Reichsständen auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1559 erhoben wurden, worin es nebst Anderm heißt: „Deßgleichen auch, da des katholischen Theils Mann, Frau oder Jungfrau zu der andern Religion heirathen, wird denselben die Einsegnung, auch etwan der katholischen Kind-

---

[1]) Luthers Schriften Ausg. v. Walch X. S. 919. §.43. S. 716. Vgl. III. S. 2613.

[2]) Ob ein Hausvater oder eine Hausmutter mit gutem Gewissen unchristliche oder päpstliche Ehehalten unter seinem Gesinde dulden möge, oder ob man sie zum Empfang des Sakraments unter beider Gestalt zwingen solle. Judicium J. B. H. anno 1532, gedruckt zu Nürnberg bei Johann Petrejo.

[3]) Mecklenburg. Kirchenord. v. 1552. „Vom heil. Ehestand." S. Gesetzsamml. Parchim 1835. Bd. II. S. 83 und 102, wo zugleich

tauf verweigert, oder aber, da des katholischen Theils jemands zu der Kindtauf berufen, derselbige davon verworfen, verhindert und verspottet, er gebe denn Handtreu von ihm, daß er sich zu ihrer Confession begeben wollte [1]). Diese Verhinderungsversuche der gemischten Ehen entsprechen auch ganz den Ansichten der protestantischen Schriftsteller jener Zeit, denn diese lehrten: Die Apostasie sey ein Grund, die Ehe aufzulösen. Das canonische Recht gestatte zwar nur Scheidung von Tisch und Bett, aber Luther erlaube völlige Trennung. Abtrünnige seyen aber nicht bloß solche, die absichtlich zum Heiden- und Judenthum überträten, sondern auch jene, welche dem Namen nach zwar Christen seyen und seine Lehre mit dem Munde bekennen, in der That aber ihn verleugnen, zu welchen man die Anhänger des Papstes zu zählen habe.[2]) Gleichzeitig verbot eine Synode zu Lyon (1563) den Geistlichen, einen Reformirten mit einem Katholiken zu trauen, wenn letzterer nicht seiner Religion entsage und zur neuen Lehre übertrete. Eine Synode zu Saumur (1596) bestimmte, daß diejenigen, welche die Einsegnung erhalten wollten, zuerst das Abendmahl nach reformirtem Ritus empfangen müßten, und eine Synode von Montpellier (1598) untersagt die Schließung gemischter Ehen in den Kirchen und spricht über Geistliche, welche eine solche Trauung vornehmen würden, die Strafe der Suspension und selbst der Amtsentsetzung aus. Nur in den Niederlanden war die Trauung gestattet, jedoch sollen die Prediger es möglichst verhindern, aber doch aus dem Grunde

---

verboten wird, katholische Gevatter, welche nicht versprechen, sich zum Protestantismus bekehren zu wollen, zuzulassen.

[1]) Chr. Lehmann de pace relig. acta publ. et originalia. Frankfurt a. M. 1707. S. 84. 228.

[2]) Basilius Monner de matrimonio. Witteb. 1561. p. 146. Deßgleichen sagt Albericus Gentilis im Jahr 1601: »Dico palam: non licet nobis commiscere connubia cum papistis, qui nobis sunt antichristiani.

nachgeben: weil das Trauen eine weltliche Sache sey.[1])

Im Verlaufe des 16ten und der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts stellt sich in der protestantischen Kirche immer mehr die Ansicht fest: daß eine Ehe zwischen Protestanten und Katholiken unerlaubt, ehebrecherisch, selbst der Uebertritt zum Katholicismus ein Grund zur Auflösung der Ehe sey, daß dadurch Gefahr des Abfalls vom Glauben herbeigeführt, der Zweck der Ehe verhindert, die Kindererziehung verdorben und der gläubige Theil leicht vom Ungläubigen verlassen werde.[2]) Selbst bei Sponsalien verstehe sich, lehrte man, die Bedingung stillschweigend von selbst: „ich verlobe mich mit dir, wenn du kein Papist bist.[3])" Im Herzogthume Wirtemberg wurde durch ein Generalrescript von 1609 den Eltern, welche ihre Zustimmung

---

[1]) Synode zu Dordrecht 1579. N. 12: »Oft een lidt maet der Ghemeenten willende trouwen een persoon die Papist, Doops, oft Werels ghesint is, van den Dienaer ghetrout sal moyen werden oft niet. Antworde: men sal sulcke te vooren vermanen, doch soose evenwel willen trouwen, men salse trouwen, dewyl het trouwen politik is.« Synode zu Middelburg 1581 N. 57: »Op het tweede, dat die Dinaers sullen arbeyden sulcken houwelyk te verhindern soo veel mogelyk es. Maer se yemant voortvaren wilde, sal hyse trouwen.« Pet. Bor. Nederlantsche Vorlaghen. 1621. Amsterdam by Michael Colyn. Tom. I. L. 7. Fol. 52. Tom. II. L. 16. Fol. 28.

[2]) Hemming de coniugio et repudio. Lips. 1572. — Pet. Maryr. Melachim, i. e. regum libri duo. Tiguri 1721. Fol. 25. — Petrus Zanchius de operibus dei intra spatium sex dierum curatis. Neostadii Palatinorum 1591, pag. 713. — Zepper mosaicarum forensium explantatio. Herbornae Nassov. 1604. — Entscheidung der theol. Fakultät zu Rostock im J. 1616. Consilia apud Dedeken T. 3. S. X. n. 3. — Gutachten von Jena. Dedeken Sect. V. n. 1. p. 709. Carpzov iurispr. eccles. Lips. 1708 (das Werk erschien zuerst 1645). L. II. Tit. 1, woselbst S. 308 Beschlüsse des Oberconsistoriums zu Dresden vom 12. Februar 1608 und vom 26. April 1609.

[3]) Bechtstadt de conditionibus sponsalium. Coburg 1628.

zur Verheirathung der Kinder ins Papstthum geben würden, die Ausschließung von Communion und h. Abendmahl angedroht [1]), an andern Orten vertrieb man die Bürger und Kinder, weil sie sich an Katholiken verheirathet.[2]) Nachdem endlich durch den westphälischen Frieden vollkommene Gleichheit unter den beiderseitigen Religionsverwandten zum Rechtsgrundsatze erhoben worden, war wenigstens ein Rechtszustand grundsätzlich festgestellt. Die protestantischen Theologen eiferten jedoch fortwährend gegen gemischte Ehen [3]), und das nämliche geschah noch immer durch manche weltliche Verordnungen [4]), die aber seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts immer mehr dem Principe der Rechtsgleichheit sich annähern [5]), bis die Huldigungen, welche man dem

---

[1]) Samml. der Wirtemb. Ges. Bd. 8. S. 302. In der unter der Administration Friedrich Karl's am 4. April 1687 gegebenen Ehegerichtsordnung heißt es: »Wenn sich jemand in diesem Herzogthum und Landen gegen einer Person widriger der wahren **alleinseligmachenden** evangelischen Religion nicht zugethanen Person von den Unterthanen dieses Herzogthums Ehelichen begehrte einzulassen und solches an das Ehegericht berichtet würde, so sollen dergleichen Personen fleißig davon dehortirt und denselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, und die Eltern ihren Willen nicht darein zu geben erinnert werden; wo solches aber alles nichts verhelfen wollte, so solle ihnen gleichwohlen die Ehe nicht gesperrt, sie doch auch in diesem Herzogthum ohne spezial Gnädigsten Befehl nicht copulirt, anbei aber dem Evangelischen Theil eingerathen werden, an einem evangelischen Ort außer Lands sich copuliren zu lassen.« Diese letzte Bestimmung hob ein Generalrescript vom 24. Nov. 1713 wieder auf.

[2]) v. Sartori Gesch. der Stadt Donauwörth. 1778. §. 25. S. 17.

[3]) Joh. Damhuder Theologia conscientiae. T. I. P. 2. Quaest. 20. — Steubing, Kirchen= und Reformationsgeschichte des nass. Landes. Hadamar 1804. S. 272.

[4]) Corpus Constit. Brandeburg-Culmbac. Baireuth 1748. Th. 2. Bd. 2. p. 669. — Mylius Corp. Constit. Marchic. T. I. p. 558. VI. 442.— Koch opusc. iur. can. app. p. 117 sep.

[5]) Vergl. Friedrich Kunstmann, die gemischten Ehen. Regensb. 1839. §. 5—7.

Systeme der Civilehe und gewissen philosophischen Systemen brachte, und selbst die Leichtigkeit der Ehescheidungen, die Ansichten bis zu dem Maße änderten, daß man plötzlich die bis dahin gehegte Mißbilligung der gemischten Ehen für ein Werk der Intoleranz der katholischen Kirche darstellte, und daß selbst diejenigen Protestanten, welche die Handlungsweise der katholischen Kirche darstellten, und selbst diejenigen Protestanten, welche die Handlungsweise der katholischen Kirche vollkommen zu loben und zu ehren versicherten, von einer zwei Jahrhunderte hindurch gegen die katholische Kirche geübten Toleranz reden, die man nach dem Angedeuteten aber in der Geschichte in der behaupteten Allgemeinheit schwerlich entdecken wird. Das aber sollte jeder, der in unserer Zeit in kirchlichen Dingen ein Urtheil abgeben will, im Voraus erwägen, daß man die bloße Behauptung und Versicherung, eine Thatsache aus der Geschichte hergeholt zu haben, nicht mehr auf das Wort hin glaubt; man ist genöthigt worden, die Nachweisung zu erwarten, und auch einsichtsvoll genug, befangene Ansichten, alte Vorurtheile, seichtes Gewäsch, gemeine Späße und unwürdige Verdrehungen nicht länger für Beweise gelten zu lassen.

In der katholischen Kirche, wo einerseits die kirchliche Trauung und priesterliche Einsegnung zum Wesen der Ehe nicht für erforderlich gehalten, die cultus disparitas aber mehr als ein Eheverbot angesehen und eine solche Ehe als der Benediction nicht fähig gehalten wird, erschienen gleichwohl die kirchlichen Verbote der Einsegnung und selbst die Mißbilligung der gemischten Ehen später, als in der evangelischen Kirche. Zunächst geschah es durch mehrere Synoden seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts, welche zur Vollziehung des Concilii Tridentini abgehalten wurden [1]; dann aber auch durch päpstliche Erlasse. Die

---

[1]) Conc. Warmiense 1575. can. 8. — Antwerp. 1576. Tit. 17. c. 2. — Ebroicense 1576, de officio curatorum. — Leodiense 1580. Tit. 17. — Burdigalense 1583. Tit. 15. — Turonense

Anwesenheit, nicht auch die Einwilligung des competenten Pfarrers, seit dem Concil von Trient zur Abschließung einer gültigen Ehe allein erforderlich, wurde bei Abschließung gemischter Ehen gestattet; so entschieden schon im Jahre 1580 die Doctoren der Pönitentiarie: »Licet . . . romani et poenitentiarii Doctores nullam in praesentia sola culpam a parocho suscipi fateantur, ex benedictione tamen suscipi ibi non inficiantur [1]),« und die Theologen jener Zeit. [2]) In dieser Ansicht blieb auch Rom consequent. So sollte die Ehe Heinrichs von Lothringen, Herzogs von Bar, mit Katharina, der kalvinischen Schwester Heinrichs IV. von Frankreich, nach der Dispense Clemens VIII. vom 8ten Februar 1604 nur in Gegenwart des Pfarrers und der erforderlichen Zeugen geschlossen werden; die Einsegnung war verboten. [3]) Eben so wurde die Ehe Karls I. von England mit der Maria Henriette, Schwester Ludwigs von Frankreich, mit Dispens von Urban VIII. in Gegenwart des Cardinals Großalmoseniers, aber ohne Einsegnung geschlossen.[4]) Dieselbe Erklärung erfolgte von Pius VI. an den Cardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln

---

Tit. 9. — Bituricense 1584. Tit. 5. c. 1. — Cameracense 1586. Tit. 2. — Tolosanum 1590. P. II. c. 8. — Narbon. 1609. c. 22. — Constant. 1609. Tit. 16. c. 17. — Synod. August. 1610. I. 5. §. 3. — Buscodun. 1612. Tit. 6. c. 6. — Leodiens. 1618. Tit. 9. c. 4. — Rotomag. 1618, de matrim. — Sedun. 1626. c. 1. §. 2. — Constant. 1637. c. 8. de matrim. — Ebrociens. 1644. c. 18. de matrim. — Syn. Colon. 1651. — Paderborn. 1658. — Culmensis et Posoniensis 1745.

[1]) Serrarius de cath. cum haeret. matrim. Mogunt. 1606. Quaest. 3. p. 21.

[2]) Pontius de sacram. matrim. 1620.

[3]) Tournely de sacram. matrim. Venet. 1736. p. 51. Als diese Dispens 1607 ankam, war Katharina schon gestorben.

[4]) Benedictus XIV de Synod. diœces. L. VI. c. 5. n. 5. — Kutschker a. a. O. §. 38.

am 13. Juli 1782; und mit seiner Genehmigung unter dem 12. August 1794 von der Congregation für die Auslegung des Conciliums von Trient.[1])

In Frankreich, wo die Gültigkeit der Ehe nach der Napoleonischen Gesetzgebung bekanntlich nicht mehr durch kirchliche Einsegnung bedingt, sondern bloß durch einen bestimmt geregelten bürgerlichen Act abzuschließen war, wurde die Nachsuchung kirchlicher Trauung der Willkür der Brautleute anheim gestellt; kein Priester durfte aber die Trauung vornehmen, bevor der bürgerliche Abschluß der Ehe stattgefunden hatte.[2]) Bei der Versagung der Einsegnung konnte Recurs an die geistlichen Obern genommen werden, nicht aber auch an die Staatsgewalt, weil die Staatsgesetzgebung die kirchliche Seite der Ehe zu berühren nicht beabsichtigt hatte. Bezüglich der kirchlichen Einsegnung der Ehe erließ jedoch zur Zeit des französischen Kaiserreichs der Cardinallegat an alle katholische Geistliche des Reichs die Verfügung, keine gemischte Ehe einzusegnen, wenn nicht zuvor das Versprechen gegeben sey, alle Kinder katholisch zu erziehen, und die französische Regierung gab auf die Beschwerde der Protestanten dieses Reichs hinsichtlich jener Verfügung Capraras die Antwort: „es sey Disciplinargesetz der katholischen Kirche, den Wunsch auszusprechen, daß alle Kinder dieser Ehen katholisch werden möchten, dieser Wunsch aber sey natürlicher Weise für den andern Theil nicht bindend.[3]) In

---

[1]) In der Instructio heißt es: »Quapropter si cogantur in hac temporum conditione et propter leges in transactione religionis anni 1673 praescriptas, matrimoniis catholicorum cum muliere acatholica assistere, satagant, ut se mere passive habeant, atque tamquam inviti audiant dumtaxat utriusque consensum: verumtamen abstineant omnino a precibus recitandis, a benedictione impertienda, atque ab omni alio Ecclesiae ritu adhibendo.« Kutschker a. a. O. §. 42. — Kunstmann a. a. O. S. 233.

[2]) Code pénal. Art. 199.

[3]) Rechtfertigung der gemischten Ehen. Mit einer Vorrede von L. van Eß. Köln 1821. S. 155. 157. — Kunstmann S. 117. Theologische Quartalschrift. Tübingen. Jahrg. 1821. S. 722 f.

Uebereinstimmung hiermit nun heißt es in der von demselben Cardinallegaten ertheilten Dispensationsurkunde, welche dem ehemaligen Könige von Westphalen, Hieronimus Napoleon, bei seiner Vermählung mit der Prinzessin von Würtemberg ertheilt wurde, unter Anderem:

»Cumque idem cels. et Em. dominus pariter significet, quod . . . . . aliud propterea eiusmodi regiarum nuptiarum celebrationi non obstet impedimentum, quam diversus cultus, cui regalis sponsa materialiter addicta invenitur, quodque ipse Westphaliae rex regiam utriusque sexus prolem in catholica religione educandam fore, et studia sua, ut eandem regia sponsa profiteatur, se collaturum promittens super canonico obstante cultus disparitatis impedimento apost. auctoritate secum dispensari postulet.

»Hinc nos singulis supra relatis adducti, et recensitae postulationi, causae publicae ratione suffultae morem gerentes, de speciali apost. auctoritate laudatae celsitudini suae Emmae tanquam magno imperii elemosynario facultatem communicamus ergo Hieronimum Napoleon, Westph. regem, ut memorata cultus disparitate non obstante, matrimonium cum regia sponsa Friederica, servata concilii Trid. forma, servatisque aliis in eiusmodi nuptiarum celebratione servandis, contrahere etc. . . Datum Parisiis 21. Aug. 1807.[2])«

Ausführlicher noch ist das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 an die Bischöfe der preußischen Rheinprovinz, worin es, nachdem Verhaltungsregeln über das Benehmen bei beabsichtigten gemischten Ehen gegeben sind, heißt: »Quodsi nonnullis in casibus paterna huiusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis

---

[2]) Abgedruckt bei Kopp, die katholische Kirche des 19. Jahrhunderts. Mainz 1830. S. 370.

corripienda, ne tumultus aliquis excitetur [1]), et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, quid ad graviora rei catholicæ incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis huiusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. [2])«

Die neuesten hierher gehörigen päpstlichen Breven sind die von Gregor XVI. an die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Baiern. In dem Breve vom 27. Mai 1832 wird gesagt: »At vero si nonnunquam contigerit, ut monita et adhortationes in irritum cadant . . . . . tunc sane sacri pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua præsentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus literis concedendis.« In der hierauf erfolgten Instruction des Cardinals Bernetti vom

---

[1]) In ähnlicher Weise rescribirte Pius VII. unterm 23. April 1817 an das Generalvikariat zu Ehrenbreitstein (Joseph v. Hommer, nachmals Bischof von Trier): »ad extremum negative saltem circa illa (matrimonia mixta) vos habeatis oportet, cum non expediat, post opportunas, de quibus diximus, hortationes, impediri ea vobis, multoque minus oblocutionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae tranquilitatis sequatur.« — Kunstmann a. a. O. S. 240 f.

[2]) Kunstmann S. 256. — Kutschker §. 45. S. 300.

12. September 1834 wird näher, mit Festhaltung des Grundsatzes, bemerkt: daß man über jene Uebel hinwegsehen müsse, die entweder durchaus nicht zu verhindern seyen, oder, wenn sie verhindert würden, noch größere Nachtheile veranlassen: „Si quidem igitur ex temporum locorum et personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque maioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit; tunc sane ad maiora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico coniuge, censuris in illum nominatim expressis, corripiendo, imo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus literae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enunciatur, nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo cousensus aut approbationis vel levis suspicio sit oritura. Quodsi in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur huiuscemodi nuptias.... coram parocho catholico . . . celebrari: tunc ipse parochus catholicus aliusve sacerdos, eius vices agens, poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, quocumque Ecclesiae ritu excluso, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque coniugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniarum librum referre queat.[1]“

Aus dieser Nebeneinanderstellung der kirchlichen Auffassungen dürfte hervorgehen, daß die Schwierigkeiten bei Abschließung gemischter Ehen durch die Protestanten hervorgerufen sind, und daß es die Katholiken waren, die sich einstens und zuerst über

---

[1]) Kunstmann S. 257 f. 262 f. — Kutschker §. 46. S. 300. 307.

die gänzliche Verhinderung und Erschwerung beklagten, und daß gerade in dem Umstande, daß die Protestanten durch Verweigerung der kirchlichen Einsegnung die Ehe eines Katholiken mit einem Protestanten verhindern konnten, während das den Katholiken nicht möglich war, da zur Gültigkeit der Ehe nicht eine priesterliche Mitwirkung, sondern nur eine Kenntnißnahme erfordert wurde, welche man dem katholischen Pfarrer nöthigenfalls, sogar gegen seinen Willen aufdringen konnte [1]), der Grund lag, weßhalb die Katholiken in den Fall kommen konnten, Beschwerde zu führen; daß aber die Beschwerden, welche jetzt protestantischer Seits geführt werden, nicht daraus entstehen, daß gemischte Ehen nicht kirchlich und bürgerlich gültig zu Stande kommen können, sondern daraus, daß man die katholische Kirche zur Anwendung eines Ritus auffordert, der der protestantischen Abschließungsform ähnlicher und in der katholischen Kirche ein feierlicher, aber durchaus kein nothwendiger, und nach ihren Lehren, Grundsätzen und der Praxis kein überall anwendbarer ist.

Anwendung der Grundsätze auf zweite Ehen, und in geschlossenen Zeiten.

§. 20.

Die Grundsätze über die Einsegnung der Ehen finden auch in andern Fällen nach der Vorschrift der katholischen Kirche nur beschränkte Anwendung.

In dieser Hinsicht ist nämlich ferner nicht zu übersehen:

2) Daß die Weigerung der Einsegnung der gemischten Ehen auch nicht eine zunächst, oder auch zuerst wegen Abneigung gegen solche Ehen geschaffene Maßregel, sondern daß diese nur die folgerichtige Anwendung eines Grundsatzes ist, welcher auch bei Ehen,

---

[1]) Tr. 209. de V. S. 50, 16. — S. Rotae romanae decisiones recentiores. Venet 1754. T. III. p. 385. — Schenkl, Inst. iur. eccles. P. 2. §. 685.

wo beide Theile katholisch sind, und welche die katholische Kirche noch viel weniger, als gemischte Ehen, mißbilligt, in Uebung ist. Das canonische Recht verbot längstens, ehe noch von Ehen der Katholiken mit Protestanten die Rede seyn konnte, die Einsegnung der zweiten Ehe: »Vir autem vel mulier, ad bigamiam transiens, cum alia vice benedicti sint, eorum benedictio iterari non debet [1].“

3) Ebenso verweigert die Kirche die Einsegnung der Ehen während der geschlossenen Zeit [2]), ohne deßhalb die geschlossenen Ehen für ungültig anzusehen, oder ihnen die sacramentalische Natur abzusprechen. Diese Vorschrift wurde auch in der protestantischen Kirche beibehalten, und als ein reformirter Pfarrer sie unbeachtet ließ, weil es eine Superstition und Menschensatzung sey, erklärte die Fakultät zu Halle, daß diese Excuse sehr impertinent zu achten, angesehen die Prediger keine Freiherrn seyen.[3])

Specielle Erörterung der Grundsätze über Abschließung gemischter Ehen.

§. 21.

Sobald man sich aus den angeführten geschichtlichen Thatsachen überzeugt, daß die katholische Kirche nicht zuerst mit dem Verbote der gemischten Ehen und deren Einsegnung hervorgetreten ist, also auch gewiß nicht, wie man behauptet [4]), zur Ausbil-

---

[1]) Cap 1. X. de secund. nupt. Ueber den Grund und Umfang dieser Vorschrift s. Uihlein in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. X. S. 141—160.

[2]) Cap. 4. X. de feriis. 2, 9. C. 33. q. 5. c. 8—11. Conc. Trident. Sess. 24. de reform. c. 10 et de sacram. matrim. c. 11: »Si quis dixerit: prohibitionem solennitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyranicam, ab ethnicorum superstitione profectam, aut benedictiones et alias ceremonias, quibus ecclesia in illis utitur, damnaverit, a. s.«

[3]) J. H. Boehmer J. E. P. III. 46. §. 45.

[4]) Beffel über gemischte Ehen. S. 46.

dung des Systems in der protestantischen Kirche unbedenklich beigetragen hat, daß sie vielmehr dann erst, nachdem die protestantische Kirche dieses Verbot bis zur äussersten Strenge geltend machte, auch der katholischen Lehre die Anwendung im Leben zu vermitteln bemüht war, daß die katholische Beurtheilung gemischter Ehen auch dann noch immer nicht so strenge nnd rigorös, als die protestantische war, und daß die katholische Kirche niemals aus andern Gründen die gemischten Ehen mißbilligt hat, als auf welche früher als sie, die protestantische die Mißbilligung gebaut, daß die katholische Kirche aber nicht alle Mißbilligungsgründe der Protestanten theilte und gerade solche nicht, welche tief verletzend erscheinen konnten und im geringsten Falle auf Mißverständnissen beruhten, und daß endlich die katholische Kirche niemals so weit gegangen ist, die Gültigkeit, beziehungsweise die Unauflösbarkeit und die sakramentalische Eigenschaft einer solchen Ehe abzusprechen; dann kann kein unbefangener Beurtheiler der katholischen Kirche den Vorwurf machen, daß sie die erste Veranlassung zu den, aus solchen Ehen entstandenen Mißverhältnissen gegeben habe. Dagegen stellt sich nicht weniger überzeugend heraus, daß, nachdem einmal die katholische Kirche herausgefordert war, mit den kirchlichen Grundsätzen über dieses Verhältniß hervorzutreten, sie es mit jener gewohnten Bestimmtheit und Folgerichtigkeit des katholischen Systems gethan hat, die nicht der Ausfluß einer Meinung, sondern der Ausdruck einer sich immer gleichen Wahrheit ist; und darum ihr einen Rücktritt nicht wohl möglich macht. Sobald nun in neuerer Zeit viele Protestanten von der Strenge des ursprünglich aufgestellten und mit Consequenz verfolgten Systems nachzulassen anfingen und dadurch den Beweis lieferten, daß es im Geiste der protestantischen Kirche nicht gelegen, wenn einstens den gemischten Ehen oft unübersteigbare Hindernisse in den Weg gelegt worden waren; so folgt daraus weder ein Recht der protestantischen Kirche, der katholischen nun gleichfalls ein Wechseln in Grundsätzen und Maximen abzunöthigen, noch auch entspricht

es der Billigkeit, der katholischen Kirche, die ihre Ansichten über das Verhältniß niemals ausserhalb den Grenzen einer auf Ueberzeugung beruhenden kirchlichen und moralischen Nöthigung geltend machte, nun auf einmal zuzumuthen, gleichen Schritt mit Ansichten zu gehen, von denen zur Zeit keineswegs feststeht, daß sie nicht abermals geändert werden; denn in der That läßt sich von den Ansichten bis jetzt noch weiter nichts sagen, als daß sie von Angehörigen der andern Kirche und von Regierungen getheilt werden; aber nicht einmal, daß sie Ueberzeugungen der andern Kirche selbst sind. Denn abgesehen davon, daß sich dieser letzte Punkt, nach der bisherigen Verfassung der protestantischen Kirche, mit absoluter Gewißheit gar nicht ins Klare bringen läßt, da es dafür an einer allgemeinen, unbestritten anerkannten Autorität fehlt, und bis zur neuesten Zeit von protestantischen Theologen, Synoden u. s. w. Grundsätze aufgestellt werden [1],

---

[1]) Mosheim Sittenlehre der heil. Schrift. Gött. 1767. Thl. 8. — Harleß Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. I. S. 12. — Berliner evangel. Kirchenzeitung 1843. Nr. 83. — Katechismus der Kreissynode Duisburg 1844. S. 27. — Königl. Preuß. Kabinetsschreiben vom 13. Januar 1838 an einen Landschaftsrath in Posen. Vgl. Die Religionswirren und der Mainzer Katechismus. Mainz 1845. — Elwers, Oberappell.-Gerichtsrath zu Kassel, Themis, Zeitsch. für prakt. Rechtswissenschaft. I. 1. Abh. 2: »Es handelt sich bei Beurtheilung dieser Frage auch um die Ansicht der protestantischen Kirche. . . . Liegt nun aber in dem Eingehen auf den Antrag des katholischen Geistlichen von Seiten des Protestanten nach der Ansicht seiner Kirche etwas Unerlaubtes, so kann der Staat einen solchen Vertrag und eine solche Anforderung von Seiten der katholischen Kirche nicht dulden. . . . Wenn daher die protestantische Kirche als solche es als etwas durchaus Unsittliches und Widerrechtliches betrachtet, daß Jemand, der selbst in der protestantischen Kirche bleibt, seine Kinder der katholischen Kirche verspricht, so muß der Staat, will er der Kirche Gerechtigkeit wiederfahren lassen, Verträge dieser Art als nichtig cassiren und verbieten.« Nach diesen Grundsätzen würde, da nach der Parität dasselbe bezüglich der katholischen Kirche behauptet werden müßte und da der Staat was er als Vertrag verbieten und

die immer noch strenger sind, als die der katholischen Kirche; so fehlt es auch noch jetzt nicht an glaubensfesten Protestanten, welche „die Handlungsweise der katholischen Kirche vollkommen loben und ehren, gemischte Ehen regelmäßig für bedenklich, oft für gefährlich erklären und auffordern, dringend davor zu warnen und dem evangelischen Christen verbieten, das Versprechen zu geben, seine Kinder katholisch werden zu lassen, weil er dadurch seinen evangelischen Glauben verläugne und es dem evangelischen Christen sogar zur heiligen Pflicht machen, wenn er dennoch ein solches Versprechen gegeben, sobald er das Sündliche desselben erkannt hat, dasselbe zurückzunehmen! weil einem Vater oder einer Mutter nichts mehr am Herzen liegen solle, als das wahre Heil ihrer Kinder, und es diesen Kindern in der katholischen Kirche wegen all ihrer Irrthümer und Mißbräuche so sehr viel schwerer gemacht sey, zu rechter Heilserkenntniß zu gelangen, als in der evangelischen, weßhalb die Eltern ihre Kinder nicht der Gefahr aussetzen sollen, des wahren Trostes und der rechten Stärkung im Leben und im Tode entbehren zu müssen."

Wenn die katholische Kirche nun auch jene Ansichten über den Werth der gemischten Ehen theilt, gleiche Wünsche und Warnungen ausspricht, anstatt aber das Zurücknehmen eines gegebenen Versprechens zur heiligen Pflicht zu machen und sich einer Toleranz zu rühmen, die ja vom kirchlichen Standpunkte nicht einmal das wäre, was man richtig Toleranz nennt, die Priester ermahnt, dort, wo Belehrung nicht fruchtet, die Sache geschehen zu lassen, damit das Wohl der Kirche und die Ruhe des Staates nicht gefährdet werde, und den der kirchlichen

---

als nichtig cassiren muß, gewiß auch in der Ausführung nicht dulden darf, weil jene Grundsätze »selbst dann gelten sollen, wenn der einzelne Protestant auch viel milder denken sollte, als seine Kirche,« eine gemischte Ehe, in welcher Kinder erwartet werden könnten, gar nicht rechtlich zulässig seyn, da die Kinder nicht so erzogen werden können, daß den Anforderungen beider Kirchen zugleich genügt werde.

Aufforderung unfolgsamen Theil nicht mit Censuren zu verfolgen, sondern der Abschließung der Ehe, durch Anhörung des Eheconsenses, also in der nothwendigen und zureichenden Form katholischer Eheabschließung, zu assistiren; welche Lehre macht sich dann der Friedensstörung und des Treubruchs schuldig? und muß es, aller Geschichte zum Hohne, doch immer noch „der Ultramontanismus seyn, der durch die Streitaufregung der gemischten Ehen, unsere häusliche Eintracht gestört und die Eintracht in den deutschen Staaten zerrissen hat?"

Blickt man auf die vielen erdichteten, ungereimten und absurden Beschuldigungen, mit denen man den Katholicismus überhaupt und den katholischen Klerus insbesondere bezüglich der Grundsätze über gemischte Ehen und der Behandlung in einzelnen Fällen in Deputirtenkammern, z. B. in Baiern in deu Jahren 1831 und 1834, dann in öffentlichen Blättern und Brochüren überschüttete, so kann der gerechte Unwille nicht überraschen, mit dem viele aus dem katholisch-geistlichen Stande solche gehaltlose, der Geschichte wie der Wissenschaft unwürdige Anfeindungen zurückwiesen und sich zuletzt bestimmt fanden, zu Maximen zurückzukehren, die den Gegnern die Nöthigung nahe legten, statt oberflächlichen Geredes endlich die Lehre der eigenen und der anderen Kirche zu prüfen und die Sache in jene Lage zu bringen, welche ein angesehener protestantischer Theologe selbst [1]) empfiehlt, zu streiten in anständiger, unscandalöser Weise, unter der Herrschaft des Gesetzes und der guten christlichen Sitte, das Schwert des Geistes und der Wissenschaft zu ziehen und eben so bestimmt und energisch, als frei und gesinnungsvoll solchen Streit zu führen.

Ein mehr als viele Andere unbefangener, sich stets rücksichtslos nach Ueberzeugung aussprechender Protestant [2]) bemerkt:

---

[1]) Marheineke, die Reform der Kirche durch den Staat. Leipzig 1844. S. 63. Daß dieser Theologe selbst den Streit gleichwohl mit andern Waffen führt, soll später bemerklich gemacht werden.

[2]) Friedrich v. Florencourt, politische, kirchliche und literarische Zustände in Deutschland. Leipzig 1840.

„Man hat behauptet, Protestanten und Katholiken könnten nicht gleiche Rechte in einem und demselben Staate genießen. An den Protestanten wäre es gewesen, das Gegentheil zu beweisen, indem sie die Rechte ihrer katholischen Mitbürger wie ihre eigenen vertheidigten. Statt dessen hat die ganze Art und Weise, wie die protestantische Literatur in der Sache der gemischten Ehen aufgetreten ist, nur deutlich bewiesen, daß es in jetzigen Zeiten wenigstens noch sehr schwierig seyn möchte, daß beide Confessionen mit gleichen Rechten nebeneinander leben könnten.

„Auf die Frage: ob zufolge der früheren katholischen Lehre eine gemischte Ehe für den katholischen Theil Sünde sey? kommt es nicht an. Diese Frage hat die Kirche allein zu beantworten. Uns genügt die Thatsache, daß die jetzige katholische Kirche ein solches Verhältniß als Sünde bezeichnet hat. Indem einer Kirche Glaubensfreiheit zugesichert wird, wird ihr auch die Gestaltung, Interpretation und Fortbildung ihrer Lehre auf ursprüngliche und ihrer Constitution gemäße Weise zugesichert. Die weltliche Macht kann unmöglich berechtigt seyn, bei etwaigen Controversen oder Abänderungen der Lehre ein Wort mitzusprechen; wenigstens würde dadurch der Begriff der Freiheit der Kirche aufgehoben. Nur in dem Falle könnte vielleicht von einer solchen Einmischung die Rede seyn, wenn die wesentlichen Glaubensartikel dergestalt verändert würden, daß es gar nicht mehr dieselbe Kirche genannt werden könnte. So z. B. wenn die katholische Kirche auf einmal die alten Götter des Griechen- und Römerthums wieder anbeten wollte, dann stände es allerdings der weltlichen Macht zu, die garantirte Freiheit nicht auf die also veränderte Kirche zu beziehen, indem es gar nicht mehr dieselbe sey. — Uebrigens, eine solche Grundumänderung hat die katholische Kirche durch ihr jetziges Benehmen hinsichtlich der gemischten Ehen nicht erfahren. Eine Verbindung mit Ketzern hat sie nie gut geheißen und ebensowenig eine Erziehung der Kinder im Ketzerthume. Aber selbst im Falle einer solchen früheren Ansicht möchte es ihr freistehen, ihre Ueberzeugung über die Sünd-

haftigkeit eines solchen Verhältnisses zu ändern, sobald ihr Gewissensfreiheit zusteht.

„Ebenso brauchen wir auch nicht zu untersuchen, ob es der Kirche zustehe, zu loben und zu tadeln, zu segnen und zu fluchen, zu binden und zu lösen? Die kirchliche Disciplin ist ein integrirender Theil des kirchlichen Glaubens; die Ohrenbeichte, die Absolution, die Bußen u. s. w. sind rein kirchliche Gesetze, so lange sie einzig und allein auf kirchliche Weise, durch Gewissen und durch freiwillige Unterwerfung der Theilnehmer, aufrecht erhalten werden. Sobald die Kirche sich aber einen äusseren Zwang anmaßt, sobald sie auf weltliche Weise ihre Disciplin auszuüben sich unterfängt, alsdann greift sie in das Gebiet des Staates hinüber. Hat dieses die katholische Kirche in Preußen gethan?

„Sie hat die gemischte Ehe für Sünde erklärt; wodurch hat sie die Sünder gestraft, die gegen das geistliche Gebot handelten? Hat sie sie ihrer Freiheit, ihres Vermögens beraubt? Hat sie die Kinder für Bastarde erklärt und enterbt? Hat sie die Frauen als Concubinen vor dem äusseren Gesetz behandelt? Gewiß nicht.[1]) Es fehlte ihr gänzlich alle Macht dazu. Jeglicher äusserer Zwang fiel in Preußen weg. Sie hat sich rein auf Gewissenszwang beschränkt und dieser Zwang steht jeder Kirche, die Glaubensfreiheit genießt, unbestreitbar zu. Ja sie hat es nicht hindern können, wenn sich Jemand ganz von ihr lossagte. Es ist bekannt, daß in früheren Zeiten und auch wohl noch jetzt in manchen katholischen Staaten bürgerliche Strafen über kirchliche Vergehen verhängt und dem Gewissenszwange auch noch ein äusserer Zwang hinzugesellt wurde. In Preußen konnte davon nicht die Rede seyn; eine jede solche Handlung wäre als Criminalverbrechen behandelt; in allen Anklageacten gegen die katholische

---

[1]) Anderer Meinung ist v. Gagern in den Aphorismen über Kirche und Staat.

Kirche ist auch nicht einer einzigen solchen Vergehung Erwähnung geschehen.

„Aber die Kirche hat vielleicht solche äussere Zwangsrechte prätendirt? Da ihr die Macht bisher fehlte, so hat sie dieselbe vielleicht jetzt vom Staate verlangt und diese unbescheidene Anforderung ist Ursache des Zerwürfnisses? Auch hiervon ist nichts bekannt geworden. Hat die Kirche je das Executionsrecht der weltlichen Gerichte bei ihren Bußen und Strafen auch nur im Mindesten in Anspruch genommen? Hat sie z. B. jemals auf Versprechungen über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion geklagt und verlangt, daß der Staat diesen Versprechungen juristische Kraft verleihen sollte? Hat sie auch nur den mindesten Anspruch auf Unterstützung des Staates durch äusseren Zwang gemacht? Sie hat sich wohl gehütet. Sie hat sich mit musterhafter Bescheidenheit — wir können nicht umhin, diesen Ausdruck zu gebrauchen, so sehr wir Antipode der katholischen Kirche sind — in ihrem Kreise erhalten; nicht einmal ihre Forderungen, geschweige denn ihre Handlungen sind, über diesen Kreis hinausgegangen. Die katholischen Priester haben nie etwas verlangt als moralische Verpflichtungen, Versprechen der Einzelnen, sich zu bessern und das geschehene Unrecht — Eingehung der gemischten Ehe — durch Erziehung der Kinder im wahren Glauben möglichst wieder gut zu machen. So lange sie die Erziehung der künftigen Kinder in ihrer Religion nur zur Gewissenspflicht macht, so lange ist sie in ihrem guten, vertragsmäßigen Rechte.

„Was würde erfolgt seyn, wenn die preußische Regierung gar nicht in diese Angelegenheit sich eingemischt und den katholischen Beichtvätern freien Spielraum gelassen hätte? Der eifrige Katholik hätte sich unterworfen, er hätte nur mit einer Protestantin sich verbunden, die, gleichgültiger gesinnt in ihrer Confession, sich zur katholischen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet hätte. Umgekehrt wäre der eifrige Protestant nur mit solcher Katholikin in Ehe getreten, welche auf die Bedingung verzichtet und ihre

Kinder der protestantischen Kirche überantwortet hätte. Hier ist ein gleiches Verhältniß; was auf der einen Seite des Protestantismus verliert, das gewinnt er auf der andern Seite. Ein dritter Fall ist der, daß beide Liebende auf ihrer Confession bestehen und dem zu Folge ihre Verbindung auflösen oder vielmehr nicht antreten. Das kann allerdings einige Schmerzen, einige gebrochene Herzen absetzen, allein eigentliche Gefahr für den Staat läßt sich darin nicht erblicken. Zudem ist es besser, wenn vor der Ehe die Schmerzen eintreten, als in der Ehe, und es ist zehn gegen eins zu wetten, daß eine Ehe, in der starrer Confessionszwiespalt herrscht und in der die Liebe den Glaubensunterschied nicht überwunden hat, im höchsten Grade unglücklich seyn werde. Zwei orthodoxe Leute von verschiedener Confession sollten einander nie heirathen; ein enges Zusammenleben bei schroff entgegenstehenden Ansichten über die höchsten und heiligsten Verhältnisse kann nur traurige Resultate erzeugen. Muß es dem katholischen Theile nicht schmerzhaft seyn, muß er nicht täglich Qualen empfinden, wenn er seinen Gatten und einen Theil seiner Kinder für ewig verdammt halten soll, wenn keine Hoffnung auf Wiedersehen nach dem Tode für ihn stattfindet? Daß also solchen Ehen durch vorhergestellte Verbindlichkeiten zuvorgekommen werde, daß man sie durch Anforderung bestimmter Versprechungen verhütet, das scheint mehr eine weise, als eine gefahrbringende Maßregel zu seyn."

Sobald man so unbefangen die Verhältnisse würdigt, wird man auch anerkennen, daß, wenn der katholische Pfarrer die ausdrückliche Erklärung der Nupturienten, eine Ehe abschließen zu wollen, entgegennimmt, er dieselbe Mitwirkung eintreten läßt, welche der protestantische Pfarrer durch die Trauung bewährt [1],

[1] Elwers, Themis, Zeitschr. für prakt. Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 35 f. bemerkt: »Bei der Eingehung der Ehe fand in der katholischen Kirche seit Alters regelmäßig Ertheilung des kirchlichen Segens statt. Allein von dieser benedictio nubentium ist weder

und jene Mitwirkung wird die katholische Geistlichkeit zuverlässig eintreten lassen, sobald das Vertrauen zurückgekehrt ist, daß man

---

vor, noch nach dem tridentinischen Concilium das Daseyn der Ehe jemals abhängig gemacht worden, das vielmehr früher von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Eheconsenses, später von der Erklärung vor dem Pfarrer und vor zwei Zeugen abhing. Liegt nun gleich darin allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen dem katholischen und protestantischen Eherechte; so betrachtet doch auch die katholische Kirche jene Benediction als mit der, das Ehesacrament begründenden Erklärung genau zusammenhängend, so daß der Priester, der zum Anhören dieser Erklärung zugezogen wird, sich zugleich auch nur als segnend und das Sacrament der Ehe gewissermaßen ertheilend, gegenwärtig denken kann, und beide Akte nicht willkürlich trennen darf, weshalb denn auch in der katholischen Kirche, wie in der protestantischen, von Trauung gesprochen wird. Hieraus möchte hervorgehen, daß der Staat nicht die Gegenwart des Priesters in solchen Fällen fordern darf, wo dieser nach den Grundsätzen der Kirche den Segen nicht ertheilen kann; wenn gleich da, wo er nur gegen die Einsegnung, nicht gegen die Ehe selbst Einwendungen machen kann, der Staat die Ertheilung von Dimissorialien von ihm fordern, oder nöthigenfalls selbst suppliren und z. B. bei gemischten Ehen den protestantischen Pfarrer der Theorie und Praxis nach zur Copulation autorisiren kann, die auch von der katholischen Kirche im Allgemeinen als gültig angesehen wird. — Es frägt sich nun aber, ob auf diese Weise die ganze Lehre von der katholischen Einsegnung gemischter Ehen nicht ihre praktische Bedeutung verliert und überall die Einsegnung solcher Ehen, der unbedingten Einsegnung solcher Ehen, wie neulich in Kurhessen, lediglich dem Gewissen und der Willkür der katholischen Pfarrer anheimgestellt und für den Verweigerungsfall dem protestantischen Pfarrer aufgetragen werden kann? Allein es darf nicht übersehen werden, daß es nach katholischen Begriffen hier nicht bloß auf die Begründung der Ehe, sondern vor Allem auch auf die Erlangung des Segens ankommt und der katholische Theil diesen nur von seiner Kirche und ihren Geistlichen wirksam erlangen kann (»Benedictio enim sanctificationis traditio est. Qui vero hanc non habet .... quomodo aliis tradet« c. 16. D. 28). Nun fragt es sich aber, ob jeder Katholik nicht einen Anspruch auf die Ertheilung dieses kirchlichen Segens bei seiner Verheirathung hat und ob der Staat die Hand dazu bieten darf, daß ihm dieser willkürlich entzogen werde,

gegenseitig Ueberzeugungen achtet und nicht Nöthigungen eintreten lassen will, die mit Pflicht und Gewissen nicht übereinstimmen. Die Anwesenheit des Pfarrers bei der Abschließung gemischter Ehen wurde katholischer Seits, auch wenn das Versprechen, alle Kinder katholisch erziehen zu wollen, nicht abgelegt war, gestattet, wenn der Pfarrer nur bezüglich seiner Pflicht, zu ermahnen und zu warnen, nicht ungebührlich beschränkt worden war. So sprachen sich nicht nur Schriftsteller, sondern selbst die Doctoren der Pönitentiarie aus [1]), und es ist Thatsache, daß selbst die Einsegnung gemischter Ehen von der Mehrzahl der katholischen Pfarrgeistlichkeit in Schlesien, in der Diöcese Ermeland, und auch mehrfach in Gegenden, welche jetzt zur oberrheini-

---

ob er ihn nicht vielmehr in diesem Anspruch auf einen von jeher den Heirathenden ertheilten Segen nöthigenfalls (wenn auch nicht durch directe, so doch durch indirecte Zwangsmittel) schützen muß, so daß der einzelne Pfarrer, als Verwalter des kirchlichen Segens, auch hier nicht nach Willkür, sondern nur nach bestimmten Regeln verfahren darf? Scheint nun dieses freilich im Allgemeinen bejaht werden zu müssen, so kann doch überall von der Ertheilung des Segens als einer sanctificatio nur dann die Rede seyn, wenn der Empfänger sich im Stande der Würdigkeit befindet, was bei der Einsegnung der katholischen Ehe, als eines heiligen Sacraments, vor allen gilt. »»Derjenige,«« sagt der Verfasser des oben angezogenen Aufsatzes in der katholischen Literaturzeitung, »»befindet sich nach katholischen Grundsätzen offenbar im Zustande der Sünde, der mit dem Vorsatze, seine Kinder der Wohlthaten der katholischen Religion zu berauben und ihnen die Irrthümer des Protestantismus einimpfen zu lassen, das Sacrament der Ehe empfangen will.«« Dieses muß aus dem streng kirchlichen Gesichtspunkte wohl unbezweifelt zugegeben werden und in so fern scheint die katholische Kirche ganz consequent zu verfahren, wenn sie das Versprechen der Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zur Grundbedingung für die Ertheilung des Segens machte.«

[1]) »Licet . . . romani et poenitentiarii Doctores . . . ullam in praesentia cola culpam a parocho suscipi fateantur.« Serrarius de cathol. cum haeret. matrim. Mogunt. 1606. — Pontius de sacram. matrim. 1620. — Mack a. a. O. S. 38.

schen Kirchenprovinz gehören, vorgenommen wurde; und eben so steht es historisch richtig, daß seit dem westphälischen Frieden häufig durch Landesgesetze die Trauung befohlen wurde, und daß der Papst, mitunter durch die Landesgesetze dazu veranlaßt, den Pfarrern die passive Assistenz gestattete.[1] Aber eben so ist es Thatsache, daß die größten Staaten Deutschlands von den katholischen Pfarrern die Einsegnung gemischter Ehen nicht fordern. Das Oesterreich. Gesetzbuch verlangt ausdrücklich §. 77 nur: „Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden."

Nach preußischem Landrechte (II. 1. §. 136.) wird eine vollgültige Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen; gleichwohl findet ein weltlicher Zwang zur Trauung gegen katholische Geistliche nicht statt; wogegen den Brautleuten das Recht gegeben ist, ihre Ehe ohne Rücksicht auf pfarramtliche Competenz von einem andern christlichen Pfarrer vollziehen zu lassen.

Die bekannten Verhandlungen, welche in der preußischen Monarchie die über die Einsegnung gemischter Ehen entstandenen Zweifel herbeiführte, hatten eine Cabinetsordre v. 28. Januar 1838 zur Folge, worin ausgesprochen wird: „Es sey durchaus unrichtig, daß, wie von vielen Behörden angenommen zu werden scheine, den katholischen Geistlichen des Rheinlandes und der Provinz Westphalen die Einsegnung der gemischten Ehen durch die Cabinetsordre v. 17. August 1825 [2]) unbedingt geboten werde.

---

[1]) Die von Pius VI. genehmigte Entscheidung der Congregatio Conc. Trid. interpret. vom 19. Juni 1793.

[2]) Diese lautet: »In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen abverlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und ohne das die Trauung

Vielmehr sey denselben nur untersagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion geben oder brieflich vorlegen zu lassen, weil solches den Gesetzen des Staates über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und mit der gleichberechtigten Stellung der evangelischen Confession nicht vereinbar seyn würde. Bescheidene Erkundigungen seyen jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten, und glaube derselbe, die katholische Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diöcesanbischof, bei dessen Ausspruch es alsdann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden stattfinden soll. Diesem nach ist also dem katholischen Pfarrgeistlichen allezeit gestattet, auf jedem gesetzlichen Wege nachzuforschen, ob nach den Grundsätzen der katholischen Kirche der Einsegnung einer gemischten Ehe nichts im Wege stehe und wo dieselben in dieser Beziehung eine Beruhigung nicht zu erlangen vermögen und die kirchliche Einsegnung nicht vornehmen zu dürfen glauben, werden sie dem katholischen Brauttheile überlassen, von der Befugniß der Beschwerde gegen den betreffenden Pfarrer bei seinem Diöcesanbischof Gebrauch zu machen, dem alsdann ausschließlich die Entscheidung in der Sache zusteht."

Auch im Königreich Bayern wird die Einsegnung einer gemischten Ehe von dem katholischen Pfarrer nicht gefordert, wenn die Ehe nicht einen überwiegend katholischen Charakter annimmt. In andern deutschen Staaten ist dagegen durch weltliche Gesetze allerdings die Einsegnung geboten [1], in andern den Nup-

---

nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden.«

[1]) Das war der Fall nach dem Badischen Organisationsedict vom 11. Febr. 1803. Ziff. III. Die spätere Gesetzgebung ist weiter oben ausführlicher angegeben. Kurhessen Verordnung vom 18. Aug. 1823. Sachsen-Weimar Gesetz vom 27. Oct. 1823, §. 46.

turienten frei gestellt, sich von dem Pfarrer der einen oder andern Confession trauen zu lassen [1]).

Wenn man den Zustand der Gesetzgebung über diesen Gegenstand in älterer Zeit betrachtet, so kann man nicht zweifelhaft seyn, daß diejenigen Gesetze, welche, besonders seit 1803, die Einsegnung der gemischten Ehen entweder den Nupturienten bei einem oder jedem der Pfarrer der verschiedenen Confessionen frei stellten, oder dem katholischen Pfarrer die Verweigerung der Trauung verboten, zunächst keine andere Absicht hatten, als dadurch die Rechtsgleichheit für beide Confessionen zu vermitteln. Den protestantischen Regierungen Deutschlands darf keine andere Tendenz unterlegt werden, denn unmöglich kann eine Regierung absichtlich, wo es sich um eine Rechtsfrage handelt, confessionelle Rücksichten in die Wagschaale legen; und wo Rechtsgelehrte die Gesetze vorschlagen, würden diese, wenn je eine andere Absicht sie geleitet, aufgehört haben, selbst Priester der Themis zu seyn. Auch war es sehr erklärlich, wenn man in protestantischen Ländern die von protestantischen Geistlichen geforderte Trauung oder Einsegnung nun, wo man eine Rechtsgleichheit unter den Confessionen beabsichtigte, auch von dem katholischen Geistlichen für die Katholiken dasselbe forderte, was die protestantischen Pfarrer den Protestanten leisteten.

Die Distinctionen, welche die katholische Kirche bei Abschließung der Ehe zwischen der Gegenwart des Pfarrers, der Trauung und der Einsegnung (Benediction) macht und die Anstände, welche hierdurch herbeigeführt werden könnten, schwebte dabei zuversichtlich nicht vor Augen. Hatte doch selbst die katholische Regierung Oesterreichs unter Joseph II. die Einsegnung gemischter Ehen von den katholischen Geistlichen gefordert [2]).

---

[1]) Mecklenburg-Schwerin Verordnung vom 25. Januar 1810. Das ist auch die Praxis im Großherzogthum Hessen.

[2]) Freilich in einer Zeit, in welcher dieser Kaiser durch die bekannten Toleranzgesetze für die Erblande und Ungarn vom 13. Oct. 1781 (Schlözers Staatsanzeigen I. S. 129 u. 141) den augsburgischen

Das Benehmen der katholischen Geistlichkeit jenen weltlichen Gesetzen gegenüber, war ein sehr verschiedenes. Es ist schon vor-

---

und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium gestattete; der katholischen Religion jedoch den Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii vorbehielt und zwar verfügte: »daß es von Ausstellung der bisher gewöhnlichen Reverse bei Heirathen von Seiten Acatholicorum wegen Erziehung der Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen: da bei einem katholischen Vater alle Kinder, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist; wohingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben«; doch daneben auch verordnete: »Uebrigens soll der katholische Religionstheil unter keinem Vorwande Kinder oder Waisen, welche von nicht-katholischen Eltern abstammen, zur Erziehung in der katholischen Religion in Anspruch nehmen«; und für Siebenbürgen aber durch Gesetz v. 8. Nov. 1781 (Schlözer I. S. 149) als feststehende Norm bestimmte: «daß die Söhne bei gemischten Ehen, wo beide Theile zu einer recipirten (nicht bloß geduldeten) Religion gehören, in den Grundsätzen der väterlichen, die Töchter in jener der mütterlichen Religion erzogen werden sollen, aus Gründen völliger Gleichheit, deren die recipirten Religionen unter sich nach den Gesetzen genießen. Wenn aber eine solche gemischte Ehe zwischen Bekennern einer recipirten und einer nur geduldeten Religion, wie die nicht unirte griechische, vorkommt und der Vater der ersteren angehört, sollen alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, was als ein Vorzug der recipirten Religion zu betrachten ist; gehört die Mutter dagegen der recipirten, der Vater der geduldeten Religion an, so müssen die Kinder nach den Geschlechtern in der Religion der Eltern erzogen werden.« — Auch wurde für die gesammten Länder bestimmt, daß: »an Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, die Protestanten, wenn sie nicht etwa zu benachbarten halten, bei dem katholischen Pfarrer taufen, trauen und begraben lassen (Schlözer V. S. 49). — Als eine Verordnung vom 21. Mai 1782 die Bestimmung über Einsegnung auf die österreichischen Niederlande ausdehnte, wandte der Cardinal v. Frankenberg, Erzbischof von Mecheln, sich an den Papst Pius VI., welcher sofort in einem Rescripte unterm 13. Juli 1782 sagte: »dicimus, quod

hin bemerkt, wie manche sich den weltlichen Anordnungen fügten, andere an ihre vorgesetzte geistliche Behörde sich wandten, um Weisung für ihr Benehmen in der schwierigen Lage hervorzurufen, und daß damit die Angelegenheit bis zum päpstlichen Stuhle gebracht, und von da aus Entschließung gegeben wurde. In manchen Gegenden, wo die bischöflichen Stühle verwaist waren, hing außerdem viel von der Bildung der Geistlichen, von den Ansichten der weltlichen Regierung, selbst von gegenseitigem Wohlwollen und Achtung der Confessionen, ja von Zeitgeist, Indifferentismus und vielen andern Umständen ab. Viele katholische Geistliche mögen durch die Betrachtung, welche der Papst Benedict XIV. selbst anstellt, daß durch die Taufe die Gemeinschaft des Christenthums begründet, auch die Theilhaftigwerdung der Sakramente vermittelt, und also auch die Eingehung einer, nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen gültigen Ehe möglich werde, die Rechtgläubigen ohnehin in göttlichen Dingen mit den Irrgläubigen Gemeinschaft haben und auch darum sich mit ihnen ehelich verbinden können, so daß zur Eingehung einer gültigen Ehe nur Gleichheit der Taufe, nicht des ganzen Lebens erfordert

---

si praemissa supra nominata admonitione ad avocandam partem catholicam ab illicito matrimonio, ipsa nihilominus in voluntate illud contrahendi persistat, et matrimonium infallibiliter secuturum praevideatur, poterit tunc parochus catholicus materialem suam exhibere praesentiam, sic tamen, ut sequentes observare teneatur sequelas: Primo, ut non assistat tali matrimonio in loco sacro, nec aliqua veste ritum sacrum praeferente indutus, neque recitabit super contrahentes preces aliquas ecclesiasticas, et nullo modo ipsis benedicet etc.« — Alsbald verfügte aber auch der Erzbischof von Wien am 18. Juli 1783 und 21. Mai 1785, »daß durch jene weltlichen Gesetze das Verbot der Kirche nicht aufgehört, welches auf die Gefahr des Abfalls für den katholischen Theil gegründet sey; die Kirche habe die gemischten Ehen stets gemißbilligt, besonders wenn die Kinder in einer andern, als der katholischen Religion erzogen werden sollten; es sey von solchen Ehen durch die Geistlichen dringend abzumahnen u. s. w.«

werde, und daß, wenn solche Ehen auch stets als connubia detestabilia betrachtet worden und vor deren Eingehung nachdrücklich gewarnt werde, der Papst Pius VI. selbst dem Cardinal v. Frankenberg, Erzbischof v. Mecheln schrieb: »scientia hæc nostra et tolerantia sufficere debet ad tuam assecurandam conscientiam, quandoquidem in materia, de qua agitur, non occurrat oppositio cum iure divino aut naturali, sed tantummodo cum iure ecclesiastico [1])« und aus ähnlichen Gründen sich bestimmt gefunden haben, gemischte Ehen um so weniger anders als jede andere Ehe zwischen zwei Katholiken zu behandeln, als man beim ehemaligen Reichskammergerichte davon ausging, daß nämlich nach dem Apostel Paulus »nomine infidelium« die, so Christen seyn und doch in etlichen Dingen nicht übereinstimmen, nicht sollen verstanden werden, und diese Canones solchergestalt erklären, daß infidelium die Heiden, Türken und Juden betreffe; daß seit des westphälischen Friedens die Rechte

---

[1]) Declaratio Benedicti XIV super dubiis respicient. matrim. in Hollandia et Belgio contracta etc. — Rescript Pius VI. v. 13. Juli 1782 an den Cardinal v. Frankenberg. — Sacrae Rotae Romanae Decis. a Jos. Petto. Lucae 1725. P. I. p. 507: »Ad contrahendum matrimonium, uti elevatum in sacramentum, requiritur solum paritas baptismi, non fidei. Agitur de matrimonio in regionibus, in quibus catholici permixtim cum haereticis vivunt, sibique invicem non infestantur, sed familiariter agunt, et pacifice coniugaliterque cohabitare consueverunt, ideo haec matrimonia ad instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges et communem pacem et tranquilitatem servandam tolerantur ab ecclesia iure consuetudinario, quod moribus utentium communiter receptum, habet vim legis et canonum vigorem temperat.« — Aus diesen Nachweisungen geht auch hervor, daß Dasjenige, was der Cardinal Consalvi einstens dem Herrn v. Gagern (Ansprache an die deutsche Nation. Frankf. 1838. S. 12) bemerkte, nichts Neues und nichts im Verborgenen Gehaltenes, sondern von Päpsten in Druckschriften wissenschaftlich begründet und in amtlichen Erlassen ausgesprochen war.

der anerkannten christlichen Confessionen gleich seyen und die Protestanten nach der vom Kaiser Friedrich III. seinem Gesandten zum Friedenscongresse ertheilten Instruction von dem Vorwurfe der Ketzerei, der Wirkung und dem Gebrauche des Zeitlichen und der Rechte nach absolvirt seyn [1]), und man endlich von Seiten sehr gebildeter katholischer Geistlichen oft die Behauptung ausgesprochen findet, daß auch im westphälischen Frieden die Ehen zwischen den verschiedenen Religionsparteien in Deutschland ausdrücklich für gültig und rechtskräftig erklärt seyen. [2])

Solche Zustände, Verhältnisse, Auffassungen und Richtungen waren in einer Zeit, wo auch die protestantischen Geistlichen und Kirchengesetze einen mildern Charakter bei Behandlung der gemischten Ehen annahmen, ganz geeignet, oft das Gebiet der Rechtsgleichheit mit dem der theologischen Gleichheit zu verwechseln.

Hatte sich unter Einwirkung dieser und ähnlicher Gründe eine Praxis gebildet, welche fast die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen zuließ, so durfte man es keinem, mit dem eigentlichen Verhalt der Sache nicht tiefer Vertrauten verdenken, wenn er darauf ein Gewicht legte: daß die Einsegnung seither verrichtet worden sey. Aber dagegen läßt es sich nicht rechtfertigen, wenn man die katholischen Geistlichen und die Kirche selbst des Strebens nach Bevorzugung und der Intoleranz bloß darum beschuldigt, weil diese Praxis unterbrochen worden ist.

Denn wenn jene Praxis sich durch Unkenntniß oder Gleichgültigkeit gegen Kirchengesetze, welche die competente Kirchengewalt aus Pflichtgefühl nicht unbeachtet lassen zu dürfen erklärt [3])

---

[1]) Pütter, Geist des westphälischen Friedens. Göttingen 1795. S. 363 f.

[2]) Mack a. a. O. S. 39.

[3]) So schreibt Pius VII. am 31. October 1819 an den apostolischen Vicar Joseph v. Hommer: »Quodsi in aliquibus Germaniae re-

und dem Gebrauche selbst oft widersprochen, gebildet hatte, so war das Verlassen derselben ein Einlenken auf die vorgeschriebene Bahn, also an und für sich gewiß nichts Tadelnswerthes. Aber auch kein Verlangen eines Vorzugs, wenn gebildete protestantische Theologen, Synoden und Bischöfe für den protestantischen Geistlichen gleichfalls Befreiung von dem Zwange zur Einsegnung verlangten, wenn die Ehe durch Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht vorherrschend protestantisch war; und wenn andere protestantische Gelehrte ein solches Verlangen bloß deßhalb nicht hegten, weil nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche auch eine vorherrschend katholische Ehe ohne Bedenken eingesegnet werden könne, dann beruhte ja jene Praxis ohnehin auf einer Ungleichheit vor dem Gesetze, indem sie zwar nicht die Pflichten des protestantischen, wohl aber, wegen der verschiedenen Auffassung der Benediction, die des katholischen Geistlichen in Collision bringt; die Ungleichheit selbst aber von der katholischen Lehre nicht herrührt, da sie die Einsegnung nicht für wesentlich hält.

Endlich kann mit Grunde da nicht von Intoleranz gesprochen werden, wo eine Kirche nichts weiter verlangt, als in ihrem kirchlichen Wirken ungestört und frei sich zu entwickeln und in Abrede stellt, daß eine rechtliche Gleichheit darin bestehe, daß man das kirchliche Leben selbst gleich mache und gar dadurch, daß man, mit Beseitigung confessioneller Eigenthümlichkeiten, die eine Kirche nöthigen wolle, eine wesentliche Lehre aufzugeben, weil diese die andere Kirche nicht hat, und das in einem Falle, wo die andere Kirche sogar geneigt seyn wird, jene Lehre sich selbst anzueignen und dadurch, wenn denn so hoher Werth auf das Gleichmachen gelegt wird, die Gleichheit zu vermitteln. Was würde

---

gionibus cautelae illae minime servantur, dolemus quidem, sed huiusmodi negligentia certe non est Sanctae huic Sedi imputanda, quae a supramemoratis regulis in huius generis dispensationibus concedendis nunquam recessit, neque recedere se ulla ratione posse iudicat, quia principiis ipsis catholicae religionis palam adversetur.«

man einer katholischen Regierung wohl mit Recht erwiedern, wenn sie der Gleichstellung der Confessionen wegen den protestantischen Geistlichen den Cölibat zumuthen wollte, weil die katholischen unverheirathet leben sollen?

Grundsatz für das bürgerliche Gesetz über die Abschließung gemischter Ehen.

§. 22.

Die Frage: wie nun aber dem Mißstande über die von so vielen Seiten geforderte und verweigerte Einsegnung gemischter Ehen durch den katholischen Pfarrer abzuhelfen sey? läßt sich, nach unserer Ueberzeugung, bloß dahin beantworten, daß eine weltliche Regierung, welche den religiösen und kirchlichen Charakter des Ehebandes beim Abschlusse der Ehe vorherrschend beachtet haben will, den Grundsatz der weltlichen Gesetzgebung so modificirt auszusprechen hat: „daß der Abschluß der Ehe unter Christen nach der in den christlichen Kirchen wesentlichen Form erfolgen solle, die Geistlichen der verschiedenen Confessionen aber nur verpflichtet seyen, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen ihrer Kirche die Abschließung zu vollziehen und daß bei gemischten Ehen insbesondere die Nupturienten die Wahl haben sollen, bei dem Pfarrer der einen oder andern Confession, oder auch bei beiden zugleich, oder nacheinander, die Ehe kirchlich vollziehen zu lassen, die Pfarrer aber auch hier ihrerseits nur verpflichtet seyen, dem Ansinnen nach Maßgabe der ihnen zustehenden Befugniß zu entsprechen."

Bei gehöriger Verständigung über die Tendenz einer solchen Verfügung werden sich die verschiedenen Kirchen und deren Pfarrer, so wie die Angehörigen der Confessionen vollkommen beruhigen und der Zweck des Staates, in Harmonie mit den Kirchen, vollständig erreicht werden. Zum Belege dafür sey es erlaubt,

auf die Betrachtungen eines ehemaligen Professors der Theologie in Tübingen, Mack's [1]), die sich durch Umsicht und Unbefangenheit auszeichnen, hier aufmerksam zu machen.

„Eine Auskunft, die man von länger her eingeschlagen hat, geht auch in unseren Tagen noch im Schwange. Die Gesetzgebung, welche die kirchliche Einsegnung zur Bedingung der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe machte, hatte bei dessen Uebertragung auf die gemischten Ehen nicht den katholischen, sondern den protestantischen Begriff der Benediction im Auge, und dachte sich darum, als sie die Trauung des katholischen Bräutigams mit der protestantischen Braut dem Pfarrer des ersteren vorschrieb, die katholische Benediction nicht in ihrem Unterschiede von der protestantischen, sondern in ihrer Gleichheit mit dieser. Sonach scheint es manchem, daß der katholische Pfarrer dem Staatsgesetze Genüge leisten könne, ohne seiner Kirche etwas zu vergeben, wenn er nur im eintretenden Falle die Benediction nicht in specifisch-katholischer, sondern in solcher Form verrichte, in welcher sie sich von der nichtkatholischen gar nicht, oder doch nur in ganz unwesentlichen Punkten unterscheide und wie eine auf allgemeinchristlichem und dazu vorherrschend moralischem Standpunkte sich bewegende Belehrung und Glückwünschung ausnehme. Es fehlt nicht an gedruckten Formularien, welche hierzu brauchbar sind; noch geeigneter sind manche andere, welche schriftlich cursiren, und sollen auch diese in besonders delicaten Fällen dem Zwecke nicht völlig entsprechen, so scheint es erlaubt, für den einzelnen Fall ein eigenes Formular zu verschaffen. So wird in der That die Benediction bei gemischten Ehen von Seiten katholischer Geistlichen nicht selten verrichtet; ja, wenn öffentlichen Blättern zu trauen ist, so sind einige in dieser Rolle auch schon auswärts, jedesmal unter großer Bewegung des ungewöhnlich vollen Hauses, aufgetreten.

---

[1]) In der Schrift: Ueber gemischte Ehen. Tübingen 1840. S. 57 f.

„Aber so große Satisfaction ihnen selbst und einem Theile des Publikums eine solche Aufführung gewähren mag, man muß große Bedenken dagegen haben. Fürs erste ist es eine Frage, ob ein solcher Act dem Staatsgesetze entspreche. Dieses verlangt die kirchliche Einsegnung; der Staat kennt aber keine christliche Kirche schlechthin, sondern eine katholische, eine lutherische, eine reformirte (beziehungsweise eine evangelisch-protestantische) Kirche; er verlangt sonach auch für gemischte Ehen die katholische, die lutherische, die reformirte Trauung und Benediction, welche der Pfarrer sofort verrichten soll, im Auftrage und nach dem Sinne seiner Kirche; denn ohne letzteres hat er keinen öffentlichen und seine Handlung keinen amtlichen Charakter. Der Geistliche aber mit seinem Sermon und Spruch, der nicht katholisch lautet, noch lutherisch oder reformirt, welche Kirche repräsentirt er denn eigentlich? Und was hat man von den Offenbarungen zu halten, zu denen er sich vor einigen Stunden selbst inspirirt hat, von den Befehlen, an denen sein Streusand noch klebt, und von den Verheißungen, die auf dem Manuscripte vergilben? Man muß also sehr zweifeln, ob solche Einsegnungsakte, deren kirchlicher Charakter mehr oder weniger unsicher ist, dem Staatsgesetze entsprechen.

„Nicht weniger steht es in Frage, ob eine solche Einsegnung den Wünschen genüge, in denen sie von den Brautleuten nachgesucht wird. Diese verlangen das Urtheil der Kirche über ihr Vorhaben und bitten um die Ertheilung jenes Segens für ihren Stand, zu dessen Ertheilung die Kirche ihre Diener ermächtigt. Statt dessen vernehmen sie — nicht die rückhaltlose Sprache der Kirche, sondern die Ansicht eines einzelnen Mannes, die Gebete sodann und die Verheißungen entbehren entweder der kirchlichen Sanction, wenn sie nämlich erst von dem Geistlichen für den vorliegenden Fall und für ähnliche verfaßt sind, oder es ist zu zweifeln, ob sie auf den vorliegendeu Fall ihre Anwendung finden, wenn sie nämlich dem kirchlichen Formulare entnommen sind.

„Daß endlich das in Rede stehende Verfahren dem geistlichen

Amte nur schaden könne, ist gar nicht mehr in Frage. Das Ansehen des letzteren verlangt ein sicheres und offenes Benehmen des Klerus, verlangt insbesondere von diesem Zuverlässigkeit und Solidität im amtlichen Wirken. Damit ist es aber unverträglich, wenn der Geistliche die kirchliche Gesetzgebung, deren Vollstrecker er seyn soll, selbst nicht kennt und nicht achtet; wenn er, um nichts Unangenehmes zu sagen, ihre Bestimmungen verschweigt oder verhüllt, wenn er, um nicht unwillfährig zu erscheinen, über seine Befugnisse hinausgreift, wenn er durch dieses und dergleichen zweifelhaft macht, ob sein Ja auch wirklich Ja sey, sein Nein wirklich Nein. Jede eigenmächtige Condescendenz eines Geistlichen zu dem Geschmack und den Wünschen Einzelner ist eine Wunde, die er dem Ansehen seines Amtes schlägt, — und da in diesem allein seine eigene Geltung gesichert ist, eine empfindliche Beschädigung seiner eigenen moralischen Existenz. — Da sonach der Geistliche zur Einsegnung gemischter Ehen weder Ermächtigung, noch Anweisung hat, so erscheint die wirkliche Einsegnung als ein Act, welcher dem Staatsgesetze höchst unvollkommen genügt, den Brautleuten eine sehr zweideutige Beruhigung, der geistlichen Standes- und Amtsehre aber einen unvermeidlichen Stoß giebt.

„Man hat an einigen Orten die von dem Gesetze verlangte Einsegnung der Ehen nicht an eine Confession gebunden, sondern den Brautleuten nur den Nachweis der vollzogenen Trauung bei dem Pfarrer des einen oder des anderen Theiles auferlegt. So viel ich sehe, entspricht diese Bestimmung der Freiheit, welche der Staat den Nupturienten gestatten kann, sowie dem Wunsche, welche in manchen Fällen diese selbst haben mögen, ihrer Ehe vorherrschend den Charakter dieser oder jener Confession geben zu dürfen. In diesem Falle ist es aber gewiß nur billig und folgerecht, auch dem betreffenden Pfarrer das Recht der Erkundigung zu gestatten, ob die Ehe, für welche die kirchliche Einsegnung verlangt wird, sich für die Trauung in einer Confession eigne, oder nicht. Denn es wäre eine deutliche Rechtsungleichheit, auf der einen Seite Alles dem

Gutbefinden anheimzustellen, auf der anderen aber nur Nöthigung Statt haben zu lassen. Indessen wird das Gesetz im Interesse theils seiner selbst, theils der Brautleute, theils auch aus gebührender Rücksicht auf die gute Ordnung, innerhalb der Kirche noch eine weitere Bestimmung in sich aufnehmen sollen. Es verträgt sich schwerlich mit der Achtung, welche eine obrigkeitliche Verordnung in Anspruch nimmt, daß ihr nach dem individuellen Ermessen unter gleichen Umständen von dem Einen entsprochen werde, von dem Andern nicht. Ebenso muß es Unruhe und Unzufriedenheit bei den sich für berechtigt Haltenden erzeugen, wenn unter denselben Umständen ein Verlangen hier befriedigt wird, dort aber keine Gewährung findet. Endlich, da nach katholischer Lehre die geistliche Amtsgewalt des Pfarrers sowohl historisch als dogmatisch ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt, da sie deßhalb in ihrem ganzen Umfange von dieser abhängig und ihr in ihrer Ausübung untergeordnet ist [1]) : so kann es dem Curatklerus in keiner Weise zukommen, eine so wichtige Handlung, wie die Benediction der Ehe, nach eigenem Ermessen, ohne Rücksicht auf die Absicht und den Willen des Bischofs, zu administriren. Vielmehr weist ihn der dem Bischofe eidlich angelobte Gehorsam an die Verfügung des letzteren, dessen Uebereinstimmung mit Lehre und Vorschrift der Kirche theils vorausgesetzt, theils in der Begründung derselben durch die Kanones der Kirche auf sichere Weise erkannt werden kann.[2])

---

[1]) Presbyteri nil sine praecepto et consilio Episcopi agant. Conc. Laodic. (c. 364). Presbyteri in parochiis rationem Episcopo suo reddant. Cap. 2 de sepult. in Clem. 3, 7. Parochorum potestas ab episcopali ordine tanquam a fonte instituta est, sed ita tamen instituta, ut hujusmodi presbyteri in rebus omnibus ab Episcopo penderent, ac nihil agerent sine mente aut conscientia Episcopi. Devoti T. I. p. 259.

[2]) Es leuchtet ein, daß eine dießfalls etwa ergehende Weisung des Bischofs nicht schlechthin gebieten oder verbieten wird, sondern um »kanonischen« Gehorsam zu erfahren sich auf die Canones beziehen

Die weitere Bestimmung, welche sonach das Gesetz hinsichtlich der kirchlichen Behandlung der gemischten Ehen in sich aufzunehmen hätte, wäre diese, daß es den Brautleuten überlassen sey, sich behufs derselben an den zuständigen Geistlichen der einen oder anderen Confession zu wenden, welcher seinerseits verpflichtet sey, ihrem Ansinnen nach Maßgabe der ihm zustehenden Befugniß zu entsprechen.

„Erwägen wir nun, welche Fälle eintreten können, wenn sowohl diese Bestimmung gehandhabt, als an der kirchlichen Lehre und Ordnung festgehalten würde! Der erste wäre der, daß die Brautleute sich entschlossen hätten, ihrer Ehe durch die Erziehung sämmtlicher Kinder in dem Bekenntnisse des katholischen Theiles einen vorherrschend katholischen Charakter zu geben. Die Verbindung leidet auch in diesem Falle wegen der Ungleichheit des Bekenntnisses an einer Irregularität, die einer kirchlichen Heilung bedarf. Dieselbe sollte, da es sich hier um die Abweichung von einem allgemeinen Kirchengebot handelt, vom Oberhaupte der ganzen Kirche ausgehen [1]; an den heiligen Stuhl wurden darum in den früheren Zeiten auch von Deutschland, wie jetzt noch von andern Ländern, die Gesuche um Dispens wegen Confessionsverschiedenheit der Nupturienten gebracht. Da aber die eigenthümlichen bürgerlichen und politischen Verhältnisse der Katholiken in Deutschland, um derenwillen der römische Stuhl den Verheirathungen der Katholiken mit Protestanten von Anfang an leichter die kirchliche Zustimmung gab, fortwährend zahlreichere gemischte Ehen herbeiführten, so bildete sich frühzeitig an vielen Orten die Praxis, daß die Bischöfe unter Annahme der Zustimmung des Papstes die Dispense selbst ertheilten [2]; was sodann folgerecht bewirkte, daß im Verlaufe der

muß, wie dieß gerade in unserer Sache von den Päpsten und den meisten Bischöfen auf eine sehr überzeugende Weise geschehen ist.

[1]) Benedictus XIV de Synod. dioec. L. VI. c. 6. 7.

[2]) Benedictus XIV l. c.

Zeit die Pfarrer die Erlaubniß der Bischöfe voraussetzten und ohne erst ihre Dispense einzuholen, die gemischten Ehen mit vorherrschend katholischem Charakter traueten, weßhalb sowohl in der öffentlichen Meinung, als in den Schulen, die Ansicht aufkam: in Deutschland seyen solche Ehen nicht verboten.[1] Von Seiten des heiligen Stuhles geschah nichts, was eine Zustimmung zu dieser Ansicht enthielt; aber er beharrte nicht auf förmlichem Widerspruche gegen dieselbe, duldete sie vielmehr, so lange sie in der Praxis keine andern Wirkungen hatte, als die, daß solche Ehen zugelassen wurden, für welche er im Falle des Gesuches die Dispensation nicht verweigert hätte. Nun glaubte man aber für dergleichen Ehen, auf welchen ja das Verbot der Kirche nicht mehr zu lasten schien, auch die kirchliche Benediction verlangen und gewähren zu dürfen. Dem stand auf der einen Seite entgegen, daß der protestantische Gatte auch einer solchen Ehe, deren Kinder sämmtlich der katholischen Kirche angehören sollen, als Protestant für die kirchliche Benediction die gehörige Empfänglichkeit nicht zu haben scheint. Auf der anderen Seite jedoch tritt derselbe, indem er nicht nur überhaupt in seinem Lebensgefährten die Kirche berührt, sondern auch dem Glauben seines katholischen Ehetheils factisch den Vorzug giebt und der Kirche Bekenner erzeugt, in einer Beziehung zu dieser, welche dem der Proselyten des Thores im Judenthume und der Katechumenen in der älteren Kirche nicht unähnlich ist. Es lassen sich auf ihn die Worte des heiligen Paulus (II. Cor. 7, 14) anwenden: Sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem: alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt. Nach dieser Betrachtungsweise konnte man denn ihn auch zum Empfange des kirchlichen Ehesegens zulassen und nach dieser ist es wohl geschehen, daß in den letzten Zeiten das Oberhaupt der Kirche die katholische

---

[1] Sanchez de matrim. L. VIII. p. 239.

Trauung und Benediction gemischter Ehen in denjenigen Fällen, wo die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Confession versprochen wird, zu verbieten aufgehört hat.

„Für unsern Fall nun, nämlich den des vorherrschend katholischen Charakters einer gemischten Ehe, ergiebt sich aus dem eben Erörterten die Ansicht und der Wunsch: daß sie auf kirchlichem Wege für erlaubt und zur katholischen Einsegnung berechtigt möchten erklärt werden, vorausgesetzt nämlich, was Verfasser dieses nicht bezweifelt, daß das Verhalten des heiligen Vaters hinsichtlich derselben so verstanden werden dürfe, wie wir es eben verstanden haben.

„Der zweite Fall wäre, daß die Nupturienten die aus der Ehe zu hoffenden Kinder im Voraus der protestantischen Religion zueigneten, jene also vorherrschend protestantisch würde. In diesem Falle ist es nur in der Ordnung, daß sie auch nach protestantischem Ritus eingegangen werde, dagegen weder nöthig noch schicklich, daß man sich in den protestantischen Ehestand eine katholische Thüre suche. Daß die Einsegnung in der protestantischen Kirche zuverlässig erfolgen werde, läßt sich mit Bestimmtheit annehmen. Da übrigens der katholische Theil einer protestantischen Ehe, so lange er den Namen seiner Kirche trägt, dem Rechte derselben unterworfen ist, so ist es erforderlich, daß die Eheleute vor dem zuständigen Pfarrer des Katholiken und den erforderlichen Zeugen den Eheconsens erklären und damit die Bedingung erfüllen, an welche das Tridentinum die Gültigkeit derjenigen Ehen knüpft, bei denen ein Katholik sich betheiligt, wiewohl diese Förmlichkeit auch erlassen werden kann, wie denn auch Papst Pius VIII. gerade in Betreff solcher Ehen, von denen wir jetzt sprechen, davon entbunden hat in dem Breve an die rheinischen Bischöfe vom 25. März 1830. Es kann aber die Vornahme jenes Actes auch keine Schwierigkeit finden, da die Kirchenoberen zu demselben beauftragen können und da es hierbei nicht einmal erforderlich ist, daß der Geistliche sie gerne leiste. Bekanntlich genügt es an seiner persönlichen Wahrnehmung und

thut selbst sein Widerspruch der Gültigkeit der Handlung keinen Abtrag.

„Man sollte glauben, daß eine solche Behandlung dieses zweiten Falles z. B. der würtembergischen Gesetzgebung über unseren Punct dem Wesen nach entspreche, aus folgenden Gründen: 1) daß dieselbe das Erforderniß der kirchlichen Einsegnung auch schon dann für erfüllt ansehe, wenn der zuständige Geistliche nur überhaupt amtlich gegenwärtig ist und mitwirkt, entnehme ich daraus, daß dieselbe die Vornahme der Trauung nicht auf die Kirche beschränkt, ja, daß sie die kirchliche Einsegnung gar nicht um der Ehe selber willen für nöthig, sondern aus Gründen nur für angemessen erklärt, die heutzutage gar nicht mehr vorwalten.[1]) 2) Daß sie die Einsegnung gemischter Ehen durch den Pfarrer des Bräutigams nicht zu einer unerläßlichen Bedingung ihrer Gültigkeit machen wolle, geht daraus hervor, daß gemischte Ehen, welche der Pfarrer des Bräutigams nicht, sondern nur der protestantische der Braut eingesegnet hat, wenn dieß nachher zur Kenntniß der Behörde kommt, darum nicht für ungültig erklärt werden. 3) Man wird ferner kaum irren, wenn man die Worte: „die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten" ꝛc. in dem Sinne versteht: die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung, oder, was nach Grundsätzen

---

[1]) In der großen Kirchenordnung des Herzogs Christoph v. Würtemberg v. J. 1559 ist gesagt: daß der eheliche Contract zwar, gleichwie sonst andere weltliche Contracte, auf den Rathhäusern, oder anderen öffentlichen Orten verrichtet werden könne; weil jedoch bei der ersten Ausbreitung des h. Evangeliums Christi nach der Apostel Zeit sich Viele befunden, die den ehelichen Stand für einen unheiligen Stand, mit dem die Kirche Christi nichts zu thun haben soll, gehalten, auch sich durch Anrichtung des Satans den Eheleuten in ihrem Stand allerlei Verrichtigkeit begegne, darin die Gewißheit ihrer göttlichen Zusammenfügung ihnen in ihrem Gewissen nöthig, so sey es zur Besserung der Kirche fast nützlich, daß die Eheleute in öffentlicher Versammlung der Kirchen eingesegnet werden u. s. w.

der katholischen Kirche so wesentlich zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, wie in der protestantischen die Einsegnung, d. h. die Annahme der Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen, ist Obliegenheit des Pfarrers des Bräutigams.[1]) Verhielte sich das wirklich so, dann bedürfte es zur Erledigung der wichtigen Angelegenheit nur einer Interpretation, nicht aber einer Modification der bestehenden gesetzlichen Bestimmung.

„Der dritte Fall wäre, wenn diejenigen, welche die kirchliche Einsegnung verlangen, eine Vertheilung der zu hoffenden Kinder in den Confessionen der Aeltern verabredet hätten, so daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen sollten; eine Bestimmung, welche theils der staatsrechtlichen Gleichstellung der Confessionen, theils der gemeinen Billigkeit sehr zu entsprechen scheint, dabei aber in Wahrheit dem Begriffe der Ehe als einer individua vitae consuetudo und einer Gemeinschaft der menschlichen und himmlischen Güter am allerwenigsten angemessen ist, indem sie die Getheiltheit der Gatten in den wichtigsten Punkten auch auf die Kinder fortsetzt. Zugleich geht eine solche Bestimmung von der Annahme aus, daß die beiden Confessionen in Hinsicht auf Wahrheit und auf die Güter des Heils sich gleichstehen, eine Annahme, welche auf dem Standpunkte der beiden Kirchen als ein Irrthum in einem wesentlichen Religionspunkte erscheint und darthut, daß die Nupturienten noch nicht diejenige religiöse Bildung besitzen, welche zu einer erlaubten Eingehung

---

[1]) Eichhorn Kirchenrecht II. S. 505: »Indessen läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß der bloße Mangel der Trauung, in einem Falle, wo der consensus matrimonialis vor dem competenten Pfarrer und den Zeugen erklärt und die Ehe in das Kirchenbuch eingetragen wäre, der Gültigkeit einer Ehe nichts entziehen würde. Die Disposition des Landrechts geht zunächst auf die Formen der protestantischen Kirche; was in seiner rechtlichen Wirkung nach den Formen der katholischen Kirche der Trauung gleichsteht, ist daher unter jener Disposition wohl auch begriffen.«

der Ehe erforderlich ist. Darum und weil eine Ehe, die nur zur Hälfte katholisch seyn will, in Wahrheit gar nicht katholisch ist, wird man von der katholischen Kirche die Einsegnung der Kirche nicht verlangen können. Da aber jener Irrthum auch nach katholischer Betrachtung nicht zur Eingehung einer Ehe schlechthin unfähig macht, so wird der zuständige katholische Geistliche sich der Annahme der Consenserklärung der Verlobten doch nicht weigern dürfen, weil ja eine solche Weigerung auf den Mangel richtiger Religionskenntnisse einen größeren Nachtheil setzte, als die Kirche selbst, welche zwar bei dem Vorhandenseyn desselben die Ehe mißbilligen muß, aber sie nicht verhindert. Wie aber, wenn auch die protestantische Kirche eine solche Ehe nicht als eine ihrem Bekenntnisse entsprechende ansähe und aus diesem Grunde sie feierlich zu trauen sich weigerte? Mich dünkt, die Staatsregierung würde nicht ungerecht verfahren, wenn sie dem protestantischen Geistlichen nicht mehr vorschriebe, als daß er bei einer solchen Verbindung eben nur diejenige Mitwirkung leiste, welche nothwendig ist, um sie zu einer gültigen zu machen. Jedenfalls aber sollte es der einen und anderen Kirche unbenommen seyn, in die etwaige Solennisation solcher Ehen diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, in welchen der Unterschied hinlänglich hervorträte, der zwischen einer solchen Ehe und einer dem Geiste und Willen der Kirche entsprechenden stattfindet.

„Letzteres wäre denn auch die Bedingung, ohne welche für die gemischten Ehen in dem v i e r t e n Falle eine kirchliche Mitwirkung nicht sollte in Anspruch genommen werden. Ich meine den Fall, wo die Brautleute über die religiöse Kindererziehung g a r n i c h t s f e s t s e t z t e n, oder die Entscheidung darüber dem Z u f a l l e überlassen wollen, z. B. dem Geschlechte des erstgeborenen Kindes. Wie man auf anderen Standpunkten über die Unentschlossenheit in einer so wichtigen Sache, wie die religiöse Kindererziehung, denken und was man zu Gunsten einer Maxime sagen möge, welche den Erstgeborenen zum unbewußten Zwingherrn seiner Geschwister in Glaubenssachen stempelt, die K i r c h e muß die

Gedankenlosigkeit oder den Leichtsinn derer, welche in die Ehe treten, ohne daß sie über die Art der Erfüllung eines Hauptzweckes derselben in's Reine gekommen sind, für ebenso verwerflich erklären, wie die Verkehrtheit derer, welche sich in einem so wichtigen Punkte, statt ihrer reiflichen Prüfung vor Gott und der Berathung wohlwollender und einsichtsvoller Mitmenschen, dem blinden Ohngefähr überlassen; die Benediction ertheilen, d. h. die Billigung eines solchen Verhaltens aussprechen wollen, ist also fern von ihr. Und wenn gleichwohl der katholische Geistliche es nicht verweigern kann noch soll, öffentlicher Zeuge bei einer solchen Ehe zu seyn, so muß er doch verlangen, keine Handlung verrichten zu müssen, welche der kirchlichen Gutheißung einer Ehe ähnlich wäre, deren confessionellen Charakter späterhin erst die Convention oder der Zufall bestimmen soll.

„Hiermit schließen wir. Die katholische Einsegnung gemischter Ehen ist mit Ausnahme desjenigen Falles, in welchem durch die Festsetzung der Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion die Ehe einen katholischen Charakter empfängt, gegen den Geist, die Lehre und Befehle der Kirche und kann daher von keinem Kirchenobern erlaubt, von keinem Kirchendiener ohne Pflichtverletzung vorgenommen werden. Wenn die weltliche Gesetzgebung sie dennoch vorschreibt, so wird von ihr ein anderer Begriff der Benediction, als der katholische, vorausgesetzt und andrerseits ist der Gehorsam, welcher ihrem Buchstaben an manchen Orten geleistet wurde und noch wird, schwerlich ein Gehorsam im Geiste und der Wahrheit. Es ist daher im Interesse eben so einer wahren Vollziehung der Staatsgesetze, wie zum Besten der guten Ordnung in der Kirche, zu wünschen und bei der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Regierungen auch zuversichtlich zu hoffen, es werde dem Verlangen der Einsegnung gemischter Ehen nach katholischem Ritus die Prätension der Berechtigung durch das Gesetz entzogen werden."

Mit dieser Auskunft steht eine andere von dem Herrn

Marheineke[1]) in sehr grellem Widerspruche, gleichwohl können wir es uns nicht versagen, dieselbe, als eine der neuesten, schon darum mitzutheilen, weil der Verfasser den schönen Gedanken hegt: daß „nur die Confession sich wahrh... mit dem Christenthum eins wissen dürfe, welche nicht mit Gewalt oder List, sondern allein durch die Macht der erkannten Wahrheit, siegen wolle;" und es interessant ist, zu sehen, wie ein solcher Gedanke sich äusserlich darstellt.

„Gehört nun dieser Lehrsatz (von der alleinseligmachenden Kirche) noch zu solchen, die man wohl denkt, aber kaum zu sagen wagt, ohne Verwunderung und Mißbilligung erwarten zu müssen, so dringt derselbe doch auch in die unmittelbare Praxis ein durch das Verfahren mit den gemischten Ehen [2]), welches der zweite jener Sätze ist, durch welche das Staatsleben unmittelbar störend und krampfhaft berührt wird [3]). Es spricht aber

---

[1]) Reform der Kirche durch den Staat. Leipz. 1844. S. 76 f.

[2]) Die Ansicht, daß die verkehrte, der katholischen Kirche unterschobene Auffassung des Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche, auf die Bestimmung der katholischen Lehre von den gemischten Ehen eingewirkt, ist unter den Protestanten eine ziemlich allgemein verbreitete, s. auch H. F. Jacobson, über die gemischten Ehen. Leipz. 1838, S. 20, während in diesem Punkte besser Unterrichtete, z. B. Bessel, über gem. Ehen, S. 45, gewöhnlich hervorheben, daß die evangelische Kirche in ähnlicher Weise, wie die katholische, die Ueberzeugung ausspreche, daß die katholische irrgläubig sey. — So erklärt ja auch die vereinbarte Grundlage des eben in Berlin versammelten kirchlichen Congresses (nach öffentlichen Blättern) die Lehren und Grundsätze der römisch-katholischen Kirche, den Prinzipien der protestantischen zufolge, für Irrlehren und Mißbräuche.

[3]) Da viele Protestanten in neuerer Zeit die Bedeutung des Seligkeitsdogma weder in der wahren Bedeutung des symbolischen Protestantismus, noch in der des Katholicismus zu kennen scheinen, und bei Gelegenheiten, wo sie sich darüber aussprachen, einen eclatanten Beleg zu der Beobachtung Menzel's (Neuere Gesch. der Deutschen, Bd. 2. Vorr. S. V) liefern: »daß es häufig vorkomme,

schon dies nicht sehr für dies Verfahren, daß man im Papstthum selbst sich desselben nicht als einer reinen, christlichen Forderung bewußt ist, sondern als einer Institution nur gleichsam zu geographisch-statistischem Zweck, nämlich sich die Seelenzahl der Anhänger nicht allzusehr schmälern und verringern zu lassen, einer Nothwehr, die auf das Aeusserste reducirt ist und in der Freiheit und Liebe keine Schutzwehr mehr für sich finden kann. Man weiß es nur allzugut, daß diese Behandlung der gemischten Ehen eins der vielen Ueberbleibsel des intoleranten jüdischen Geistes ist, der auch den Lehrsatz von der alleinseligmachenden Kirche aufgebracht und sich auch in die christliche Kirche hineinvererbt hatte, indeß doch die eine Lehre wie die andere durch den Geist des Christenthums ausgestoßen ward. Es ist ein Nachklang von Judäa, daß seine Trennung von Samaria zu befestigen keine gemischte Ehen duldete. Auch unter uns noch haben sich Viele gegen Mischehen erklärt, weil ihr Respekt vor dem A. B. größer ist, als der vor dem N. [1]) Aber ohne Zweifel auch in Bezug

daß eifrige Protestanten, selbst Geistliche, die in andern Stücken gut unterrichtet seyen, bei Controversen über die Lehren vom Werthe des Glaubens und der Tugend das, was ihre *eigene* Kirche *als Wahrheit* lehre, der *andern als Grundirrthum* zum Vorwurfe mache und daß aus dieser *Unkunde* der größte Theil der Erbitterung fließe, welche das wiedererwachte Leben der beiden Kirchen *verunziere*«; und dieser Vorwurf Herrn *Marheineke* in Beziehung auf gemischte Ehen, hauptsächlich auch wegen seiner Unkenntniß der Bedeutung des Seligkeitsdogmas trifft, indem er dessen in der eigenen Kirche gelehrte Wahrheit der andern als Grundirrthum zum Vorwurfe macht, so habe ich diesen *Grundirrthum Marheineke's* in einer besondern Brochüre, die bei Kupferberg in Mainz gleichzeitig mit dieser Abhandlung erscheinen wird, nachgewiesen.

[1]) Bezüglich dieses Respectsverhältnisses könnte sich *Marheineke* doch irren, wenn er annimmt, daß, wer sich auf das *alte* Testament beziehe, mehr *Respect* vor diesem als dem *neuen* habe. Es kommt aber nicht einmal darauf an, welchen Respect man hat, sondern welchen man haben *soll*. Der symbolische Protestantismus

auf diesen Punkt sagte Christus zu der Samariterin: es kommt die Zeit, da ihr weder auf diesem Berge (Garizim), noch zu Jerusalem werdet den Vater anbeten u. s. f. Joh. 4, 21 ff. Wo dieser Geist christlicher Liebe in einer Ehe herrscht, in welchem auch der innere Widerspruch der Confessionen beständig aufgehoben ist, da können auch die Nachtheile dieses ehelichen Verhältnisses nicht überwiegen und werden vielmehr von mancherlei Vortheilen begleitet seyn. Denn wie zum Begriff der Ehe Mann und Frau dem Geschlecht nach müssen verschieden seyn, so können [1]) sie es wenigstens der Confession nach, zumal diese doch das gemeinsame Bekenntniß zur christlichen Religion nicht ausschließt. Jene Aufhebung des confessionellen Unterschiedes in dem Geiste der christlichen Liebe kann allerdings nicht ohne Bewußtseyn des Unterschiedes und dieser somit nicht ein gleichgültiger seyn. Aber eben dies Bewußtseyn veranlaßt, belebt und schärft das Nachdenken über christliche Wahrheiten in einer gemischten Ehe mehr, als in der einfachen und erhält die Theilnahme daran rege. Dies weiß man auch im Papstthum [2]) gar wohl und fürchtet mit Recht, es möchte

---

anerkennt aber die heiligen Schriften alten und neuen Bundes als Quelle, Norm und Richterin des Glaubens; darum soll ein symbolgläubiger, sich nicht selbst symbolisirender Protestant, gleichen Respect vor dem alten wie vor dem neuen Bunde haben. Ohnehin ist im neuen Testament ja auch die Präexistenz des Logos, z. B. im Anfang des Evangeliums Johannis, bei Paul. an die Hebr. I. 2 und an vielen andern Orten; und ist denn nicht die Zurückführung der menschlichen Sündhaftigkeit auf Adams Fall auch etwas, was an Jüdisches erinnert? Nach welcher Norm soll man nun bemessen, welchen Werth das Heidnische und Jüdische im N. B. hat? Vielleicht auch nach Joh. IV. 21 f.?

[1]) Für das Können, welches aus dem vorhergehenden Müssen doch nicht folgt, braucht man keinen Grund anzuführen.

[2]) Uns dünkt, das wisse man auch anderwärts, und Marheineke hätte es sehr bestimmt aus Entschließungen des sächsischen Oberconsistoriums ersehen können, dessen Aussprüche, wie Bessel a. a. O. S. 46 bemerkt, bei der evangelischen Confession weithin Aner-

die Vernunft der Liebe zuletzt nicht nur über den Unterschied des Bekenntnisses siegen, sondern auch den Theil besiegen, der es an

kennung gefunden haben. Diese Grundsätze sind unter andern: »Obgleich es gerathen ist, daß nur Personen, welche in dem wahren Glauben mit einander übereinstimmen und Gott mit einem Herzen und Munde nach göttlichem Worte und Gebote anrufen und verehren, mit einander ehelich verbunden werden, so kann doch eine Ehe mit irrgläubigen Personen erlaubt werden, wenn sie nicht hartnäckig im Irrglauben sind, vielmehr sichere Aussicht zu ihrer Bekehrung vorhanden ist. Deshalb ist die Ehe zwischen Personen, welche dem katholischen und lutherischen Glauben angehören, nicht schlechthin untersagt. . . . Wenn Hoffnung vorhanden ist, daß eine Person von irrigem Glauben zur wahren und ächten Religion übergehe, wer würde nicht schon um deshalb einer Ehe Beifall geben, welche das Heil der Seele befördert? Nichts desto weniger ist bei der Erlaubniß zur Ehe zwischen lutherischen und katholischen Leuten vorsichtig zu verfahren und unfehlbar darauf zu sehen, 1) ob Hoffnung zur Bekehrung des katholischen Religionstheils vorhanden und für den evangelischen keine Gefahr des Abfalls zu besorgen sey, und 2) daß abgeredet werde, daß die Kinder aus der Ehe im ächten lutherischen Glauben erzogen werden, unter dafür gegebener Gewährleistung. Wenn dieses Beides genau beobachtet wird, so ist die Ehe nicht zu untersagen, im entgegengesetzten Falle aber **auf keine** Weise zu gestatten.« Auf eine Anfrage entschied jenes Oberconsistorium: »Wenn ihr vergewissert seyd, daß eure Tochter in unserer wahren und seligmachenden Religion dermaßen fundiret und gegründet, daß nicht zu befahren, sie etwa von dem Manne inskünftige verführet und zu dem Papstthume verleitet, viel eher aber er durch sie zu unserer göttlichen Lehre wiederum gebracht werden möchte, so ist euch ungewehret . . . . die Kinder auch in unserer evangelischen lutherischen Lehre entweder selbst, oder nach ihrem Tode durch Andere zu erziehen Macht haben solle, genügsame Versicherung aufrichten lassen.« Bened. Carpzov Def. Eccles. s. Consist. v. J. 1665. L. II. P. 1. Def. 6. §. 20. Solche Grundsätze sind in der protestantischen Kirche von der ältesten bis zur neuesten Zeit aufgestellt und eingeschärft; warum richtet Marheineke nicht darauf zunächst wenigstens seine Mißbilligung? Etwa deshalb nicht, weil der Herr Vicepräsident des evangelischen Landesconsistoriums zu Dresden, v. Ammon, in der Schrift über

der Liebe der Vernunft fehlen läßt. Was nun das Verhalten der protestantischen Kirche und des Staats zu den päpstlichen Verordnungen betrifft, so hat jene zunächst nur mit aller Macht der Lehre und des Worts das Verordnete zu bestreiten und hat ein unbezweifelbares Recht dazu. Es ist ein der christlichen Kirche von aussen gekommenes und ihr als Gesetz aufgedrungenes, ganz in ähnlicher Weise wie das Verbot der Ehe der Geistlichkeit. Es muß vom protestantischen Standpunkte frei gesagt werden können, daß man im Papstthum mit dieser Lehre kein gutes Gewissen hat, da es sonst höchst pflichtwidrig und gewissenlos gewesen seyn würde, die Forderung Jahrhunderte hindurch praktisch zu ignoriren und ruhen zu lassen, daß man sie heutiges Tages selbst noch hie und da nach dem Ermessen der Bischöfe temperirt und höchstens der Lehre reservirt und daß man es offenbar mit allen seinen praktischen Folgen erst in der neuesten Zeit wieder als einen Wespenschwarm aus durchstochenem Wespennest hat ausfliegen lassen. So willkürlich herbeigezogen, so gewaltsam behauptet steht es den christlich-sittlichen Geboten gegenüber und ist in der Unmöglichkeit, sich als ein solches zu rechtfertigen und zu beweisen.[1]) Ein anderes ist, was den protestantischen Pfarrer

gem. Ehen, S. 123 versichert: »In Sachsen war schon im sechzehnten Jahrhunderte der Grundsatz in das öffentliche Leben übergegangen, »»daß man zu den Ungläubigen nur Heiden, Türken und Juden, nicht aber auch diejenigen rechnen dürfe, welche zwar in einzelnen Artikeln des christlichen Glaubens von einander abweichen, aber in dem Fundamente der christlichen Dogmen zusammenstimmen,«« daher denn diese Verschiedenheit des Cultus nicht für ein Ehehinderniß zu halten sey.« Bei Carpzov hätte der Herr Vicepräsident entgegengesetzte Entscheidungen aus dem 17. Jahrh. lesen können.

[1]) Wenn das alles Wahrheiten sind, so sprechen sie begreiflich mit gleicher Stärke gegen den Protestantismus. Warum bleibt Herr Marheineke nicht im eigenen Hause? und warum läßt er den Wespenschwarm nicht in Duisburg schwärmen? oder sind die christlich-sittlichen Gebote für Herrn Marheineke anders beschaffen, als für einen Katholiken?

in der Praxis leiten soll. Das Nächste wäre, zu denken: das Gesetz. Es fehlt auch wirklich nicht an Gesetzen in Bezug auf gemischte Ehen. Das Gesetz, sey es das, nach welchem das Geschlecht der Kinder im Verhältniß zu dem Geschlecht der Eltern, oder das, nach welchem die Confession des Vaters entscheiden soll, in welcher Confession die Kinder erzogen werden sollen, ist gerecht, ist dem Geiste des Christenthums gemäß, ist auch vollkommen ausreichend und leitend. Wie es aber für die Gesetzgebung und den Staat das größte Unglück ist, wenn das Gesetz nicht respectirt oder nur einseitig befolgt wird, so ist es auch in diesem Fall gegangen; dem Gesetz wird auf der einen Seite die Nachachtung versagt. Man hat daher bereits vorgeschlagen, daß Brautleute, von denen ein Theil nicht protestantisch ist und die sich dahin vergessen [1]), ihren künftigen Kindern den reinen evangelischen Glauben zu verweigern und sich dazu verbindlich gemacht haben, öffentlich der Gemeinde von der Kanzel als solche angezeigt werden, welche der protestantischen Kirche nicht mehr angehören, was denn zugleich in sich schließen würde, daß sie auch protestantisch nicht kopulirt werden können, welches letztere ganz neuerlich die Diöcesansynode zu Nördlingen dem bairischen Consistorinm in einer besondern Eingabe angetragen hat. Ist nicht, kann man sagen, was dem einen Theil recht ist, dem andern billig? Es würden allerdings in Folge davon viele Ehen dieser Art ganz unterbleiben, oder nur nach vorgängiger reiflicher Ueberlegung dieses Punktes geschlossen werden. Aber die ernstere Frage ist: ob die Intoleranz [2]) auf der einen Seite ein Grund zur Nachahmung derselben auf der andern Seite werden soll und ob ein solcher Entschluß,

---

[1]) Wenn sich der eine Theil nicht vergessen soll, warum nimmt es Herr Marheineke dem andern übel, daß er sich nicht vergißt? Ist das die Billigkeit, wovon doch gesprochen wird?

[2]) Wenn hierbei von Intoleranz überhaupt geredet werden könnte, so wäre, wie oben geschichtlich nachgewiesen wurde, die katholische Kirche nicht mit dem bösen Beispiele vorangegangen.

der sogar, wie von Seiten der Synode ausdrücklich ausgesprochen ist, Achtung vor dem päpstlichen Verfahren in sich schließt, nicht dem Geist der protestantischen Kirche widerstrebt. Daher ist vielmehr hier der Fall, wo der Staat mit seiner Weisheit und Gerechtigkeit einzutreten und den Anmaßungen des Papstthums ein Ziel zu setzen hat. Ein christlicher Staat ist vor Gott und der Welt verbunden, nichts zu unterlassen, was sein Gesetz aufrecht halten kann zur Herrschaft der Gerechtigkeit und zur Beruhigung der Gewissen, keine Reversalien[1]), wie sie die Intoleranz fordert, zu dulden. Die sittliche Haltung und Würde des Staats erfordert, darin so weit zu gehen, als er irgend kann, den protestantischen Theil zu beschützen.[2]) Das Geringste wäre, bei der protestantischen Trauung einer gemischten Ehe die passive Assistenz des päpstlichen Commissarius, der ohnehin dabei nur eine traurige Figur spielen kann, zu verbitten und zu verbieten.[3]) Es wäre ferner von Staatswegen öffentlich zu erklären, daß alle Versprechungen und Cautionen über Erziehung künftiger Kinder einer gemischten Ehe für ihn ohne Kraft und Verbindlichkeit seyen und dieses dem Volk auf allen Wegen zum Bewußtseyn zu bringen. Es fragt sich aber, ob nicht von der Forderung der Reversalien, in denen über den protestantischen Theil mitdisponirt wird, der Rekurs an die bürgerlichen Gerichte eröffnet werden könnte. Der protestantische Theil müßte berechtigt und verpflichtet seyn, das Factum zu Protokoll bei dem protestantischen Pfarrer zu deponiren und dieser die Klage in jedem einzelnen Fall anbringen. Niemand

---

[1]) So nachdrückliche Reversalien, als in der protestantischen Kirche gefordert wurden, hat die katholische niemals verlangt.

[2]) Der Staat hat jeden Theil in seinem Rechte zu schützen; dieses Recht muß aber seiner Natur nach ein bestimmtes seyn. Bei wem soll nun aber der Staat erfahren, welches Recht in Schutz zu nehmen ist? denn andere Forderungen stellen z. B. Marheineke, andere Harleß, Mosheim u. s. w.

[3]) Eine würdige Sprache! Damit vergleiche man die Entwickelung Mack's.

kann sagen, daß dies heiße, einer Confession und ihrem sogenannten Dogma Gewalt anthun, heißt vielmehr nur verhüten, daß sie der andern Gewalt anthue und dies zu verhüten, erfordert des Staates Pflicht und Gerechtigkeit. Man kann ihnen nicht wehren, ihre Lehre zu bekennen, wohl aber sie Andern, die nicht ihres Glaubens sind, aufzudringen. [1]) Alle Fälle dieser Art müßten öffentlich bekannt gemacht werden. Denn die christliche Sitte bietet sich dem Staatsgesetze als eine strenge Wächterin an; sie übernimmt die Rechtfertigung und Vertheidigung desselben und ihr kann der Staat um so mehr vertrauen, als er einem hartnäckigen Irrthum gegenüber die Weisheit und Gerechtigkeit auf seiner Seite hat. Denn dies Bewußtseyn ist in allen Dingen, selbst welche sich den tyrannischen Verordnungen im Papstthum unterwerfen, daß der Staat in diesem Fall einen höhern, dem Christenthum weit mehr entsprechenden Standpunkt hat, als jenes. Und damit schon geschieht dem Papstthum mehr Abbruch, als es irgend durch seine Verordnungen über die Mischehen gewinnen kann. Um so weniger hat der freie christliche Staat nöthig, vor solcher Institution irgend einen Respect zu äussern, etwa (von) wegen ihres Ursprunges, der ihn ohnedies nichts angeht. [2]) Um so mehr muß er die größeste Strenge eintreten lassen, wo die Einrichtung, wie in diesem Fall, so tief in das bürgerliche Leben eingreift und den Samen des Unfriedens über den christlichen Ehebund auszuwerfen beflissen ist und sich mit irgend einem Zwang verbindet. Die Oeffentlichkeit besonders stellt sich auch in dieser Rücksicht als eine treue Verbündete an die Seite des Staats; denn dahin ist es längst gekommen, daß Mißbräuche dieser Art

---

[1]) Warum versucht aber Herr Marheineke, seine wunderlichen Meinungen der evangelischen und katholischen Kirche sammt dem Staate aufzudringen? Denn solche Meinungen, als Hr. M. sich angeeignet, hat in der That keiner von den Dreien bisher gehegt.

[2]) Von demjenigen, der keinen Respect vor dem alten Bunde hat, von dem erwartet das Papstthum als solches gewiß auch keinen.

schon, werden sie nur an das Licht gestellt, ihre gerechte, wenn auch zunächst nur moralische Strafe finden.[1]) Man lasse sie nur frei und öffentlich sagen, was ein französischer Jesuit[2]) in seinem Simple coup d'oeil p. 83 sagt: „„solche Ehen schloß man am Hofe Katharinens von Medicis am Tage vor der Bartholomäusnacht."" Noch sind wir nicht ganz so weit."

Sonderbare Lust des Prometheus, dem der Geier die Leber weggefressen!

Hat denn Herr Marheineke noch immer nicht gelernt, daß, so wie es seinem Protestantismus wenigstens natürlich ist, sich zu verändern[3]), es dem wahren Katholicismus natürlich ist, zu allen Zeiten seine Lehren und Grundsätze unveränderlich zu bewahren. Aus dieser principiellen Verschiedenheit beider Confessionen mußten sich im Verlaufe der Zeit des geschichtlichen Nebeneinanderlebens bedeutende Differenzen entwickeln und diese wurden in der jüngsten Zeit in der Auffassung der gemischten

---

[1]) Wir knüpfen ähnliche Erwartungen, wie Hr. M. an seinen Rath, an unsere Darstellung, die auf den Ursprung der Erscheinungen aufmerksam macht.

[2]) Marheineke versichert: »Man braucht keinen (Jesuiten) gesehen zu haben, und man kennt sie doch alle. Giebt es denn auch unter uns Jesuiten? Man kann sie daran erkennen, daß sie dieß leugnen, oder auch der Frage ganz ausweichen. Ein Jesuit will Niemand seyn; doch hat ein Jeder Anlage dazu.« Daß man ein solches Ueberall und Nirgends als Gefahr drohend ansieht, ist begreiflich; denn nach jener Erklärung ist in der That ein jeder Mensch ein Jesuit, sobald man nur die Frage an ihn richtet, ob er einer sey? Durch deren Bejahung macht er sich selbst, durch deren Verneinung oder Ausweichung macht ihn Marheineke dazu.

[3]) Plank (über den gegenwärtigen Zustand und die Bedürfnisse unserer protestant. Kirche bei dem Schlusse ihres dritten Jahrhund. 1817. S. 25) sagt selbst: »In dem constitutiven Prinzip des Protestantismus, so wie es schon von unsern Reformatoren aufgefaßt wurde, liegt nicht nur die Möglichkeit, sondern selbst eine gewisse Nothwendigkeit des beständigen Fortschreitens und somit eine beständige Aenderung der Theologie.«

Ehen allerdings ebenfalls bloß darum fühlbar, weil viele Protestanten nicht bei dem ursprünglichen Lehrbegriffe des Protestantismus geblieben waren. Denn daß in früheren Jahrhunderten dieser Gegenstand, wenn auch nicht beiderseitig vollkommen gleichmäßig, doch principiell übereinstimmend und katholischer Seits nicht provocirend, aber milder behandelt worden ist, wurde oben nachgewiesen. „Wäre der Protestantismus bei seinem ursprünglichen Lehrbegriff geblieben, es konnte ihm nicht von ferne beifallen, zu solchen Ehen Amen zu sagen und noch heute würde die katholische Kirche nicht das Geringste dagegen einzuwenden haben, wenn man, und sollte es auch nur um der Selbsterhaltung willen geschehen, zur alten Praxis zurückkehrte und den gemischten Ehen unter bestimmten Verhältnissen die kirchliche Mitwirkung versagte. Das wollte und will man nun aber gerade nicht, sondern verlangt von der katholischen Kirche, auch sie solle zum wenigsten in der Praxis auf die alte Anschauungsweise verzichten, sich als eine Fraction der Universalkirche betrachten und sich dem modernen Standpunkte anbequemen. Mit Ausnahme der streng-orthodoxen Protestanten, wie Hengstenberg, Harleß und etliche Andere, ist dies so ziemlich die allgemeine Ansicht von der Sache, nur daß etwa die Rationalisten weniger Aufhebens davon machen, wie es die alte Kirche in solchen Dingen zu halten beliebe. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist sattsam bekannt. Das Verfahren der Katholischen hatte die unmittelbare Folge, daß sich die kaum verklungenen Beschwerden über die Anmaßungen der Hierarchie, über Verletzungen der Parität der Confessionen, über Störung des Familienfriedens, über Unduldsamkeit und Verdammungssucht der römischen Priester, mit aller Emphase erneuerten und bis in die untersten Volksschichten hinabdrangen. Man mochte es sagen, so oft man wollte, daß die Kirche damit den andern Religionstheil ganz unangefochten lasse, daß sie nur um ihre eigenen Angehörigen sich kümmere, daß es sich nur um die Ausübung einer unbestreitbaren Gerechtsame und Verpflichtung handle, daß hiermit die gleiche politische Berechtigung der Pro-

testanten nicht im geringsten angetastet sey: es half und hilft Alles nichts, es bleibt bei dem einmal formulirten Vorurtheil, dem von Seiten des protestantischen Volkes beigepflichtet wird. Dies hat sich namentlich in den jüngsten Tagen erwiesen: nicht nur haben die Rongeaner und Lichtfreunde bei den Mischehen und ihren Gönnern den meisten und nachtheiligsten Anklang gefunden, sondern man hat das Toben wider die päpstliche Kirche ausdrücklich durch die Hinweisung auf jene Angelegenheit zu rechtfertigen gesucht.[1])"

Betrachtung der Grundsätze über Auflösung der Ehe.

§. 23.

Gehen wir nun zum Charakteristischen der Auflösung der Ehe über, so könnten wir uns, da hier die Gegensätze der gleich berechtigten Kirchen bekannt genug sind, kürzer fassen, wenn nicht der oben angeführte, eben so geistreiche als gelehrte v. Grolman, dem Staate die Aufgabe gestellt hätte: „eine in den Augen jedes richtig Urtheilenden entheiligte und ihrer moralischen Würde entkleidete Ehe, zum größten Nachtheile für Familienwohl und für seine politischen Zwecke, gegen den Willen der Eheleute, nicht zu perpetuiren." Es wird sonach der weltlichen Gesetzgebung auch dort, wo in den einzelnen Kirchen widersprechende Lehren über die Auflösbarkeit der Ehe vom Bande bestehen, gerathen, den der einen Kirche allein zusagenden Grundsatz der Auflösbarkeit zu recipiren, ihn auch auf die Anhänger der andern Kirche auszudehnen und es wird darin keine Abhängigkeit von einem der kirchlichen Systeme gefunden. Wenn ein Gelehrter mit dem Geiste v. Grolman's zu diesem Resultate gelangt, dann darf der Bekämpfer der Ansicht nicht mit dem bloßen Widerspruche, der oft allein Widerlegung genug enthält, gegenübertreten.

---

[1]) Dieringer Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst. Köln 1884. 2. Jahrgang. Bd. IV. Heft 2. S. 165 f.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe unauflösbar und dieser Grundsatz wird gestützt auf Stellen der heiligen Schrift, Lehren der Kirchenväter, Concilienschlüsse und die stete Praxis der Kirche.

So oft sich die Veranlassung ergab, über eine beabsichtigte Auflösung einer Ehe sich auszusprechen, gab Jesus und seine Apostel den Bescheid: „was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen.“

Auf die Frage der Pharisäer: „ist es einem Manne erlaubt, sein Weib um jeder Ursache willen zu entlassen?“ antwortete Jesus (Matthäus XIX): „Habt ihr nicht gelesen (1. Mos. 1, 27. — 1. Mos. 2, 24), daß der, welcher im Anfange den Menschen schuf, als Mann und Weib sie geschaffen und gesagt hat: Um deßwillen wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und sie werden zwei in Einem Fleische seyn. So sind sie also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott gebunden hat, das soll der Mensch nicht trennen.“ Sie sprachen zu ihm: Warum hat denn Moses befohlen, einen Scheidebrief zu geben und (das Weib) zu entlassen? Er sprach zu ihnen: „Moses hat euch eurer Herzenshärtigkeit wegen erlaubt, eure Weiber zu entlassen; im Anfang aber war es nicht so.“

Nach Markus (IX, 10) fragten Jesus seine Jünger zu Hause abermals darüber und er sprach zu ihnen: „Wer immer sein Weib entläßt und eine andere nimmt, der begeht an ihr einen Ehebruch. Und wenn ein Weib ihren Mann entläßt und einen andern heirathet, so bricht sie die Ehe.“

Nach Lukas (XVI, 18) sagte Jesus: „Ein Jeder, der sein Weib von sich entläßt und eine andere heirathet, der bricht die Ehe: und wer eine vom Mann Geschiedene heirathet, der bricht die Ehe.“

Bei Paulus im I. Brief an die Corinther VII. 10, 11 heißt es: „Denen aber, welche durch die Ehe verbunden sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht vom

Manne scheide. Wenn sie aber geschieden ist, so bleibe sie ehelos, oder versöhne sich mit ihrem Manne. Auch der Mann entlasse sein Weib nicht."

Im Brief Paulus an die Römer VI. 7, 2—3 heißt es: „Denn ein Weib, das unter einem Manne steht, ist an das Gesetz gebunden, so lange der Mann lebt: wenn aber ihr Mann stirbt, so ist sie vom Gesetze des Mannes entbunden. Demnach heißt sie eine Ehebrecherin, wenn sie, so lange der Mann lebt, zu einem andern Manne sich gesellt: wenn aber ihr Mann stirbt, so ist sie frei vom Gesetze des Mannes, so daß sie nicht Ehebrecherin wird, wenn sie zu einem andern Manne sich gesellt."

In diesen Stellen findet die katholische Kirche den unbedingten Ausspruch, daß die Ehe absolut untrennbar sey und zwar weil ihr Band nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs und durch das Sakrament geheiligt sey.

Die Stelle bei Matthäus V. 32: „Ich aber sage euch, daß ein Jeder, der sein Weib von sich entläßt, ausser um des Ehebruchs willen, macht, daß sie die Ehe bricht: und wer die Entlassene zur Ehe nimmt, bricht die Ehe;" so wie eine andere Stelle, welche sich ebenfalls bei Matthäus XIX. 6 findet und die unmittelbare Fortsetzung der oben angeführten Theile des 19. Kapitels bildet: „Ich aber sage euch: Wer immer sein Weib entläßt, es sey denn um des Ehebruchs willen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe: und wer die Geschiedene nimmt, der bricht die Ehe."

Den Sinn und die Bedeutung dieser Stellen erklären die Katholiken, im Zusammenhange mit dem vorhin Angeführten dahin: „Bei Markus und Lukas ist die Entlassung unbedingt untersagt; dagegen erlaubt Jesus bei Matthäus die Entlassung im Falle des Ehebruchs. Diesen scheinbaren Widerspruch löst der heilige Paulus im Briefe an die Corinther a. a. O. Er erlaubt einer Geschiedenen nicht, wieder zu heirathen, so lange der Mann lebt, und sagt damit aus, daß das Band, welches durch die Ehe geknüpft worden, nicht

gelöst sey; denn wäre die Lösung des Bandes in seiner Meinung gewesen, so hätte er die Wiederverehelichung gestatten müssen. Zugleich gestattet er, daß die Geschiedene, wenn sie mit ihrem Manne sich nicht versöhnen kann, geschieden bleibe. Aus dieser Gestattung und dem Verbote der Wiederverehelichung folgert man, daß eine Entlassung im Sinne einer Trennung des Bandes dem christlichen Gesetze zuwider, durchaus unstatthaft und in keinem Falle erlaubt seyn könne, daß aber eine Entlassung im Sinne einer bloßen Scheidung von Tisch und Bett, einer Aufhebung des Zusammenlebens eintreten und gestattet werden könne, wenn nur der geschiedene Theil zur Aufrechthaltung des unauflöslichen Bundes nicht zu einer neuen Ehe schreitet. Die heiligen Evangelisten Markus und Lukas verstehen die Entlassung im Sinne der Trennung des Bandes und darum verbieten sie dieselbe unbedingt; der heilige Matthäus versteht die Entlassung im Sinne der Scheidung von Tisch und Bett, weßhalb er eine Ausnahme beisetzt, welche die Scheidung, aber nicht die Lösung des Bandes zur Folge haben kann. Alle drei Evangelisten setzen übrigens im Sinne des heiligen Apostels Paulus bei, daß die geschiedenen Theile in keinem Falle zu einer neuen Verbindung schreiten können.[1])" Die katholischen Theologen beziehen deßhalb die Worte: „es sey denn um des Ehebruchs willen" auf „entläßt" und nicht auf das „eine andere nimmt."[2])

Das Conc. Trident. Sess. 24 de sacramento matrim. löst die Frage im Can. 7. dahin: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, iuxta evangelicam et apostolicam doctri-

---

[1]) Die h. Schrift d. N. T. von J. F. Allioli. Nürnb. 1836. Th. 1. Abth. 1. S. 88. Noten. — S. August. L. II. de coniug. adulterin. N. III.—V.

[2]) Die Literatur über die angeführten Stellen ist, wie sich erwarten läßt, ausserordentlich reich; kann aber hier, als rein dem theologischen Gebiete angehörig, nicht weiter in Bezug genommen werden.

nam, propter adulterium alterius coniugum, matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero coniuge vivente, aliud matrimonium contrahere; moechariqne eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit, et eam, quae, dimisso adultero, alii nupserit, anathema sit."

Diese Auffassung ist auch den Kirchenvätern gemäß, nämlich den Schriften Justins (Apolog. I.), Tertullians, Clemens von Alexandrien, Hilarius, Basilius, Gregor von Nazianz, Ambrosius, Chrysostomus, Hieronimus (Epist. ad Ocean.), Innocenz I. (Epist. ad Exuper.) und Augustins (Lib. de fide et op. C. 19), sie ist in vielen Entscheidungen der Päpste, in allen Ritualen, Kirchenordnungen, Religionsbüchern u. s. w. enthalten und in steter Praxis begründet. Einer häufigen Verwechslung wegen ist hier noch zu bemerken: daß die Ehe nicht deßhalb unauflöslich ist, weil sie ein Sakrament ist, sondern sie war von Anfang an aus der mit der ursprünglichen Einsetzung derselben verbundenen göttlichen Erklärung unauflöslich und ist erst durch Christus zu einem Sakramente erhoben. Der Charakter der Unauflösbarkeit wird deßhalb von der katholischen Kirche allen Ehen, auch solchen zwischen Katholiken und Protestanten, zuerkannt, wofern ihnen nicht ein anderes und zwar ein solches Hinderniß im Wege steht, welches auch die von zwei Katholiken eingegangene Ehe nichtig machen würde. In diesem Sinne hat sich die katholische Kirche von jeher ausgesprochen und besonders wichtige Aussprüche erfolgten seit dem Decretum Conc. Trident. de reformatione matrimonii Sess. 24. c. 1, worin heimliche Ehen für ungültig erklärt waren. Als die Zahl der Protestanten immer größer wurde, entstand die Frage: ob denn auch ihre Ehen, die sie entweder untereinander, oder mit Katholiken, ohne die von dem Concilium von Trient vorgeschriebene Form zu beobachten, eingingen, gültig seyen? Der Bischof von Ypern wünschte von dem römischen Stuhle über jene Fragen Entscheidung. Die Con-

gregatio Concilii Tridentini interpretum vernahm darüber das Gutachten sehr vieler deutscher und belgischer Gelehrten, sowie insbesondere der belgischen Bischöfe, und dieses Material wurde vier ausgezeichneten Theologen zur Entscheidung vorgelegt. Erst hierauf faßte Benedict XIV. die Entschließung dahin, daß die Ehen der Protestanten sowohl untereinander, als die eines Protestanten mit einem Katholiken, gültig seyen, wenn auch die Form des Tridentiner Conciliums nicht eingehalten worden wäre, mit dem Zusatz: „si contingat, utrumque coniugem ad catholicae ecclesiae sinum se recipere, eodem, quo antea, coniugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram parocho catholico ab eis non renovetur, sin autem unus tantum ex coniugibus, sive masculus sive foemina, convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.“ [1])

Aus dieser Declaration und ihrer Geschichte geht hervor, daß die Congregation des heiligen Officiums von ihrer Einsetzung an (1542) dieselben Grundsätze ausgesprochen hat und diese wurden später stets wiederholt, z. B. von Pius VII. in einem Breve an den Fürstprimas v. Dalberg vom 8. Octob. 1803: „illud certe exploratum est, coniugale foedus a prima sua institutione, antequam ad sacramenti dignitatem elevaretur, divino iure indissolubile prorsus perpetuumque extitisse . . .“, sowie Pius VIII. in dem Breve vom 15. März 1830 an die Bischöfe von Rheinpreußen: „Per nostras has literas volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac in Vestris dioecesibus contrahi contingat, non

---

[1]) Declaratio Benedicti XIV cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et cortrahena, 4 Nov. 1741. — S. D. N. Benedicti Declaratio super matrimoniis inter Protestantes et Catholicos. Colon. 1746. — J. B. Kutschker die gem. Ehen. Wien 1838. §. 40.

servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur; prout Nos auctoritate nostra apostolica matrimonia ea vera ac rata fore declaramus atque decernimus non obstantibus quibuscunque. Quodcirca catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstare dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum coniugium inivisse."

Auch das Breve Gregors XVI. an die Bischöfe Baierns vom 27. Mai 1832 erkennt dasselbe Prinzip ausdrücklich an: »Post haec vix est, ut aliqua addamus, de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii . . . in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem coniugem, a quo divortio seiuncta est. Quare matrimonium mixtum in eiusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterinum foret.«

Positiv rechtliche Grundsätze über die Berücksichtigung der kirchlichen Anordnungen im Eherecht.

§. 24.

Ergiebt sich aus dem Dargestellten: daß die priesterliche Trauung nach protestantischen Religionsbegriffen zur Abschließung der Ehe wesentlich, nach katholischen aber ausserwesentlich ist, und daß, was die Auflösung der Ehe anbelangt, nach der protestantischen Lehre eine Auflösung vom Bande zulässig, nach der katholischen aber wieder unzulässig ist; so hätte eine Gesetzgebung, welche die kirchliche Trauung für nothwendig und die Lösung des Bandes für zulässig erklärt, theils insofern sich nicht unabhängig von dem Charakteristischen der protestantischen Kirche gehalten, als sie deren wesentliches Moment für die Abschließung der Ehe, auch für bürgerlich

wesentlich erklärte; theils die Gleichheit in der Berücksichtigung der Confessionen insofern ausser Acht gelassen, als sie nicht auch das katholisch wesentliche Moment recipirte; und wenn die Gesetzgebung sogar noch mit Aufopferung des bürgerlich für wesentlich erklärten Moments das Mittel zu schaffen sich bereitet, dem Katholiken die Möglichkeit zu vermitteln, mit Beiseitesetzung der kirchlichen Vorschriften doch eine bürgerlich vollgültige Ehe, unter exceptionellen, für einen solchen Fall allein erdachten Formen, abzuschließen und ein kirchlich unauflösbares Band zu lösen, so liegt offenbar eine doppelte ungleiche Behandlung vor. Frägt man aber, inwiefern eine weltliche Gesetzgebung bezüglich derjenigen Gegenstände, welche zugleich ein Object der kirchlichen Gesetzgebung bilden und mit dem religiösen Glauben der Staatsangehörigen zusammenhängen, sich ganz unbeschränkt nach bloßen Rücksichten der Gesetzgebungsklugheit bestimmen darf, oder ob dieselbe nicht in der rechtlich anerkannten Existenz und Coexistenz der Kirchen nothwendige Anhaltspunkte und Schranken zu respectiren habe? so führt die Lösung einer solchen Frage allerdings zu mancherlei Bedenklichkeiten und Modificationen und insbesondere auch wohl zu der rechtlichen Ueberzeugung, daß die Lage der weltlichen Gesetzgeber eine andere vor dem westphälischen Frieden, eine andere seit dem westphälischen Frieden bis zum Jahre 1803 und wieder eine andere seit der Errichtung des Rheinbundes und endlich des deutschen Bundes ist.

Vor der Reformation des 16. Jahrhunderts konnte nach dem Verhältnisse, in welchem geistliche und weltliche Macht stand und wo jede Abweichung von der Staatsreligion als ein öffentliches Verbrechen galt, keine religiöse Gemeinschaft, welche sich von der Kirche losgesagt hatte, auf Anerkennung von Seiten des Staats rechnen und eine eheliche Verbindung eines Rechtgläubigen mit einem Häretiker war untersagt. Das Synodalstatut von Agde: „non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia, et vel filios vel filias dare, si tamen se profiteantur christianos esse futuros

et catholicos [1])“ war kirchliche wie weltliche Rechtsnorm. Als die Lehre Luthers auf dem Reichstage zu Worms verworfen worden, hatte sie schon so viele und einflußreiche Anhänger, daß das Edict die beabsichtigte Wirkung nicht erlangte. Gemischte Ehen entstanden zuerst durch den Uebertritt eines Ehegatten zur neuen Lehre; dann durch Eheschließung zwischen Lutheranern und Katholischen. In beiden Fällen gab es Händel wegen der Kindererziehung und im ersten auch von Seiten des katholischen Theils Klagen auf Ehescheidung wegen Häresie. Die katholischen Ehegerichte hielten die Unauflösbarkeit des Bandes fest, die geistlichen Gerichte der Anhänger Luthers ließen, wenn sich die Eheleute factisch trennten, wegen böslicher Verlassung vom Bande scheiden. Der Zustand in Deutschland wurde ein sehr mannigfaltiger. In Ländern, wo der Fürst katholisch geblieben, duldete man kein öffentliches Bekenntniß des Protestantismus und umgekehrt, doch gab es bald auch Verträge, die das Nebeneinanderbestehen beider Confessionen vermittelten. Die von Luther zuerst aufgestellte Behauptung, daß nach der katholischen Lehre die Ehe verboten werde, wurde so fest geglaubt, daß sie in Kirchenordnungen der Protestanten, z. B. die mecklenburgische v. J. 1552 überging[2]) und gegen Ehen mit Katholiken und Wiedertäufern gewarnt wurde. Mit dem Religionsfrieden v. J. 1555 änderte sich das ganze frühere Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

---

[1]) Synod. Agath. 506 in Causa 28. Q. 1. c. 16. Gleiche Strenge war auch ausser Deutschland. Cramer de rebus Polon. L. 15. p. 247.

[2]) Mecklenb. Kirchenordn. v. 1552. Tit. 22. «Auß diesem allen ist nu öffentlich, dieweil der Bapst und seine Bischoffe, Thumherrn, Mönche und andere, die den Ehestand verbieten, öffentlich wider Gott thun, und Unzucht strecken und häuffen, und daß sie Gottes und rechter Kirche Feind sind etc.» Neue vollstän. Gesetz-Samml. d. Mecklenb.-Schwerin. Lande. Parchim 1835. Bd. 2. S. 38.

Das deutsche Reich war zwar ein christliches geblieben; aber der Augsburger Confession waren gleiche Rechte mit der katholischen Kirche eingeräumt worden und verfügt: daß beide Confessionen ungeschmälert fortbestehen sollten, wo sie bisher in Uebung gewesen und niemand sollte einen andern der Confession wegen beeinträchtigen. Der politische Begriff der Häretiker fand keine Anwendung mehr auf die Anhänger der Augsburger Confession. Das gegenseitige Verhältniß der Confessionen hatte sonach eine staatsrechtliche Grundlage, deren Anwendung auf allen Reichstagen durch gegenseitige Beschwerden angeregt wurde und sogleich erscheint dabei auch die gemischte Ehe, weil die Protestanten sich weigern sie einzusegnen. Papst Paul III. hatte unter dem Namen des h. Officiums eine Congregation angeordnet, die auch über gemischte Ehen zu entscheiden hatte und diese entschied stets, daß auch die Ehe eines Katholiken mit einem Protestanten unauflöslich sey; eben so auch die Ehe zwischen zwei Protestanten. Das Concil von Trient hatte über gemischte Ehen nichts bestimmt. Als in der Mitte des 16. J. H. die niedersächsischen Städte erklärten, Niemanden aufzunehmen, der nicht Luthers Lehre von den Sakramenten der Taufe und des Abendmahls annehme, und später (1580) die Concordienformel, die Lehre der Reformirten, verwarfen, da entstanden neue Schwierigkeiten bei Ehen mit Reformirten, weil auf sie die Bestimmungen des Religionsfriedens nicht angewendet wurden. Der westphälische Friede hatte die Reformirten zu den augsburgischen Confessionsverwandten gezählt, und diesen und den Katholiken vollkommen gleiches Recht gesichert, daneben aber auch ausdrücklich bestimmt: daß ausser der katholischen und den beiden evangelischen Confessionen keine andere aufgenommen oder geduldet werden sollte. Dieser Friede hob, da er ein ausreichendes Rechtsfundament gelegt, die Verträge, welche die Anhänger beider Confessionen vor und nach dem Religionsfrieden geschlossen hatten, auf, bestätigte den Religionsfrieden und bestimmte als Normaljahr für die Religionsübung im Reiche das Jahr 1624, räumte aber den Landesherrn das Recht ein,

diejenigen, welche in dem Normaljahr weder öffentlichen noch Privatgottesdienst gehabt, zur Auswanderung zu nöthigen. Ueber gemischte Ehen bestimmte auch er nichts.[1])

Nach dem Inhalt des westphälischen Friedens waren die Angehörigen einer Confession in einem bestimmten Staate, nach Maßgabe ihrer Religionsübung im Normaljahre, entweder berechtigt oder nur geduldet. Auf diesen Unterschied hin behandelte man auch gewöhnlich landesgesetzlich die gemischten Ehen. Darauf baute auch der bekannte Moser sein System, worin er sagt:

„Wo in einem Lande beiderlei Religionsverwandte zu ihrer Religionsübung berechtigt sind, pfleget selbigen, wenn sich zweierlei Religionsverwandte zusammen heirathen, freigelassen zu werden, Ehepacten zu errichten und in denselbigen zu bestimmen, wie es wegen der Copulation, wie auch wegen der zu erzeugenden Kinder Taufe und Erziehung in dieser oder jener Religion sollte gehalten werden.

„Wenn aber ein Landesherr andern Religionsverwandte aus Gnaden Freiheiten ertheilt; kann er auch reguliren, wie es mit denen Ehegatten bei vermischten Ehen sollte gehalten werden.[2])

„Wohl aber steht einem Landesherrn frei, in denen Landen oder Orten, wo andere Religionsverwandte nur aus Gnaden geduldet werden, die gemischte Ehe insofern zu verbieten, daß man dergleichen Personen nicht im Lande duldet, oder sie doch auf andere Art einzuschränken.[3])

„In welchen Ländern verschiedene Religionsverwandte geduldet werden, da läßt man auch die gemischte Ehe unter denselbigen zu, außerdem aber nicht, wenigstens nicht ohne Dispensation.

---

[1]) Die für das Gegentheil oft angeführte Stelle: J. P. O. Art. V. §. 35 enthält darüber nichts.

[2]) J. J. Moser v. d. Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt 1773. S. 483.

[3]) Moser a. a. O. S. 481.

Ein so anderer Fall pfleget durch landesherrliches Gesetz, (welche aber nicht wider den Religions- oder westphälischen Frieden seyn müssen) oder Landesverträge bestimmt zu werden, wie es wegen der Eingehung solcher Ehen, der Ehepacten und der Erziehung der Kinder solle oder dürfe gehalten werden.[1])

„Eine Landesherrschaft kann zwar ihren Unterthanen anderer Religion, Ziel und Maß in Ansehung ihrer Trauung, zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung vorschreiben; doch muß ihnen nichts dabei zugemuthet werden, so den Lehrsätzen ihrer Religion zuwider wäre, oder auch sonsten die Sache nicht zu weit getrieben werden.[2])"

Innerhalb und ausserhalb dieser Grenzen hat sich die Gesetzgebung, Doctrin und Praxis, in unglaublicher Mannigfaltigkeit ausgesprochen.

Der §. 63 des Deputations-Hauptschlusses v. 1803 erweiterte die Befugniß der Landesherrn gegen die Beschränkung des westphälischen Friedens darin, daß denselben frei gestellt wurde, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. Insofern dieser D. H. S. jedoch im Allgemeinen nur die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung schützte, war es ein Fortschritt, daß durch die Beitrittsurkunden derjenigen Staaten zum Rheinbunde (1806), in denen bisher die Katholiken zur Religionsübung nicht berechtigt waren, ausdrücklich festgesetzt wurde, daß die Ausübung des katholischen Gottesdienstes der des lutherischen gleichzustellen sey und die Unterthanen beider Confessionen ohne Einschränkung die nämlichen Rechte genießen sollten. Durch diese beiden Bestimmungen der Jahre 1803 und 1806 waren die zwei, beziehungsweise drei christlichen Confessionen, im Wesentlichen gleichgestellt und den Landesherrn die Möglichkeit gegeben, Rechts-

---

[1]) Moser v. d. deutschen Religionsverfassung. Frankf. 1724. S. 115.
[2]) Moser Landeshoheit im Geistlichen. S. 482.

ungleichheiten zu entfernen. Wozu der gute Wille allein im Verlaufe der Zeit nicht ausgereicht, das wurde endlich durch den Art. 16 der deutschen Bundesacte (1815) gesichert, der bestimmt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Nach dieser Uebersicht stellt sich heraus, daß wenn die Gesetzgebungen der Länder und Gebiete, welche jetzt zum deutschen Bunde gehören, in Bezug auf das Eherecht die Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen früher nicht vollkommen gleich behandelt haben, was der Fall allerdings nicht gewesen ist, wie eine genauere Vergleichung dieser an Verordnungen ungewöhnlich fruchtbaren Materie ergiebt; daraus noch keine Rechtsbeeinträchtigung für einen Religionstheil folgt, insofern von Bestimmungen vor der deutschen Bundesacte die Rede ist. Denn bis dahin war der Rechtszustand der verschiedenen Confessionen staatsgrundgesetzlich bedingt durch Verträge, Religionsfrieden, die Religionsübung im Normaljahr und die Befugnisse und Beschränkungen des westphälischen Friedens überhaupt und durch partikularrechtliche Rechtsgrundlagen insbesondere. Aber nunmehr, und zum Theil seit dem Rheinbunde, besonders seit der deutschen Bundesacte, stellt sich das Verhältniß als ein durchaus gleichberechtigendes für die verschiedenen, im westphälischen Frieden recipirten christlichen Confessionen so bestimmt und staatsgrundgesetzlich geordnet heraus, daß von dieser Zeit an jede Confession fordern darf, in keiner Weise bezüglich der bürgerlichen und politischen Rechte nachtheiliger als die andere behandelt zu werden. Die dauernde materielle Gerechtigkeit aller frühern gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen hängt seit der Aufstellung des bundesgesetzlichen Princips nicht mehr von der Gerechtigkeit der Zeit des Erlasses jener Anordnungen, sondern von der wahrhaften Uebereinstimmung mit der Absicht des Art. 16 der Bundesacte zusammen. Von dieser Ansicht ausgehend haben

viele deutsche Bundesstaaten manche, vor der Bundesacte erlassene, in das Eherecht der Katholiken einschlagende, mit jenem bundesgesetzlichen Grundsatze nicht vollkommen übereinstimmende, Verordnungen einer Revision unterworfen und neuere Verfügungen mehr im Geiste jenes Princips erlassen [1]); und mit dieser Rücksicht müssen dem Rechte nach alle neuere Bestimmungen in Einklang stehen. In einem Staate, worin jenes bundesgesetzliche Princip Geltung hat, wo also unter den christlichen Confessionen keine Verschiedenheit, sondern eine Gleichheit der Rechte statt finden soll [2]), wo den anerkannten Kirchen Freiheit der Religionsübung garantirt ist, selbst die innere Kirchenverfassung den Schutz der politischen genießt und jedem Einwohner der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert ist [3]), da darf niemals vergessen

---

[1]) Besonders geschah es in der Materie über gemischte Ehen, welche in früherer Zeit vorzüglich unter den Einflüssen der Ungleichheit der christlichen Confessionen ausgebildet worden war. Hierher gehören z. B. eine Oldenburg. Verordn. v. 11. Febr. 1816 u. v. J. 1817. Würtemberg v. 14. März 1817. Bairisches Religionsedict v. 26. Mai 1818. Frankfurt. Verordn. v. 30. Dec. 1819. Mecklenburg.-Schwerin. Verordn. v. 30. März 1821. Sachsen-Weimar Verordn. v. 7. Octob. 1823. Kurhessen Verordn. v. 18. Aug. 1823. Baden Gesetz v. 17. Juni 1826. Hannover Gesetz v. 31. Juli 1826. Königreich Sachsen Mandat v. 19. Febr. 1827 u. v. 1. Nov. 1836. Sachsen-Gotha Verordn. v. 15. Aug. 1834. Großh. Hessische Verordn. v. 7. April u. v. 18. Juli 1825 u. v. 27. Febr. 1826.

[2]) Die Erklärungen mancher Staatsgrundgesetze, z. B. v. Sachsen-Meiningen v. 23. Aug. 1829. §. 29. «Die evangelische Kirche ist die Landeskirche» u. s. w.; sowie Sachsen-Altenburg v. 29. April 1831. §. 128. «Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes; und die Entgegenstellung der andern (?) christlichen Kirchen als «Partikularkirchen,» beweisen von nicht unwichtigen Auffassungen der deutschen Bundesacte. Vgl. meine Schrift: Staatskirche S. 42 f.

[3]) Z. B. Großherz. Hessische V.-U. v. 1820. Art. 1. 2. 20. 21. 39. 22. Mit diesen Grundsätzen am vollsten übereinstimmend sind

werden, was man unter innerer Kirchenverfassung zu verstehen hat. Floret bemerkt in der historisch-kritischen Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im J. 1820. 1821. [1]: „Der Art. 39. der V. U. welcher bestimmt: „Daß die innere Kirchen-Verfassung auch den Schutz der politischen genieße," ist so gefaßt, daß er den Verhältnissen der katholischen Kirche, in Beziehung auf die Transactionen wegen des Concordats, nicht im mindesten präjudicirt, und er konnte nicht anders gefaßt werden, weil eine detaillirte Bestimmung der Verhältnisse, als Bestandtheile der Verfassungsurkunde, unmöglich in einem Zeitpunkte gegeben werden konnte, wo es noch ungewiß war, ob das Concordat zu Stande kommen würde und wo man also durchaus nicht über die Verhältnisse vorurtheilen konnte, welche in dieser Beziehung für die Zukunft bestehen werden. Wann die Resultate bestimmt sind, welche die, zu Abschließung eines Concordats mit dem römischen Hofe von Seiten der deutschen Regierungen in Frankfurt versammelte Commission begründet hat, so ist dadurch eine Ergänzung der Verfassungsurkunde von selbst gegeben." Wenn diese Bestimmung zunächst für die katholische Kirche abgefaßt worden ist, so hat das seinen Grund in der Stellung des Landesherrn zur protestantischen Kirche als oberstem Bischofe, ein Verhältniß, das in mehreren deutschen Verfassungsurkunden bestimmter entwickelt ist. Die Großh. Hessische V.-U. hat durch die Art. 20, 21 u. 39 das äussere und innere Kirchenrecht der verschiedenen christlichen Kirchen garantirt. Bei den Katholiken ist aber jedenfalls das innere Kirchenrecht, worauf die innere Kirchenverfassung beruht, theils göttliches, theils menschliches Recht. Alle Einrichtungen und Normen,

---

die staatsgrundgesetzlichen Erklärungen Baierns und Sachsen-Coburg-Saalfeld's.

[1]) Gießen 1822. S. 123.

welche auf positive Anordnungen Christi gegründet sind, bilden göttliches Recht. Die bestimmende Autorität für das, was dahin zu rechnen sey, ist der Glaube der Kirche selbst. Das göttliche Recht ist im Kirchenrechte, seiner Natur nach, als Ausspruch des unveränderlichen göttlichen Willens unabänderlich, also keinem Wechsel unterworfen. Was diese Unabänderlichkeit gegebener göttlicher Anordnungen und Wahrheiten betrifft, so ist, nach der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche, diese auch hierfür die bestimmende Autorität, die sich aber auch hier bloß auf die Angabe und Erklärung der von Christus bereits gegebenen, nicht auf das Hinzusetzen neuer Lehren bezieht. Für den Katholiken ist die Verbindlichkeit, den von der Kirche angegebenen Sinn einer christlichen Lehre anzunehmen, weder eine rechtliche, noch eine moralische, sondern eine rein wissenschaftliche und logische Nothwendigkeit und Consequenz; denn um Katholik in Wahrheit zu seyn, muß man vorher schon die Wahrheit der katholischen Lehre angenommen haben, daß die Kirche den wahren Bestand und Sinn der christlichen Lehre unfehlbar anzugeben im Stande sey. Jede Verwerfung einer einzelnen, von der Kirche angegebenen Glaubenserklärung ist directer Widerspruch mit der Angabe, ein Katholik zu seyn, und insofern die Folge eines Mangels an wissenschaftlicher Einsicht, an logischer Auffassung, an Consequenz. Es ist eine unsinnige Behauptung, daß der Glaube ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sey; denn er ist seinem Inhalte nach durch den Inbegriff der christlichen Glaubenslehren unabänderlich bestimmt. Glaube hängt ja von innerer Nothwendigkeit ab, diese wird aber durch vorhergehende Erkenntniß bestimmt, diese aber richtet sich in ihrer Wirkung nicht nach Gesetzen der Freiheit, sondern nach physischen Gesetzen des Geistes. In ihrer Entstehung hängt die Erkenntniß allerdings von der Freiheit ab, weil nur durch einen Beschluß des Willens die Richtung des erkennenden Geistes auf ein Object

der Erkenntniß erfolgen kann. Nur die Betrachtung der christlichen Glaubenswahrheiten kann hier allein geboten werden.

Nicht Christus, aber auch nicht die katholische Kirche, fordern blinden Glauben, sondern nur jene Betrachtung der Lehre, woraus der Glaube von selbst als Nothwendigkeit folgt. [1])

So wenig nun die Kirche, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, das Göttliche im Kirchenrechte abändern darf, eben so wenig ist es auch nur politisch, daß es die weltliche Gesetzgebung versucht. Sie darf es nicht, wenn sie der innern Kirchenverfassung Schutz versprochen hat. Und wenn die innere Kirchenverfassung verschiedener christlicher Kirchen verschieden ist und jenen verschiedenen Kirchen gleicher Schutz versprochen ist, dann besteht die Gleichheit hier in nichts Anderem, als daß jede Verfassung gleichen Schutz finde und die Freiheit gerade in nichts Anderem, als in der aus jenem gleichen Schutze folgenden Ungleichheit, d. h. daß man nicht eine Gleichheit der Rechte forcire, die nun einmal nicht vorhanden ist. [2]) Die weltliche Gesetzgebung sollte aber selbst dann, wenn sie eine solche Garantie nicht einmal ausdrücklich geleistet hätte und das historisch gebildete positive Recht dem durch den Glauben der Kirche bestehenden göttlichen Rechte widerspricht, nicht auf der Handhabung dieses positiven, mit dem göttlichen im Widerspruche stehenden Rechtes beharren, weil die kirchliche Gesetzgebung die unbedingte Verpflichtung hat, das Göttliche aufrecht zu erhalten, daneben aber dem Unterthan die Verpflichtung auferlegt ist, das positive Recht zur Richtschnur seiner Handlungen zu machen und da, wo erlaubende weltliche Gesetze mit Sittengesetzen und Religi-

---

[1]) Das ist auch der Sinn aller betreffenden Bibelstellen, welche Forderungen und Ahnungen aussprechen. M. s. z. B. Paulus an die Römer X. 11—21.

[2]) K. Vollgraff d. Täuschungen des Repräsentativ-Systems. Marb. 1832. S. 25. Note.

onsvorschriften im Widerspruche stehen, von der Erlaubniß keinen Gebrauch zu machen; deßhalb durch die Aufrechthaltung solcher weltlicher Gesetze dem Unterthan die Erfüllung des Sitten- oder Religionsgesetzes bald nur erschwert, bald über den Werth und die Gültigkeit irre gemacht und in den, für die bürgerliche Gesellschaft, die Kirche und das Individuum gleich bedenklichen Zustand des Indifferentismus bringt, womit das Vertrauen zur Kirche und zum Staate gleichzeitig untergraben werden kann.

Was endlich von dem Gesichtspunkte der Staatsklugheit aus betrachtet vorzuziehen sey, ob kirchliche Trauung, oder bürgerliche? so ist das Für und Wider in den angeführten Darstellungen den wesentlichsten Gründen nach vollständig berührt, und der Prüfung Stoff genug unterlegt.

Nur bezüglich der Erwartung, daß mit Einführung der Civilehe die kirchliche Trauung dennoch niemals unterbleiben werde, erhebt man die Bedenklichkeit, daß, wenn sie auch seither, und besonders in Frankreich, stets verlangt worden sey, dieses im Verlaufe der Zeit in Deutschland doch wohl anders werden möchte.

So viel ist richtig, da die stete Befolgung der kirchlichen Vorschrift in Frankreich und selbst in den Niederlanden ihren Grund darin hatte, daß in Frankreich, wo der Katholizismus entschieden vorherrschend ist, durch alle Zeiten politischer Stürme, die katholische Geistlichkeit, nach dem Vorbilde eines höchst achtungswürdigen Episcopats, die religiösen Interessen mit seltener Anstrengung und glänzendem Erfolge zu wahren bemüht war. Gleiche Glaubenstreue bewährte sich von jeher in den Niederlanden bei Protestanten wie Katholiken. Auch möchte nicht daran zu zweifeln seyn, daß unter den Katholiken, welche an der sakramentalischen Eigenschaft der Ehe, an ihrer Unauflösbarkeit, dem, nicht einmal wesentlichen [1]), Einsegnen durch die Kirche, so entschieden festhalten,

---

[1]) Benedict. XIV. de synodo dioecesana L. 13. c. 32. n. 7. — Breve des Papstes Pius VIII. v. 15. März 1830 an die rhein.-preuß.

aus dieser Gesinnung und Glaubensfestigkeit, aus welcher bekanntlich alle Schwierigkeiten, auf welche die gemischten Ehen stoßen, allein erklärbar sind, — die auch bloß der freien Selbstentschließung anheim gestellte, kirchliche Trauung nicht leicht für entbehrlich gehalten werden wird. Denn die Erfahrung beweist, daß der katholische Theil sich eher entschließt, das Versprechen zu geben, die Kinder protestantisch erziehen zu lassen, als auf die feierliche Trauung und feierliche Einsegnung durch einen katholischen Priester zu verzichten.

Welches System nach reiflicher Erwägung auch immer in die bürgerliche Gesetzgebung aufgenommen werden mag, so fordern die Erscheinungen unserer Zeit mehr als je dazu auf, nicht von vorhherein die Entwickelung mit Mißtrauen aufzunehmen. Es muß dem Staate wie der Kirche wahrlich Ernst um die Sache, Bemühung um friedliche Ausgleichung aller Meinungsverschiedenheiten über die Aufrechthaltung der Staatsrechte der Kirche gegenüber und der Kirchenrechte dem Staate gegenüber, seyn, und man soll endlich gelernt haben, die gegenseitigen noch so abweichenden Auffassungen zu achten, und vor Allem keine confessionelle Antipathieen einmischen, denn dadurch wird man unvermerkt verleitet, das Recht selbst zu beeinträchtigen und wenn es einmal so weit gekommen ist, dann fällt es unendlich schwer, das nothwendige Vertrauen wieder zu gewinnen. Wo eine geoffenbarte Religion in bestimmter kirchlicher Auffassung auf einem anerkannten Rechtsboden feste Wurzel gefaßt, steht das Recht der Kirche eben so fest als das Recht des Staates und das Maas der Schutzpflicht, welches der Staat einer solchen Kirche gegenüber zugesichert, bedingt wesentlich die Modifikationen seiner Gesetzgebung. Man kann die Ansicht theilen, daß Staaten alle nicht politisch verwerflichen Religionen achten sollen; aber es kann niemals eine Folge dieses Princips seyn, herge-

---

Bischöfe. — Mack üb. d. Einsegnung der gemischten Ehen. Tübingen 1840.

brachte Rechte anerkannter und geduldeter Religionen und Kirchen zu schmälern. Daß in dieser Beziehung die Lage der deutschen Staaten eine ganz andere ist, als die Frankreichs bei dem Baue der neuen Gesetzgebung, ist nachgewiesen. Wenn aber ein deutscher Staat auch die entgegengesetzte Ansicht hegt, so wird ihn diese, nach Recht und Politik, doch gewiß nicht zu mehr befugen, als in der bürgerlichen Gesetzgebung über die Ehe sich in jenen Grenzen zu bewegen, welche im Systeme des französischen Rechts über die Civilehe eingehalten sind.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

de la

de la Haye

Linde, Justin Timotheus Balthasar <<von>>,

Ueber Abschließung und Auflösung der Ehe im Allgemeinen, und insbesondere ü
ber gemischte Ehen nebst einigen Erwiederungen auf des Herrn Freiherrn v.
Gagern zweite Ansprache an die deutsche Nation

Gießen 1846

J.can.p. 614 fb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545691-6